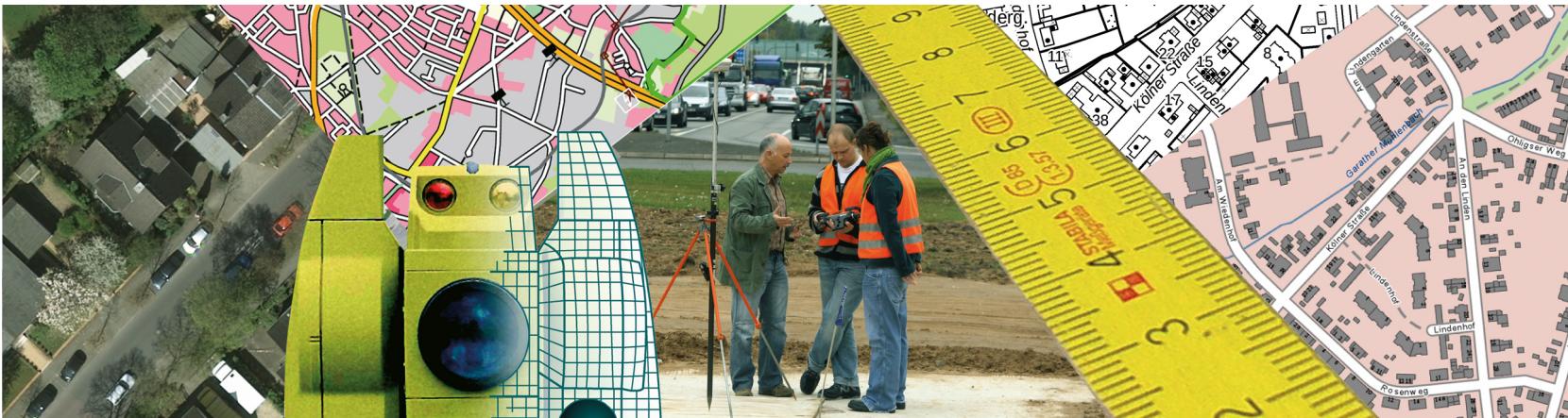




NÖV

Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen
Nordrhein-Westfalen

Ausgabe 1/2017



NÖV

Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen
Nordrhein-Westfalen

Ausgabe 1 / 2017

Inhalt

Vorwort

Aufsätze / Abhandlungen

Aktuelle Entwicklungen im technischen Referendariat	7
Jens Riecken	
ABK-Einführung = Geodatenmanagement	13
Ulf Meyer-Dietrich, Uwe Raudszus	
Realisierung einer Zentrale Kaufpreissammlung (ZKPS) für die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen	18
Martin Knabenschuh, Ludwig Hoffmann	
„Hauptsache, daß es fertig werde“ – Zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters	26
Markus Rembold	
Der Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens aus dem Blickwinkel von ALKIS	46
Andreas Wizesarsky	
Entwicklung des Gebührenfachrechts in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Bereitstellung von Geobasisdaten	59
Jochen Seidel	
Entwicklung des Berufsrechts der ÖbVI – Eine Standortanalyse	68
Rudolf Wehmeyer	
Das Portal Vermessungsunterlagen NRW ... und was man daraus für das nordrhein-westfälische Liegenschaftskataster lernen kann	72
Stephan Heitmann	
Nachwuchsgewinnung	
Die NÖV im Interview: „Qualifizierungsmaßnahme vom mittleren zum gehobenen Dienst in der Bezirksregierung Köln“	81
Jens Riecken	
70 Jahre technisches Referendariat in Deutschland	85
Stefan Ostrau	
Nachrichten / Aktuelles	87
Termine	92
Buchbesprechungen	94

Vorwort

Von Jochen Seidel

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die NÖV dient seit Jahrzehnten dazu, aktuelle „Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen“ einem breiten Publikum anzubieten. Die Auswahl der Themen wird in einem Redaktionsteam, das aus Kolleginnen und Kollegen der Kommunen und des Landes NRW gebildet wird, besprochen. Im Laufe der Jahre haben sich erfreulicherweise sehr viele Kolleginnen und Kollegen bereit erklärt, Artikel zur Verfügung zu stellen. Für dieses Engagement möchte ich mich auch an dieser Stelle herzlich bedanken.

Die Schriftleitung hatte seit einigen Jahren mein Kollege, Ministerialrat Klaus Mattiseck, übernommen. Herr Mattiseck wird nun Anfang 2017 die verdiente Pension erreichen. Dieser Anlass führt natürlich auch dazu, sich im Rückblick auf Meilensteine und Entwicklungen während seines Berufslebens zu besinnen. Vom Redaktionsteam wurde daher ange regt, eine Ausgabe der NÖV mit Themen, die (s)ein Berufsleben repräsentativ begleiten, zusammenzustellen. Für diese Ausgabe hat der Unterzeichner daher die Schriftleitung übernommen.

In den Jahren 1977 und 1978 war Herr Mattiseck beim Niedersächsischen Landesvermessungsamt in der Abteilung Landesvermessung im Dezernat für Reproduktionsaufgaben und anschließend bis 1992 bei der Bezirksregierung Köln in Nordrhein-Westfalen unter anderem für die Deutsche Grundkarte im Regierungsbezirk zuständig. Die auf die Kartenerstellung bezogen Aufgaben werden derzeit in Nordrhein-Westfalen auch durch die abschließenden Arbeiten zur Amtlichen Basis-Karte (ABK), dem „Nachfolger“ der Deutschen Grundkarte, in moderner Form weiterentwickelt. Anlass genug im NÖV-Beitrag „ABK-Einführung = Geodatenmanagement“ darüber zu berichten.

Nicht nur die Herstellung der diversen Karten selbst, sondern auch die den topographischen Karten und der Liegenschaftskarte zugrundeliegenden Erhebungs- und Führungsarbeiten haben sich ständig den Entwicklungen anpassen müssen; so behandelt ein weiterer NÖV-Beitrag das Thema der „Erneuerung des Liegenschaftskatasters“. Ein anderer NÖV-Beitrag zum „Portal Vermessungsunterlagen“ spiegelt die Besonderheit Nordrhein-Westfalens wider, dass durch die Kommunalisierung der Aufgabe des Liegenschaftskatasters schnellere Realisierungsmöglichkeiten je Kommune, aber auch zusätzlicher Koordinierungsbedarf zur Gewährleistung einer landesweiten Einheitlichkeit entstehen. Die in der Kommunalisierung enthaltene Vielfalt stellt auch für die Flurbereinigung eine besondere Herausforderung dar, diese Perspektive wird durch den NÖV-Beitrag „Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens mit Blick auf ALKIS“ veranschaulicht. Ich muss nicht erwähnen, dass Herr Mattiseck auch mit diesen Aufgabenbereichen einen Teil seines Berufslebens verbracht hat.

Neben dem kommunalisierten Liegenschaftskataster hat auch die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen eine besondere Organisationsform erhalten. Die Gutachterausschüsse sind zwar Landesbehörden, die Geschäftsstellen werden aber durch die Kommunen gebildet und finanziert. Auch hier versuchen die Kommunen und das Land gemeinsam, die Belastungen aller Stellen durch geeignete Weiterentwicklungen bestmöglich zu kompensieren. Der NÖV-Beitrag „Zentrale Kaufpreissammlung“ gibt einen Einblick. Auch dieser Bereich war Teil des Aufgabengebietes von Herr Mattiseck während seiner Zeit im Ministerium.

Ebenso gehörte die Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und -referendare bei der Bezirksregierung Köln ebenso wie die späteren Prüfungstätigkeiten beim Oberprüfungsamt zu den Aufgaben von Herrn Mattiseck. In all den Jahren gab es sicherlich Ausbildungsdetails, die heute noch genauso gelebt werden, wie zu Anfang. Die aktuellen Probleme bei der Nachwuchsgewinnung (auch solche Probleme treten nicht erstmalig auf) sowie der Wandel unseres Berufs erfordern kreative neue Lösungswege. Einen Überblick über derzeitige Überlegungen liefert der NÖV-Beitrag „Aktuelle Entwicklungen im technischen Referendariat“.

In Nordrhein-Westfalen sind auch die berufsrechtlichen Themen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure unbedingt in dieser Ausgabe der NÖV mit einzubeziehen, insbesondere wenn die Berufstätigkeiten von

Herrn Mattiseck sowohl bei den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf als Aufsichtsbehörden als auch bei der obersten Landesbehörde sein Berufsleben mit geprägt haben. Auch hierzu wird ein NÖV-Betrag „Entwicklung des Berufsrechts der ÖbVI - Standortanalyse“ in diesem Heft enthalten sein.

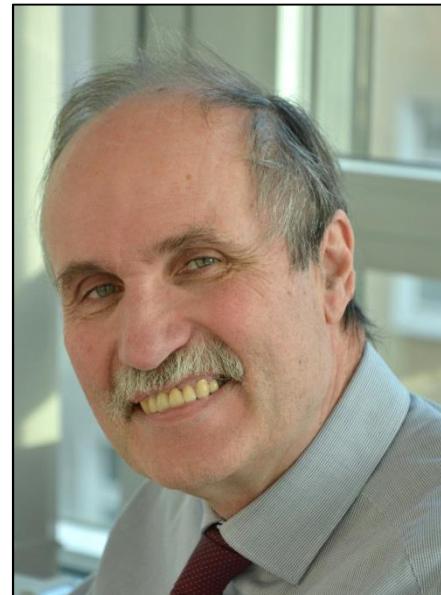
In einem Augenblick der Unvorsichtigkeit und des Gehorsams hat der Unterzeichner die Aufgabe des Fachgebührenrechts im Innenministerium des Landes NRW von Herrn Mattiseck übernommen. Die Gebührengeschichte sowie die aktuellen Entwicklungen zu gebührenfreien Geobasisdaten in NRW geben daher Anlass, auch diesen Themenbereich „Entwicklung des Gebührenfachrechts in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Bereitstellung von Geobasisdaten“ in einem weiteren NÖV-Betrag aufzugreifen.

Ein Berufsleben beinhaltet sicherlich noch eine Vielzahl weiterer Themenbereiche aus dem amtlichen Vermessungswesen, der amtlichen Grundstückswertermittlung sowie dem Bereich des Geodatenmanagements. Ich meine, dass die hier ausgewählten Themen aber bereits ausreichend verdeutlichen, wie vielfältig ein Berufsleben gestaltet werden kann.

Lieber Herr Mattiseck, lieber Klaus,

das Redaktionsteam und ich wünschen Dir alles Gute für Deine „frei“berufliche Zukunft. Wir werden Dich gerne auch zukünftig mit neuen Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen versorgen. Die schnelllebigen Zeiten bieten sicherlich genügend Stoff.

Alles Gute
Jochen Seidel



Aufsätze / Abhandlungen

Aktuelle Entwicklungen im technischen Referendariat

Jens Riecken

Mit dem vorliegenden Beitrag sollen die Grundzüge der Reform des technischen Referendariats aufgezeigt werden. Der Beitrag verbindet damit auch den Dank an Herrn MR Klaus Mattiseck aus dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, der sich seit 2002 aktiv als Prüfer im Prüfungsausschuss „Geodäsie und Geoinformation“ im Oberprüfungsamt für das technische Referendariat eingesetzt hat. Seit 2014 vertrat er Nordrhein-Westfalen im Kuratorium des Oberprüfungsamtes.

Entwicklungen und Anforderungen in den Verwaltungen

Ob in den Bereichen Technik und Industrie, Klima und Umwelt, Grund und Boden oder Navigation und Mobilität, Geodäten sind gefragt wie nie zuvor, und zwar in einer deutlich größeren Bandbreite als vor Jahren, als insbesondere die öffentliche Verwaltung den Hauptarbeitgeber darstellte. In einer Erhebung von „Engpassberufen“ stuft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Beruf gar an 7. Stelle ein, d.h. auf jede gemeldete offene Stelle gibt es nicht einmal mehr einen Bewerber. Diesen dramatischen Arbeitskräfte- mangel haben die drei Geodäsieverbände BDVI, DVW und VDV erkannt und die geodätische Expertise einerseits im Rahmen der Nachwuchsinitiative www.arbeitsplatz-erde.de beschrieben und andererseits gesellschaftliche „Megathemen“ mit den Positionspapieren „Die Geodäten und die Energiewende“ und „Fünf geodätische Kernkompetenzen zur Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur“ in der Öffentlichkeit adressiert.

Auf der wissenschaftlichen Seite haben die Hochschulen mit Studienreformen eine fachlich breite Studienausrichtung umgesetzt (Bologna-Prozess). Das Oberprüfungsamt für das technische Referendariat hat dieses Entwicklung aufgegriffen und eine tiefgreifende Reform durchgeführt (Kummer 2014). Ziel ist es, das technische Referendariat in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation als modulares, integriertes, aufeinander aufbauendes Gesamt-Ausbildungssystem zur

Qualifikation von Geodäten als Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung auszulegen. Den Absolventen soll damit neben den Verwaltungen mit ihren Laufbahnverordnungen und dem Berufsfeld des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs potentiell zunehmend der Bereich der Wirtschaft erschlossen werden.

In früheren Jahrzehnten war die öffentliche Verwaltung geprägt durch eigenständige Fachbehörden, die ihre Aufgaben monokratisch disziplinär geprägt wahrnahmen. Im Mittelpunkt stand hier die Heraushebung der eigenen Profession. Dabei bildeten sich sowohl in der Fachausbildung als auch in der Berufsausübung berufsspezifische Herangehensweisen aus – also Typisierungen der einzelnen Fachrichtungen. Geodäten z.B. wird der Hang zur Befassung mit Genauigkeitsuntersuchungen oder Architekten/Städtebauer ein Sinn für Ästhetik zugeordnet (Kummer 2016).

Seit geraumer Zeit haben sich die Rahmenbedingungen in der öffentlichen Verwaltung grundlegend geändert. Allein schon der drastische Stellen- und Personalabbau sorgte für Organisations- und Aufgabenzusammenlegungen sowie Bündelungen über die einzelnen Professionen hinweg. In Ministerien entstanden „Mischabteilungen“ verschiedener, früher eigenständig agierender Fachbereiche und die nachgeordneten Behörden waren weniger „reine Fachverwaltungen“. In Nordrhein-Westfalen wurden beispielsweise die für die Flurbereinigung und die für die Landesvermessung zuständigen Stellen in die Bezirksregierungen integriert.

Einhergehend mit organisatorischen Veränderungen bildete sich eine deutlich breitere Aufgabenwahrnehmung außerhalb der eigentlichen geodätischen „Kern“-Expertise heraus. Anforderungen oder Herausforderungen definierten sich Zusehens über gesellschaftliche Megathemen (vgl. Kummer 2016)

- : für Umweltschutz und Klimaveränderungen,
- : bei der Energieversorgung,

- : bei Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur,
- : in der Bewältigung der demografischen Entwicklung und
- : bei der Zuwendung und Integration von Flüchtlingen.

Dieses zeigt sich auch in der Erweiterung der klassischen der Definition der Geodäsie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Ausgabenwahrnehmung:

»Die Geodäsie ist die Wissenschaft von der Ausmessung und Abbildung der Erdoberfläche«
(Helmert 1880)

»Gegenstand der Geodäsie ist die Vermessung und Visualisierung unserer Umwelt, die Analyse ihrer räumlichen und zeitlichen Veränderungen und die Verwendung dieser Informationen für vielfältige Aufgaben in Gesellschaft und Wissenschaft«
(DVW 2016)

Konkret aufgenommen wurden gesellschaftliche Megathemen in berufspolitischen Positionspapieren der Interessengemeinschaft Geodäsie anlässlich der INTERGEO 2013 und 2014 zur Energiewende bzw. zur Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur (IGG 2016).

Die Folge davon ist, dass geodätische Fachexpertise zunehmend im interdisziplinären Kontext nachgefragt wird. Ausprägungen beschreibt (Kummer 2016). Hier nach müssen Mitarbeiter/innen verschiedener Studiengänge direkt zusammenarbeiten, sie müssen interdisziplinäre Herangehensweisen beherrschen, wobei hohe Erwartungen an das Zusammenwirken der Professionen bestehen. Verwaltungsziele sind gemeinsam zu erfüllen, wobei die öffentliche Wertschöpfung im Vordergrund steht sowie die Zusammenarbeit der Bewältigung übergeordneter Herausforderungen dient. Das Oberprüfungsamt konnte 2010 zur Einleitung der Reform des technischen Referendariats das dargestellte Anforderungsprofil in seiner Gänze noch gar nicht vorhersehen, dennoch, rückblickend kann der Anstoß zur Reform als „überfällig“ bzw. „just in time“ bewertet werden. Wie kam es dazu?

Das Technische Referendariat - Führungsqualifikation für Hochschulabsolventen

Vor dem Hintergrund schwindender Absolventenzahlen hat das Kuratorium des Oberprüfungsamtes für den höheren technischen Verwaltungsdienst Anfang 2010 eine umfassende Wirkungsanalyse zur Attraktivitätssteigerung des technischen Referendariates in

Auftrag gegeben, um Stärken und Schwächen zu identifizieren. Das beauftragte Unternehmen, das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu), hat für diese Untersuchung einen Multi-Methoden-Ansatz gewählt, der „gleichermaßen eine Sekundäranalyse relevanter Materialien und Publikationen, eine schriftliche Befragung der Absolventen und Absolventinnen von neun ausgewählten Fachrichtungen des technischen Referendariates aus zwölf Abschlussjahrgängen sowie vier Fokusgruppengespräche mit knapp vierzig Experten umfasste“ (Beckmann u.a. 2011). Der Projektabschlussbericht ist vom Kuratorium 2011 verabschiedet worden und unter www.oberpruefungsamt.de veröffentlicht (Difu 2016). Als Ergebnis ist herauszustellen, dass das technische Referendariat als Managementqualifikation für Führungskräfte unverzichtbar ist, jedoch einer umfassenden Reform mit einer begleitenden Imagekampagne bedarf.

Das Kuratorium hat aus dem Difu-Gutachten ein Handlungstableau abgeleitet, das fünf Handlungsfelder umfasst:

- : Rahmenbedingungen: Einheitlichkeit, Ausbildung in allen Bundesländern, Einbindung von Nicht-Mitgliedsländern, Einbindung der Kommunen, Öffnung zur Privatwirtschaft;
- : Marken- und Imagebildung: Leitbild, Imagekampagnen, Corporate Design, Anreize vermarkten, neue Terminologie;
- : Ausbildung und Prüfung: Umsetzung beschlossener Maßnahmen, neue Maßnahmen, Verkürzung der Entscheidungszyklen, Ausbildungsreform mit Verstärkung der Führungskompetenzen, höhere Bezüge, Anpassung der Prüfungsinhalte, Prüfungsreform;
- : Bündnis „Technisches Referendariat“: Leitfigur installieren, Partner-Hochschulen auswählen, Bündnis schaffen;
- : Informations- und Öffentlichkeitsarbeit: für Hochschulen, Verbände, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, auf Messen, mit Anzeigen, durch Pressearbeit, Internetauftritt und Informationsbroschüre.

Die Neu-Ausrichtung des technischen Referendariats spiegelt sich wieder im 2012 beschlossen Leitbild „Das Technische Referendariat - Führungsqualifikation für Hochschulabsolventen“. Als Handlungsgrundlage aller für das technische Referendariat verantwortlichen Personen und Stellen verfolgt es das Ziel, die Qualität und den gesellschaftlichen Nutzen der Ausbildung

sowohl den Hochschulabsolventinnen und -absolventen, den Referendarinnen und Referendaren, den Einstellungsbehörden, den Ausbilderinnen und Ausbildern als auch den Geodäsieverbänden, den Arbeitgebern in Verwaltung und Wirtschaft sowie der Politik darzustellen. Es soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen motivieren, sich für das technische Referendariat zu entscheiden. Mit dieser Zusatzqualifikation soll der Führungsnachwuchs in die Lage versetzt werden, sich kompetent den gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen. Folgende neun Leitsätze werden im Leitbild näher erläutert (www.oberpruefungsamt.de):

- : Anerkannte Qualifizierung durch den Staat.
- : Das Angebot: Führungskräfte für alle gesellschaftlichen Sektoren qualifizieren.
- : Brücken bauen. Für ein Miteinander von Verwaltung und Wirtschaft.

- : Führungskräfte der Technik. Hochschulexamen veredelt. Ausbildung mit Praxis.
- : Management. Recht. Technik. Eine Verknüpfung mit Zukunft.
- : Flexibel im Rahmen. Konsequent im Anspruch.
- : Engagiert und kompetent. Techniker, die mehr wollen.
- : Ausbildung schafft Wertschöpfung.
- : Anforderungen zusammenführen. Kräfte bündeln. Gemeinsam profitieren.

Modulares Ausbildungssystems „Geodäsie und Geoinformation“

Als Ergebnis der Reform adressiert sich das Technische Referendariat als ein Modul des Ausbildungssystems „Geodäsie und Geoinformation“:

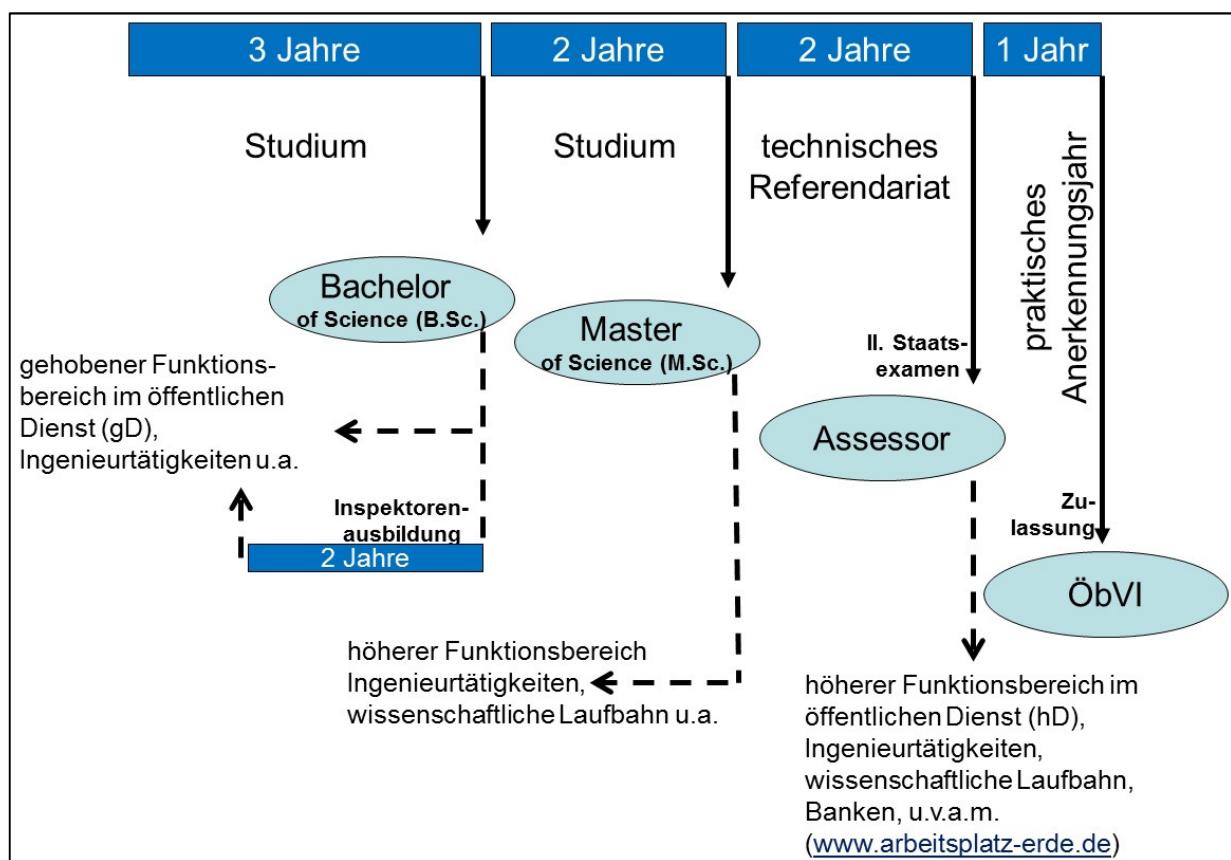


Abb. 1: Modulares Ausbildungssystems „Geodäsie und Geoinformation“

Nach dem Fachstudium, in dem das Fachwissen angelegt wird, zielt das technische Referendariat insbesondere darauf, Führungskompetenzen als Grundlage für die anschließende Berufsausübung auszuprägen. Das technische Referendariat stellt sich damit den bereits

dargestellten heutigen Herausforderungen in der öffentlichen Verwaltung. Konkret werden Zweck und Ziel wie folgt in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat - „Blues Heft“ - zu-

sammengefasst, veröffentlicht unter www.oberpruefungsamt.de (Oberprüfungsamt 2016):

- : Qualifizierung der Master wissenschaftlich-technischer Studiengänge als Führungskräfte,
- : praxisgerechte Vorbereitung auf Leitungsfunktionen auch in der Wirtschaft,
- : Heranbildung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten,
- : Vermittlung grundlegender sozialer, ökologischer und ökonomischer Kompetenzen,
- : Einbeziehung der Lösungsstrategien im Recht,
- : Förderung von Verantwortungsbereitschaft und Initiative,
- : Einschätzung staatspolitischer, wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Belange sowie
- : Priorität der Interdisziplinarität

Der letzte Punkt, die Priorisierung der Interdisziplinarität, wird allein schon dadurch deutlich, dass von den jeweils sechs Prüfungsfächern der 13 Fachrichtungen (im Oberprüfungsamt) jeweils zwei Prüfungsfächer völlig identisch sind, nämlich Recht/Verwaltung (Fach 1) und Führung/Wirtschaftlichkeit (Fach 2). Aber auch für die jeweils vier restlichen Prüfungsfächer sind interdisziplinäre Prioritäten gesetzt:

- : Im Vordergrund steht Zusammenarbeit im Team – mit anderen Fachdisziplinen,
- : EU-Kompetenz,
- : Geodatenmanagement,
- : Naturschutz, Umwelttechnik, Landschaftspflege, Landesplanung,
- : IT-Strategie, E-Government,
- : Vergaberecht,
- : Kommunalrecht sowie
- : Flächenverbrauch, Bodenpolitik.

Zusätzlich sind in den Rahmenausbildungsplänen sämtlicher 13 Fachrichtungen identische gesell-

schaftspolitische Ausbildungsschwerpunkte vorgegeben, die eine weitere interdisziplinäre Klammer bewirken. Dies sind:

- : Der demografischer Wandel,
- : die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse,
- : die Infrastrukturpolitik,
- : europäische Förderprogramme,
- : Natur- und Umweltschutzstrategien,
- : kommunale Anwendungsfelder,
- : energiepolitische Strategien,
- : der Klimawandel sowie
- : die Geodateninfrastruktur.

Vor dem Hintergrund der von (Rummel 2014) vorgenommenen Standortbestimmung der Geodäsie, lassen sich die aufgezeigten Ausbildungsschwerpunkte den von Rummel postulierten drei Arbeitsfeldern der Geodäsie, nämlich der „ordnende und planende Geodäsie“, der „angewandte Geodäsie“ und der „erdwissenschaftliche Geodäsie“ zuordnen. Bespielhaft bestimmen geodätische Messverfahren im „Klimawandel“ die Hebung des Meeresspiegels, Instrumente der planenden Geodäsie dienen der Abfederung der klimatischen Folgen. Fortschritte in der „Energiewende“ und auch bei der „Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur“ werden einerseits durch die ingenieurtechnische/angewandte Geodäsie aber auch entscheidend durch das Instrumentarium der planenden Geodäsie, also durch Städtebau und Landentwicklung, bestimmt. Und, ganz aktuell „Die Bewältigung der Migrationsbewegungen“, auch hierfür werden die Kompetenzen der planenden Geodäsie gebraucht. Wenn die Geodäsie ihre Kernkompetenzen einbringen will, so hat die geodätische Ausbildung hierfür die Grundlagen zu legen. Das technische Referendariat adressiert diesen Ansatz.

Als Ergebnis der Reform wurde der Zuschnitt der sechs Prüfungsfächer der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation überarbeitet, insbesondere die der vier „Kernfächer“ (Prüfungsfächer 3 bis 6). Es spiegelt sich in letzteren eine Priorisierung aktueller Aufgaben, beispielsweise der Entwicklungen der Geodateninfrastruktur und des Geodatenmanagements, aber auch

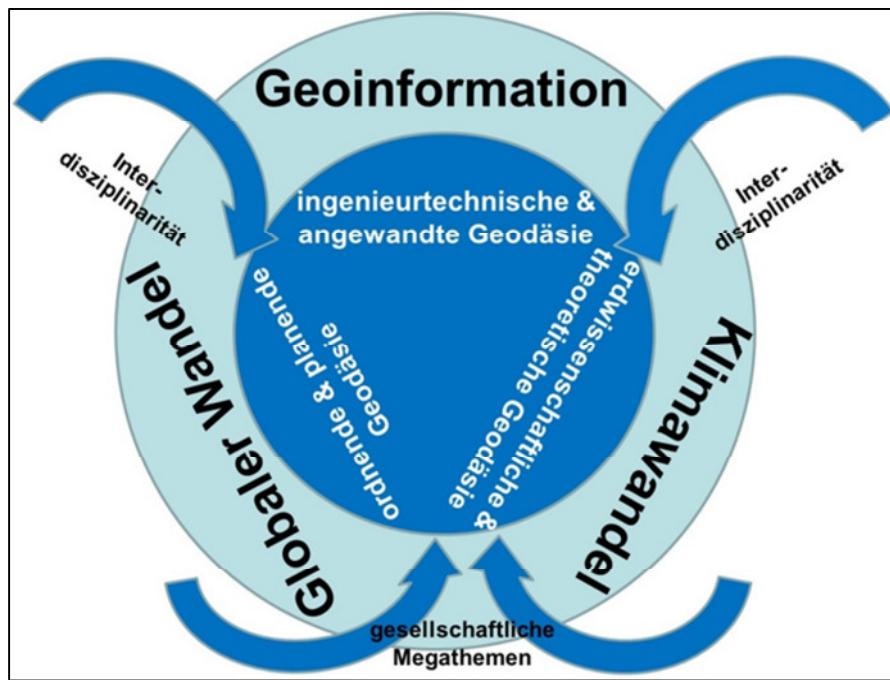


Abb. 2: Standortbestimmung der Geodäsie – in Anlehnung an (Rummel 2014)

der AAA-Entwicklung als Ansatz zur Integration der Aufgaben von Landesvermessung und Liegenschaftskataster wider:

Prüfungsfach 1:
Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Prüfungsfach 2:
Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

Prüfungsfach 3:
Liegenschaftskataster und Landesvermessung,
Geobasisinformationssystem (20)

Prüfungsfach 4:
Landentwicklung (16)

Prüfungsfach 5:
Landesplanung und Städtebau (16)

Prüfungsfach 6:
Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur
(16)

In den Klammern steht die vorgesehene Anzahl der Ausbildungswochen. Die Prüfungsfächer eins und zwei werden in Seminar-/Lehrgangsform abgehalten, hierfür sind 12 Wochen vorgesehen. Für die häusliche Prüfungsarbeit, die Klausuren, die mündlichen Prüfungen, die Prüfungsvorbereitungen/Arbeitsgemeinschaften sind weitere 12 Wochen eingeplant, 12 Wochen Urlaub komplettieren die Gesamtausbildung über zwei Jahre

(= 104 Wochen). Neu ist, dass die abschließende mündliche Prüfung innerhalb der zwei jährigen Ausbildungszeit liegt, was faktisch einer Verkürzung der Ausbildung gleichkommt. Neu ist auch die Einführung der mit Prädikat bestandenen Prüfung der Note „vollbefriedigend“ - in Analogie zur juristischen Ausbildung. Hiermit wird einer erforderlichen Ausdifferenzierung zwischen den Noten „gut“ und „befriedigend“ Rechnung getragen. Die Abgrenzung erfolgt:

„mit dem Prädikat sehr gut“
bei einem Mittelwert von 1.00 - 1.49,

„mit dem Prädikat gut“
bei einem Mittelwert von 1.50 - 2.29,

„mit dem Prädikat vollbefriedigend“
bei einem Mittelwert von 2.30 - 2.99,

„mit befriedigend“
bei einem Mittelwert von 3.00 - 3.49,

„mit ausreichend“
bei einem Mittelwert von 3.50 - 4.00.

Die mit der Reform verbundenen inhaltlichen und organisatorischen Veränderungen führen de facto zu einer zunehmenden Modularisierung und auch Individualisierung der Ausbildung. Hierzu sei auf (Kummer 2016) verwiesen.

Es gilt die Botschaft an die jungen Geodäten als potenzielle Nachwuchsführungskräfte, dass das Referendariat ein wichtiger Baustein innerhalb der geodätischen

Berufsausbildung sowohl für die Verwaltung als auch zunehmend für die Wirtschaft ist! Dieses wird in der Immobilienwirtschaft bereits angenommen. Zum 1. Juni 2015 haben das Oberprüfungsamt und die Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS), als der weltweit größte und bedeutendste Berufsverband für Immobilienfachleute, eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Hierbei erkennt die RICS die hohe Qualität des Staatsexamens des Oberprüfungsamtes für die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation als so geeignet an, dass diese Technischen Assessoren des Vermessungs- und Geoinformationswesens ohne die ansonsten weltweit zusätzlich geforderte anspruchsvolle RICS-Prüfung direkt RICS-Mitglied werden können und die Berufsbezeichnung MRICS führen dürfen (Kummer u.a. 2015).

Fazit:

Mit erfolgter Reform hat sich das technische Referendariat zwar nicht „neu erfunden“, wohl aber als ein Ausbildungsmodul in das Ausbildungssystem „Geodäsie und Geoinformation“ eingefügt. Das Referendariat wird künftig stärker Führungsqualifikationen adressieren, um auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung und des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als bisherige Haupttätigkeitsfelder geodätische Berufsfelder anzusprechen. Dabei gilt es, interdisziplinäre Kompetenzen aus- und aufzubauen. Die eigentliche Ausbildung wird flexibler im Sinne einer zunehmenden Modularisierung und Individualisierung. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird in Nordrhein-Westfalen entsprechend anzupassen sein. Anpassungen werden folgerichtig auch von den Ausbildungsleitern und natürlich auch von den Prüfern erwartet.

Literaturangaben

Beckmann, K.J., Neu, P., Schultze, K.: „Stärken-Schwächen-Analyse des technischen Referendariats“, fub 73, S. 135-144, 2011.

Difu, Deutsches Institut für Urbanistik: „Stärken- und Schwächen-Analyse für das technische Referendariat-Projektabchlussbericht“, www.oberpruefungsamt.de, letzter Zugriff 2016.

DVW: www.dvw.de/rubrik/beruf/180, letzter Zugriff: 2016

Helmert, F.: „Die mathematischen und physikalischen Theorien der Höheren Geodäsie“, 1880.

IGG: www.ig-geodaezie.de/positionen.html, letzter Zugriff: 2016

Kummer, K.: „Führungsqualifikation für Geodätinnen und Geodäten: Das neue technische Referendariat in Deutschland“, zfv 5/2014, S. 324-328

Kummer, K., Seidel, S., Gabler, J.: „Direktaufnahme in die rICS für Geodäten mit Staatsexamen“, zfv 3/2015, S. 129-135

Kummer, K.: „Interdisziplinäre, länderübergreifende Foren für das technische Referendariat“, fub, 2016

Oberprüfungsamt: „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat (Blaues Heft)“, www.oberpruefungsamt.de, letzter Zugriff 2016.

Rummel, R.: „Geodäsie in Zeiten des Wandels – Versuch einer Standortbestimmung“, zfv 4/2014 S. 211-206

www.arbeitsplatz-erde.de: Nachwuchskampagne von DVW, VDV und BDVI unter der Dachmarke „Die Geodäten“, letzter Zugriff 8/2016.

*Dr.-Ing. Jens Riecken
Stellvertretender Vorsitzender des
Prüfungsausschusses Geodäsie und Geoinformation
Bezirksregierung Köln
Geobasis NRW
Muffendorfer Str. 19-21, 53177 Bonn
jens.riecken@bezreg-koeln.nrw.de*

ABK-Einführung = Geodatenmanagement

Die Erfolgsgeschichte der ABK-Einführung als Fertigstellung des ALKIS® aus Sicht der kommunalen Geoinformation

Ulf Meyer-Dietrich, Uwe Raudszus

Die Erarbeitung einer Karte im Maßstab 1:5.000 war schon in frühen Dienstzeiten von Klaus Mattiseck sein gestecktes Ziel. Zu seiner Zeit bei der Bezirksregierung Köln hatte er in seiner Verantwortung für die DGK5 dabei nicht nur eine landesweite Standardkarte im Sinn, sondern auch den Nutzen und die Nutzer dieses Kartenwerkes. Sein spezieller Fokus lag dabei auch auf den kommunalen Aufgaben. Und so hat sich Klaus Mattiseck auch in seiner Zeit im Ministerium stets um die kommunalen Belange bemüht. Die Digitalisierung und nun die Umstellung auf die ABK hat er daher auch nicht nur gespannt mitverfolgt, sondern maßgeblich betrieben.

Die Einführung der Amtlichen Basiskarte (ABK) wurde bereits mehrfach in den Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein Westfalen (NÖV) thematisiert und ist regelmäßiges Thema bei Besprechungen zwischen Vertretern des amtlichen Vermessungswesens sowie in Fortbildungsveranstaltungen. Verschiedene Aspekte, Motivationen und Ausgangslagen insbesondere zum Aufbau und der landesweiten Fertigstellung sowie zur Zusammenarbeit von Landesvermessung und Katasterbehörden werden fortlaufend erörtert. Dabei herrscht ein fachlicher Konsens zur flächendeckenden Einführung der ABK bis zum Jahr 2019 und von allen Seiten der erkennbare Wille zur Umsetzung dieses Zeitziels.

Nachfolgend wird ein eher intrinsischer kommunaler Ansatz zur Fertigstellung der ABK aufgezeigt, der weniger die ABK als Standardwerk im Maßstab 1:5.000 sieht, sondern einen erheblichen lokalen Mehrwert in der Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters sieht. Durch die gedankliche Durchdringung der ALKIS®-Strukturen beim Aufbau der ABK, die Vervollständigung des Datenbestandes sowie die stetig wachsende Verfügbarkeit der Daten kommen diese mehr und mehr als Grundlage für Aufgaben der kommunalen Geoinformation (auch für andere Fachgebiete) in Frage.

1 Ausgangslage

In der Stadt Dortmund wird seit jeher die Liegenschaftskarte als Stadtgrundkarte geführt – also die Mindestanforderung des Liegenschaftskatasters um zahlreiche, teils kommunale, Informationen ergänzt. Auch bei der Erstellung der ALK und der Migration der Daten nach ALKIS® war der Fokus stets auf eine möglichst vollständige Weiterführung der Stadtgrundkarte gelegt. Diese Informationen sind nun gute Grundlage bei der Fertigstellung der ALKIS®-Daten mit der Qualifizierung der Daten für eine Ableitung der ABK.

Mit der Umstellung auf ETRS89/UTM und der Einführung von ALKIS® wurden die Daten des Liegenschaftskatasters aktualisiert und in ein einheitliches Lagebezugssystem gebracht. Dadurch ist eine umfassende Datenbasis für raumbezogene Auswertungen im kommunalen Umfeld entstanden. Insbesondere die Daten der tatsächlichen Nutzung sowie der Gebäude- und Bauwerksfunktion ermöglichen seither eine noch einfachere Gewinnung von Informationen.

2 Umsetzung

Die Stadt Dortmund hat entsprechend frühzeitig die Erfassungsdefinition für die ABK-Ableitung erörtert sowie die Ablauforganisation zur Bearbeitung und Erfassung der zusätzlichen Daten abgestimmt (s. Pflaum).

Die bereits zahlreichen vorhandenen Daten aus der ehemaligen Stadtgrundkarte konnten im Konzept zur ALKIS®-Migration berücksichtigt werden und so viele, für eine Ableitung der ABK notwendige Daten in die ALKIS®-Strukturen überführt werden. Daher konnte sehr früh eine erste Ausgabe im Maßstab 1:5.000 erzeugt werden, die einer „fertigen“ ABK sehr nahe kam. Daraufhin wurden die Fortführungsarbeiten zur DGK5 auf ein absolutes Minimum zur Spaltenaktualität reduziert. Nur noch bei städtebaulich und politisch wichtigen Veränderungen wurden Fortführungen durchgeführt. Gleichzeitig wurde beschlossen die ABK zu einem frühen Stadium einzuführen, sobald die ABK inhaltlich hinreichend ausgearbeitet sowie die Präsentation akzeptabel war und durch die größere Aktualität

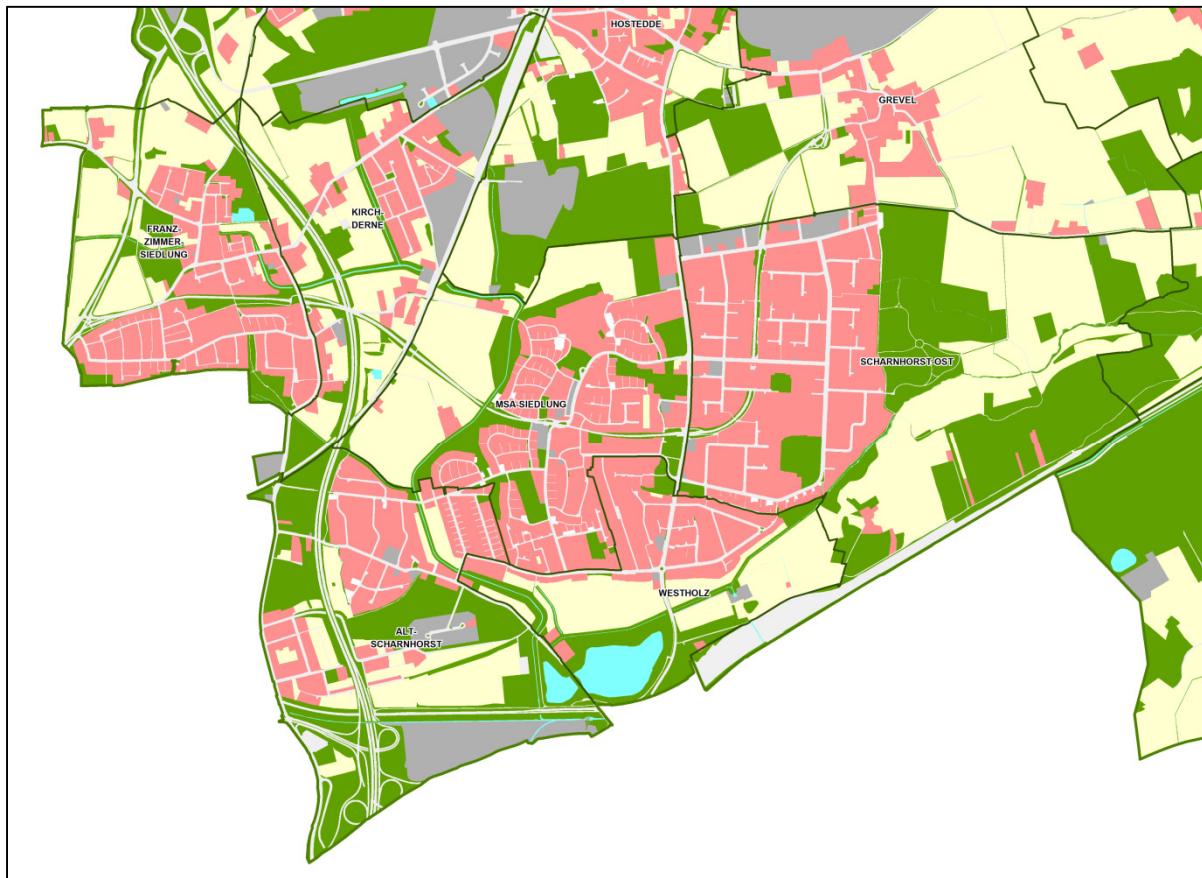


Abb. 1: Kartendarstellung 1:15.000 auf Basis der ABK-Objekte

gegenüber dem eingefrorenen DGK5-Bestand überwog.

3 Personal

Die frühzeitige Einstellung der DGK5-Fortführung ermöglichte eine konsequente und schnelle Nachmigration und einen zügigen Aufbau eines qualitativ guten Datenbestandes. Insbesondere die Integration der DGK5-Beschäftigten in die Ablauforganisation des ALKIS®-Umfeldes brachte dabei viele Vorteile mit sich. So wuchs das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben „Liegenschaftskataster“ und „5.000er-Maßstab“. Unter anderem wurden in regelmäßigen Besprechungen Hinweise auf das Datenmodell ausgetauscht, allgemeine Erfassungshinweise gegeben und auch Einzelfälle erörtert, wodurch die ALKIS®-Sachbearbeitung qualitativ verbessert wurde.

Die integrierte Führung und Fortführung, bei der konsequent alle Modellarten bearbeitet werden, konnte bereits wenige Wochen nach Abschluss der ALKIS®-Migrationsarbeiten auch personell durch die ehemaligen Beschäftigten der DGK5-Fortführung unterstützt werden. Dies erfolgte mit der Option, die Stellen in den Bereich der Führung des Liegenschaftskatasters, deren Aufgaben in den Jahren der ALK- und ALKIS®-Einführung deutlich reduziert bzw. gänzlich

zurückgestellt wurden, zu überführen. Die klassischen Aufgaben der Katasterführung, also ALKIS®-Bearbeitungen, denen keine Vermessungsschriften zugrunde liegen, konnten so wieder aufgegriffen werden, um die Qualität des ALKIS® langfristig zu sichern.

Für die Führung der DGK5 wurden in Dortmund bis zu vier Stellen eingesetzt. Durch die integrierte Führung des Maßstabsbereiches bis 1:5.000 im ALKIS® und Aufgabe des eigenständigen Kartenwerkes DGK5 konnte der personelle Aufwand erheblich reduziert werden. Insgesamt ist aktuell noch eine Stelle (2 Beschäftigte) mit redaktionellen Arbeiten (ausschließlich) für den Maßstabsbereich 1:5.000 zuständig, bei noch weiter abnehmender Tendenz. Der Aufwand der (zusätzlichen) Bearbeitung der Modellart NWABK im Rahmen der Fortführung des Liegenschaftskatasters ist nicht unmittelbar quantifizierbar, wird jedoch in Summe auf weniger als eine Stelle eingeschätzt, weshalb die Personalreduzierung für die Führung der ABK in etwa 50% beträgt. Die dadurch frei gewordenen Ressourcen können sehr gut eingesetzt werden zur Pflege und Überarbeitung der gegenüber ALK und ALB neu strukturierten Informationen des ALKIS®, insbesondere der tatsächlichen Nutzung und der Gebäudefunktion.

4 Nutzung im kommunalen Umfeld

Fragen wie: „Wo ist die nächste Schule?“ oder „Wieviel Grünfläche gibt es in der Gemeinde?“ lassen sich mit wenigen Mausklicks beantworten. Bei der Stadt Dortmund werden dazu täglich die in ALKIS® gepflegten Daten der Flurstücke, Gebäude, Bauwerke, Gewässer und der tatsächlichen Nutzung in Ebenen für das zentrale kommunale Geoinformationssystem transformiert. Dies ermöglicht entsprechende Analysen mit den Standard GIS-Werkzeugen.

Bei der Suche nach Potentialen für die Abkopplung von Regenwasser vom Kanalnetz ist die Nähe von öffentlichen Gebäuden zu einem Gewässer ein wichtiger Faktor. Auf Basis gepflegter ALKIS®-Daten lassen sich einfach die öffentlichen Gebäude selektieren, die in einem Puffer zu einem Gewässer liegen.

Bei der Bewertung von Wohnlagen spielen zum Beispiel die Grünflächennähe und die Nähe zu Bildungseinrichtungen eine wichtige Rolle. Diese lassen sich aus der tatsächlichen Nutzung und der Gebäudefunktion ableiten. Die Bereitstellung der Informationen aus dem Liegenschaftskataster im zentralen Geoinformationssystem ermöglicht dann auch die Verschneidung mit weiteren Daten. Im Beispiel der Beurteilung einer Wohnlage, kann so auch noch z. B. die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ergänzt werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Nutzung der Daten als Hintergrundkarte. Viele Informationen werden heute auf Basis der Maßstabsebene 1:500 bis 1:1.000 erfasst. Sollen diese Daten nun im größeren Zusammenhang beispielsweise auf Gemeindeebene dargestellt werden, muss eine Hintergrundkarte vorhanden sein, die keine geometrische Generalisierung enthält. Auf Basis der ABK-Objekte kann nun durch Filterung und Änderung der Ausgestaltung eine Hintergrundkarte für den Maßstabsbereich 1:10.000 bis 1:20.000 erzeugt werden, die keine geometrische Generalisierung mehr enthält.

Dies kann sogar, mit weiteren Informationen ergänzt, zu einer neuen Basiskarte für die kommunale GDI führen. Bei der Stadt Bielefeld ist die Nutzung von ALKIS®-Daten für die neu konzipierte „bielefeldKARTE“ bereits erfolgreich realisiert (s. Majcher). Im Rahmen der Projektgruppe Stadtplan 2.0 wird beim Regionalverband Ruhr (RVR) versucht, einen ähnlichen Weg zu gehen, das bisherige Stadtplanwerk Ruhrgebiet (einschließlich der sog. Südschiene) technisch vollständig zu überarbeiten und inhaltlich aus den Daten des Liegenschaftskatasters abzuleiten.

Auch im Maßstabsbereich 1:5.000 lassen sich auf Basis der Objektstruktur mit anderen Ausgestaltungen auf Kundenwünsche angepasste Hintergrundkarten erzeugen.



Abb. 2: Angepasste Hintergrundkarte

Die Nutzung innerhalb der Verwaltung wird momentan erst aufgebaut. Zahlreiche Anwender kennen noch die „DGK5“ und müssen sich erst mit der neuen Bezeichnung anfreunden. Spürbar ist jedoch, dass die ABK

sowohl aufgrund der „schöneren“ Präsentation, als auch aufgrund der komfortablen Handhabung gut ankommt. So erstellt die Wirtschaftsförderung Angebotspläne auf Basis der ABK oder nutzt die Karte für

Vorlagen oder auch Eigentumsübersichten. Auch das Amt für Liegenschaften nutzt die ABK inzwischen für Exposés oder auch Eigentumsübersichten. Wesentlicher Faktor dabei sind sowohl die für den Nutzer ansprechende farbige Darstellung als auch die geometrische Genauigkeit.

Im Bereich Stadtentwässerung werden aktuell großflächige Entwässerungsplanungen auf Basis der ABK durchgeführt und das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt freut sich über die Nutzung der ABK u.a. für die Offenlegungsbekanntmachungen der B-Plan-Abgrenzungen, da diese nun besser und einfacher bearbeitet werden, als zu „DGK5-Zeiten“. Auch Planungsvarianten lassen sich teils einfacher, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Darstellungsvarianten der ABK als Hintergrundkarte „schöner“ präsentieren. Die wesentlichen Nutzer ergeben sich somit, wie diese punktuellen Beispiele aufzeigen, zunächst in den technischen Fachbereichen. Auf die Frage zum Unterschied der ABK zur DGK5 angesprochen hieß es aus der Wirtschaftsförderung z. B. „Die sieht einfach besser aus und lässt sich einfacher bearbeiten!“

Der kommunale Umgang mit der ABK zeigt auch, dass die DGK5 den Kunden als Kartenwerk bekannt und vertraut war. Dass dies durch Darstellung der ALKIS®-Daten in der Ausgabeform der ABK abgelöst wird, ist hingegen etlichen Kunden noch unbekannt. Hier war zunächst eine langfristig angelegte Information der internen Kunden, also Beschäftigter anderer Fachbereiche, notwendig, um die Akzeptanz zu erhöhen und die Potentiale aufzuzeigen. Hilfreich war, dass in der eigenen Nutzung bei der Stadt Dortmund die amtlichen Ausgaben bereits vollständig auf die ABK als Hintergrund umgestellt wurden. So konnten sich einige Anwender fast unbemerkt mit der ABK vertraut machen.



Abb. 3: AP-Übersicht mit ABK als Hintergrund

Analog zur „Aufklärung“ der internen Kunden ist nun für externe Kunden noch eine breite Information der Öffentlichkeit notwendig. Insbesondere die Kunden

aus den technischen Berufsfeldern Architektur, Planung, Umwelt, Hoch- und Tiefbau und Landschaftsplanung aber auch Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Rettungsdienst müssen die Möglichkeiten erst noch kennenlernen. Hier ist jedoch nicht jede Katasterbehörde alleine gefragt, sondern sinnvollerweise alle Beteiligten.

5 Fazit

Durch den Aufbau der ABK und der damit einhergehenden Qualifizierung des ALKIS®-Datenbestandes können vermehrt kommunale Anforderungen erfüllt werden. Zahlreiche Kartographien werden durch Aus- oder Abwahl, Verknüpfung verschiedener Filter und unterschiedlichen Präsentationsregeln „mundgerecht“ aufbereitet, so dass Kundenwünsche, also die Nutzersicht erfüllt wird.

Die Beispiele zeigen, dass gepflegte ALKIS®-Daten eine verlässliche Basis für raumbezogene Analysen sind und weitere Nutzungsmöglichkeiten eröffnen. Die potentielle Bandbreite kommunaler Nutzungen ist dabei enorm.

Die Qualifizierung des ALKIS®-Datenbestandes wird sich trotz des zunächst bestehenden Aufwandes als Erfolgsmodell herausstellen – erste Ansätze zeigen sich bereits.

Wichtig werden bei der Pflege des ALKIS®-Datenbestandes sicherlich teilautomatisierte Prozesse, um Veränderungen in der Landschaft schnell und gezielt in den Datenbestand übernehmen und die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen bestmöglich einsetzen zu können.

Die kommunale und regionale Geoinformation wird deutlich gestärkt – zum Nutzen der kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte und der Kreise gleichermaßen.

Die ABK ist als Karte eine Verbesserung zur DGK5, auch oder gar besonders jedoch der zugrundeliegende ALKIS®-Datenbestand zur vielfachen Verwendung im Geodatenmanagement.

Die vertikale Integration ist sinnvoll und in höchstem Maß zügig zu realisieren (s. Ostrau/Schräder), um den gezeigten Effekt noch weiter auszudehnen und weitere Möglichkeiten einer maßstabsunabhängigen Kartenpräsentation zu eröffnen.

Alle Beteiligten (Land, Kreise, Städte) sollten die ABK als Produkt sowie die Möglichkeiten der Datennutzung

sowohl für die Kunden, als auch für die Katasterbehörden bewerben, um die Fertigstellung der ABK noch weiter zu unterstützen und zu forcieren.

Literaturangaben

Ostrau, S. / Schräder, M (2016): ABK/Vertikale Integration in NRW: Ein perspektivischer Ausblick. NÖV – Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen 1/2016, S. 33

Majcher, J (2016): Die Basiskarte der GDI Bielefeld – Entwicklung einer Basiskarte für den Stadtplanldienst und Fachanwendungen. Stadt Bielefeld, Amt für Geoinformation und Kataster –Geoservice-

Pflaum, J (2014): Der Weg zur ABK bei der Stadt Dortmund. NÖV – Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen 3/2014, S. 58

Heitmann, S (2014): Wege zur Amtlichen Basiskarte. NÖV – Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen 2/2014, S. 11

Das Liegenschaftskataster in NRW – Meilensteine ab dem 01. Januar 2013 (Az. 36-51.08.03): unveröffentlichter Runderlass vom 12.12.2012

Riecken, J (2012): Anforderungen an das Liegenschaftskataster in Nordrhein-Westfalen. NÖV – Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen 1/2012, S. 27

*Dipl.-Ing. Ulf Meyer-Dietrich
Dipl.-Ing. Uwe Raudszus
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt
Märkische Straße 24-26
44141 Dortmund
Ulf.meyer-dietrich@stadtdo.de
uraudszus@stadtdo.de*

Realisierung einer Zentrale Kaufpreissammlung (ZKPS) für die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen

- Teil 1 -

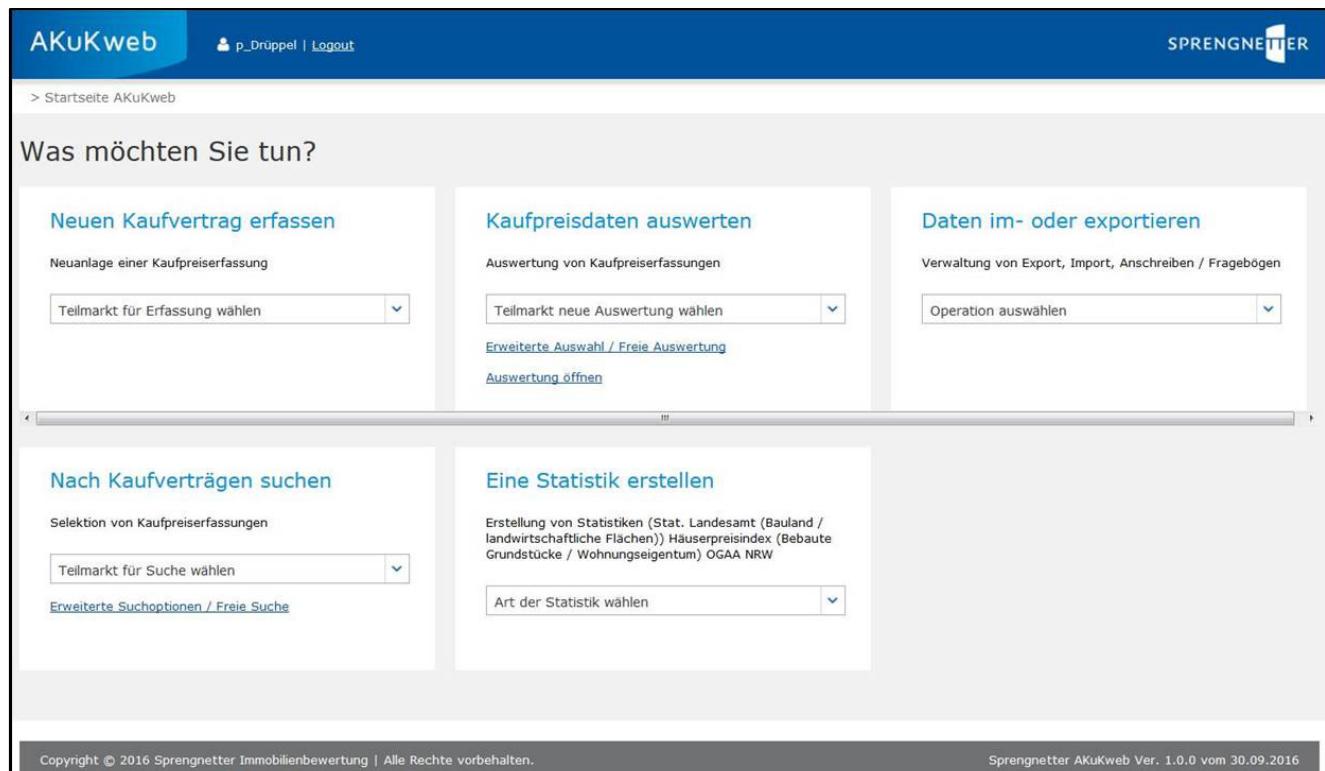
Martin Knabenschuh, Ludwig Hoffmann

1 Auftragslage

Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen als Landesbehörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW die hoheitliche Aufgabe der amtlichen Grundstückwertermittlung aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) wahr. Ihnen obliegt es, in diesem Rahmen Transparenz auf dem Grundstücksmarkt herzustellen und zu erhalten. Hierzu führen die Gutachterausschüsse gemäß § 195 BauGB i.V.m. § 8 GAVO NRW verpflichtend eine Kaufpreissammlung, die Grundlage für sämtliche Leistungen der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses ist.

2 Bedarfslage/Anlass

Die Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse werden bislang bei 76 Geschäftsstellen lokal mit etwa 25 verschiedenen IT-Verfahren betrieben. Im Rahmen der Erfüllung des o.g. gesetzlichen Auftrages sind zunehmend regionale und überregionale Auswertungen grundstücksmarktrelevanten Daten sowie Analysen des Grundstücksmarktgeschehens zu erstellen. Um dem Auftrag gemäß § 198 Absatz 2 BauGB gerecht zu werden, auch einen Beitrag zur bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz zu leisten, haben alle Länder und der Bund des Weiteren eine Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückwertermittlung zur Herausgabe des Immobilienmarktberichtes Deutschland unterzeichnet. Zur Erfüllung dieser Anforderungen wird eine homogene und für die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss einfach zugängliche Datenbasis benötigt.



The screenshot displays the AKuKweb software interface, which is a web-based application for property price collection and management. The interface is organized into several sections:

- Header:** Shows the logo 'AKuKweb' and a user profile 'p_Drüppel | Logout' on the left, and the 'SPRENGNETTER' logo on the right.
- Navigation:** A top navigation bar with links to 'Startseite AKuKweb' and other system functions.
- Central Content Area:**
 - Neuen Kaufvertrag erfassen:** A section for entering new purchase contracts, with a dropdown menu for selecting the market segment.
 - Kaufpreisdaten auswerten:** A section for evaluating price data, with a dropdown menu for selecting the market segment and links for 'Erweiterte Auswahl / Freie Auswertung' and 'Auswertung öffnen'.
 - Daten im- oder exportieren:** A section for data import and export, with a dropdown menu for selecting operations.
 - Nach Kaufverträgen suchen:** A section for searching by purchase contracts, with a dropdown menu for selecting the market segment and links for 'Erweiterte Suchoptionen / Freie Suche'.
 - Eine Statistik erstellen:** A section for creating statistics, with a dropdown menu for selecting the type of statistic.
- Footer:** Contains copyright information 'Copyright © 2016 Sprengnetter Immobilienbewertung | Alle Rechte vorbehalten.' and a note 'Sprengnetter AKuKweb Ver. 1.0.0 vom 30.09.2016'.

Abb. 1: Funktionen (der Zentralen Kaufpreissammlung)

3 Verfahrensmodell

Um die Effektivität und Effizienz bei der Aufgabenerfüllung der amtlichen Grundstückswertermittlung insgesamt zu verbessern und insbesondere dauerhaft sicherzustellen, dass die Datenbasis der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses homogen und einfach zugänglich ist, wurde vom Land ein zentrales IT-Verfahren, die Zentrale Kaufpreissammlung (ZKPS), realisiert und in Betrieb gestellt.

3.1 Prinzip/Komponenten

Die Zentrale Kaufpreissammlung ist ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß § 9 des Datenschutzgesetzes NRW. Es erlaubt eine webbasierte Führung und Nutzung der Kaufpreissammlung durch die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss. Das IT-Verfahren besteht aus einer zentralen Datenbank, einer Webanwendung und einem Verarbeitungsteil. In der zentralen Datenbank werden die Daten der Zentralen Kaufpreissammlung vorgehalten. Die Webanwendung erlaubt einen schreibenden und lesenden Zugriff auf diese Daten und Datenexporte. Der Verarbeitungsteil erlaubt die Auswertung und Analyse dieser Daten innerhalb der Zentralen Kaufpreissammlung; hierzu sind entsprechende Auswertefunktionen hinterlegt. Das Verfahren der Zentralen Kaufpreissammlung ist flexibel gestaltet, so dass der Betreiber (der Obere Gutachterausschuss) selber Masken, Datenfelder/Datenattribute und Auswertefunktionen verändern kann. Es ist zentral und lokal einsetzbar, da eine entsprechende Landeslizenz erworben wurde. Mit Schnittstellen für den Datenimport/-export von lokal betriebenen Datenbanken sowie für weitergehende statistische Auswertungen versehen, enthält die Gesamtlösung auch Lösungen für den Datenimport aus lokal mit diesem Verfahren und die mit AKuK geführten Kaufpreissammlungen.

3.2 Datenart/Dateninhalte

Die Zentrale Kaufpreissammlung enthält Daten der Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse gemäß § 8 Absatz 2 und 3 der Gutachterausschussverordnung NRW. Die Daten der Zentralen Kaufpreissammlung werden von dem für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, nach Maßgabe der Gutachterausschussverordnung in einem Datenkatalog festgelegt. Dieser Datenkatalog gibt konkret vor, welche Daten von den Gutachterausschüssen verpflichtend in der Zentralen Kaufpreissammlung zu führen sind (Pflichtinhalte). Bei den Daten handelt es sich um

- : Verwaltungsdaten, die den jeweiligen Gutachterausschuss betreffen,
- : Vertragsdaten, die Verträge zur Übertragung von Eigentum an Grundstücken sowie die Begründung oder Veränderung von Rechten an Grundstücken beschreiben,
- : Personendaten, die beurkundende Stellen (Name) gemäß § 195 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie temporär die Erwerber (Name und Anschrift) beschreiben, und
- : Grundstücksdaten, die die betreffenden Grundstücke, Immobilien und Rechte sowie ihre wertbestimmenden Eigenschaften beschreiben.

Bestimmte Grundstücksdaten können aus dem Liegenschaftskataster abgerufen werden. Die Zentrale Kaufpreissammlung wird hierzu standardmäßig an den zentral vorgehaltenen Sekundärdatenbestand des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems bei der Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, angebunden. Zusätzlich kann der primäre Datenbestand bei der Katasterbehörde angebunden werden, wenn dies gewünscht ist und bei der Katasterbehörde die technischen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

3.3 Betroffene/Rollen

Der Betrieb der Zentralen Kaufpreissammlung obliegt dem Oberen Gutachterausschuss. Dies umfasst die Bereitstellung des Verfahrens, die serverseitige Anpassung von Masken, Datenfeldern/Datenattributen und Auswertefunktionen, und es umfasst im Rahmen der Zugriffssteuerung die Mandantenadministration für alle Gutachterausschüsse sowie die Nutzeradministration für die Nutzer auf Seiten des Oberen Gutachterausschusses. Das Hosting der Zentralen Kaufpreissammlung erfolgt unter Inanspruchnahme des zentralen Informationsdienstleisters der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (Information und Technik NRW). Die Führung der Zentralen Kaufpreissammlung obliegt in der jeweiligen Zuständigkeit den Gutachterausschüssen. Dies umfasst den webbasierten Zugriff auf die zentrale Datenbank sowie das Einstellen und Editieren der Pflichtinhalte laut Datenkatalog innerhalb der Verfahrens bzw. das Importieren dieser Daten aus einer lokal geführten Datenbank. Des Weiteren obliegt den Gutachterausschüssen im Rahmen der Zugriffssteuerung die Nutzeradministration für ihre eigenen Nutzer.

3.4 Datenführung

Den Gutachterausschüssen wird aus Gründen der Effektivität und Effizienz empfohlen, das Verfahren der Zentralen Kaufpreissammlung zur Führung ihrer Kaufpreissammlungen zu nutzen. Es steht ihnen aber frei, das zentral betriebene Verfahren zu nutzen und ihre komplette Kaufpreissammlung darin zu führen, das Verfahren der zentralen Kaufpreissammlung lokal zu betreiben oder aber lokal ein ganz anderes Verfahren einzusetzen. Die Zentrale Kaufpreissammlung wird dem entsprechend wahlweise direkt durch Vorhalten von Primärdaten in der zentralen Datenbank oder indirekt durch periodische Übermittlung (Import) von Sekundärdaten aus einer lokal betriebenen Datenbank geführt. In allen Fällen sind aber mindestens die Pflichtinhalte laut Datenkatalog (Muss- und Soll-Felder) in der Zentralen Kaufpreissammlung zu führen. Muss-Felder sind dabei zwingend zu belegen und Soll-Felder sind dann zu belegen, wenn die entsprechenden Daten beim jeweiligen Gutachterausschuss erfasst worden sind. Datenfelder, die im Datenkatalog nicht als Pflichtfelder definiert sind (Kann-Felder), werden dann in der Zentralen Kaufpreissammlung geführt, wenn es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Gutachterausschuss entschieden hat, den kompletten Datenbestand seiner Kaufpreissammlung in dem zentral betriebenen Verfahren zu führen. Der Datenbestand der Zentralen Kaufpreissammlung ist aktuell zu halten. Bei direkter Führung der Zentralen Kaufpreissammlung wird der Datenbestand mit jeder Einstellung oder Editierung von Daten automatisch aktualisiert. Sofern die Kaufpreissammlung indirekt

geführt wird, aktualisiert der Gutachterausschuss seinen Datenbestand in der Zentralen Kaufpreissammlung zum Ende eines jeden Quartals. Eine Altdatenmigration bis zum Zeitpunkt des Produktionsstarts wird aus fachlichen Gründen empfohlen, liegt aber in der Entscheidung der Gutachterausschüsse.

3.5 Datennutzung

Die Nutzung der Zentralen Kaufpreissammlung erfolgt grundsätzlich nur durch die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend der Gutachterausschussverordnung NRW. Sie umfasst den webbasierten Zugriff auf die zentrale Datenbank, die Auswertung von Daten innerhalb der Zentralen Kaufpreissammlung und den Datenexport für weitergehende Auswertungen außerhalb des Verfahrens. Die Gutachterausschüsse haben dabei ein uneingeschränktes Schreib- und Leserecht für ihre eigenen Daten. Jeder Gutachterausschuss hat außerdem nach Maßgabe der anderen Gutachterausschüsse ein befristetes und zweckgebundenes Leserecht für deren Daten. Der Obere Gutachterausschuss hat ein uneingeschränktes Leserecht für die Daten in der Zentralen Kaufpreissammlung sowie ein Schreibrecht, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Des Weiteren ist eine anlassbezogene Nutzung der Zentralen Kaufpreissammlung durch die Aufsichtsbehörden in der amtlichen Grundstückswertermittlung und den Informationsdienstleister zulässig, wenn und soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

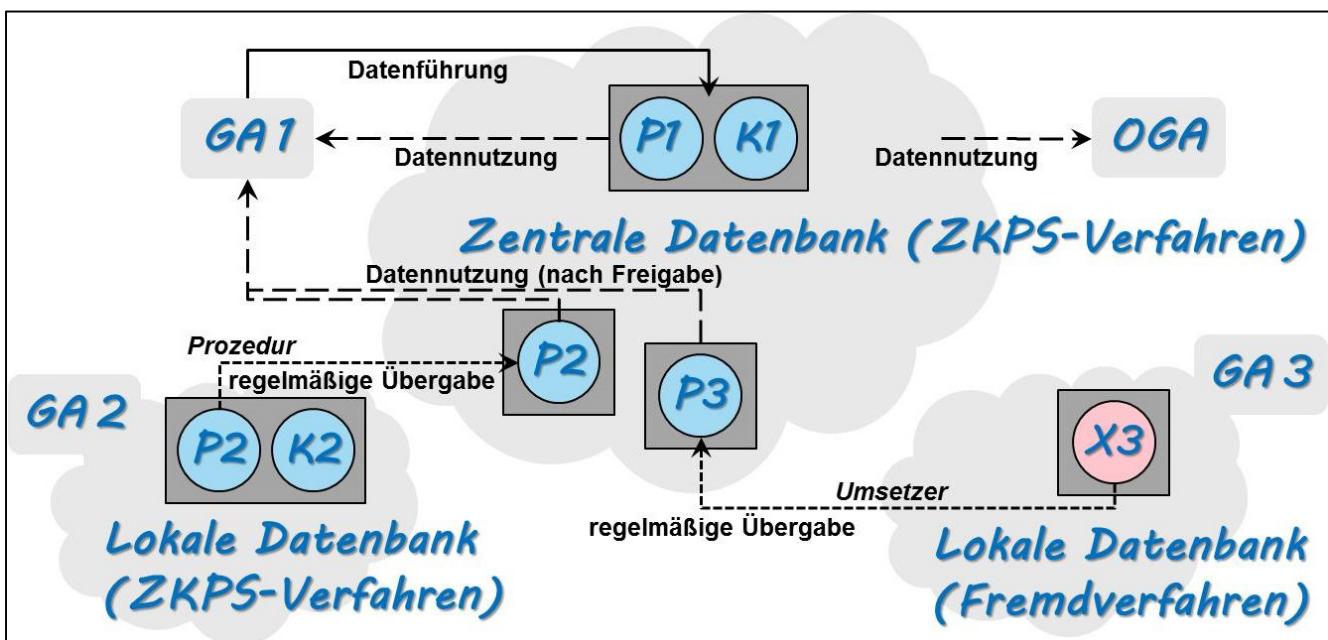


Abb. 2: Verfahrensmodell (der Zentralen Kaufpreissammlung)

3.6 Schutzbedarf

Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss tauschen aufgrund der Gutachterausschussverordnung NRW bereits heute Daten untereinander aus, soweit dies für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Fortan bedienen sie sich dabei aber der Zentralen Kaufpreissammlung, und mit ihrem Einsatz wird eine regelmäßige Datenübermittlung begründet, die datenschutzrechtlich relevant ist. Die Datenübermittlung erfolgt durch regelmäßige Einstellung und periodische Übertragung von Daten in die Zentrale Kaufpreissammlung (im Zuge der primären oder sekundären Führung von Daten der Kaufpreissammlungen in der zentralen Datenbank) durch die Gutachterausschüsse sowie durch Abruf von Daten aus der Zentralen Kaufpreissammlung für Aufgaben der amtlichen Grundstückswertermittlung durch die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss. Für die Zentrale Kaufpreissammlung besteht ein hoher Schutzbedarf, weil sie personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechtes enthält und die Grundlage für sämtliche Leistungen der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses bildet. Deshalb waren entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gemäß Datenschutzgesetz NRW für den Verfahrensbetrieb zu ergreifen. Des Weiteren waren Schutzbedarf feststellung, Verfahrensmodell und Schutzmaßnahmen bzgl. Verfahren sowie Verfahrensbetrieb in einem Sicherheitskonzept zu dokumentieren, welches zudem aktuell zu halten ist. Schlussendlich war die Zentrale Kaufpreissammlung noch per Rechtsverordnung als automatisiertes Abrufverfahren zuzulassen.

3.7 Betriebsumgebung/Schutzmaßnahmen

Aufgrund des hohen Schutzbedarfes erfolgen Datenführung und -nutzung in der Zentralen Kaufpreissammlung in gesicherter Form. Insbesondere ist ein Zugriff auf die zentrale Datenbank nur durch die hierzu in der o.g. Rechtsverordnung konkret und abschließend genannten Berechtigten (siehe unter Betroffene/Rollen) zulässig und aufgrund einer entsprechend eingerichteten zweistufigen Zugriffssteuerung nur diesen Berechtigten möglich. Dritten dürfen und können keinen Zugang zur Zentralen Kaufpreissammlung bekommen. Die Absicherung von Datenführung und -nutzung erfolgt im Wesentlichen durch

- : Zugang über eigene, isolierte und abgesicherte Netze (DOI und LVN),

- : aufgefächerte Betriebsumgebung mit gestufter Serverpark (Proxy sowie Web-, Applikations- und Datenbankserver je separat) und jeweils separater Schutzvorrichtungen,
- : Datenverschlüsselung (SSL) und Verschlüsselungsgrad entsprechend Stand der Technik,
- : zweistufige Zugriffssteuerung mit getrennter Mandanten- und Nutzeradministration,
- : Zugriffskontrolle mit automatischer Protokollierung aller Zugriffe (Mandantenkennung, Nutzerkennung und Zugriffszeitpunkt) und periodischer Löschung der Protokolldaten,
- : verbindlich geregelte und eingestellte Datenbankstruktur (Datenfelder/Datenattribute),
- : verfahrensseitige Trennung von Datenerfassung, -selektion und -auswertung,
- : verfahrensseitigem Schutz vor Parallelbearbeitung von Datensätzen,
- : benutzerbezogene Zugriffsrechte und Erfassungs-, Selektions- und Auswertemasken,
- : umfassende Datenbanksicherungen,
- : verfahrensseitigem Schutz vor externen Verfahrensänderungen.

Das Verfahren der Zentralen Kaufpreissammlung ist eine Client-Server-Lösung, es basiert auf Standardwebtechnologie und kann mit Standardbrowsern (Internet Explorer und Firefox) sowie Standardbrowsereinstellungen (ohne spezielle Plug In's) genutzt werden, so dass der technische Aufwand auf Seiten der Gutachterausschüsse sehr gering gehalten werden kann. Benötigt wird lediglich ein Standardcomputer inklusive Webbrowser. Aber auch bei lokaler Führung der Kaufpreissammlung unter Verwendung dieses Verfahrens ist der technische Aufwand wesentlich geringer als bisher, weil dann beim Gutachterausschuss keine Kosten mehr für die Verfahrensnutzung (Lizenzen) und Verfahrenspflege (Weiterentwicklungen) anfallen. Das Verfahren ist clusterfähig, das heißt die Performance kann je nach Nutzungsintensität verändert und so an den jeweils aktuellen Bedarf angepasst werden. Es beinhaltet auch eine Version, die den Prinzipien und Standards der Barrierefreiheit gerecht wird, und es erfüllt, wie bereits ausgeführt, die datenschutzrechtlichen Anforderungen.

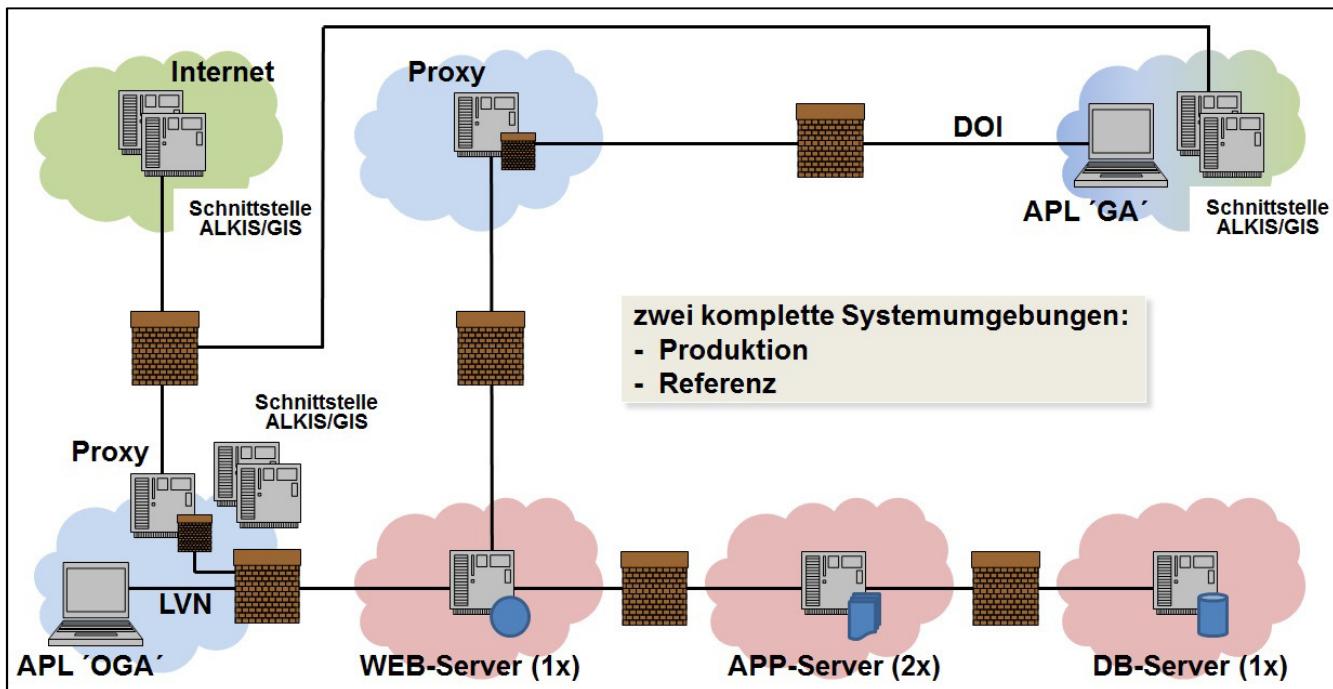


Abb. 3: Betriebsumgebung (der Zentralen Kaufpreissammlung)

3.8 Verfahrensanpassungen/Pflegegruppe

Datenkatalog und Auswertefunktionen basieren auf den jeweils aktuellen Anforderungen entsprechend der Modelle, Methoden und Regeln der amtlichen Grundstückswertermittlung und der jeweils aktuellen Erwartungen der Nutzerseite an die Leistungen der amtlichen Grundstückswertermittlung. Demgemäß müssen Datenkatalog und Auswertefunktionen bedarfsweise fortgeschrieben und die Zentrale Kaufpreissammlung entsprechend angepasst werden. Solche Fortschreibungen und Anpassungen werden in einer Pflegegruppe (siehe unten) vorbereitet und vom Oberen Gutachterausschuss vorgenommen. Grundlegende Anpassungen der Zentralen Kaufpreissammlung erfolgen maximal einmal jährlich und werden vom Verfahrensentwickler nach entsprechender Beauftragung durch die Landessverwaltung durchgeführt. Dazu werden Bedarfsmeldungen der Gutachterausschüsse dem Oberen Gutachterausschuss angezeigt und im ersten Quartal eines jeden Jahres von der Pflegegruppe gewürdigt. Über die Umsetzung entscheidet je nach Ergebnis der Würdigung das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, welches auch den aufgrund dessen gegebenenfalls fortzuschreibenden Datenkatalog jeweils zum Jahresende verbindlich macht. Die Anpassungen werden vom Oberen Gutachterausschuss in allen Fällen dokumentiert und den Gutachterausschüssen für die Anpassung der gegebenenfalls lokal betriebenen Verfahren zur Verfügung gestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Pflichtinhalt der Zentralen Kaufpreissammlung aktuell gehalten werden können. Abweichungen von Daten-

katalog in lokal betriebenen Verfahren sollen grundsätzlich vermieden werden, während von Veränderungen der Pflichtfelder in jedem Fall abzusehen ist. Insbesondere für die Vorbereitung und Begleitung der Verfahrensanpassungen ist eine ständige Pflegegruppe eingerichtet worden, die mit Vertretern der Gutachterausschüsse, des Oberen Gutachterausschusses, des Informationsdienstleisters und der Aufsichtsbehörden besetzt ist. Sie wird vom Oberen Gutachterausschuss in der Rolle des Verfahrensbetreibers geleitet. Die Pflegegruppe befasst sich darüber hinaus mit der Unterstützung der Gutachterausschüsse bei der Nutzung der Zentralen Kaufpreissammlung, etwa durch Entwicklung und Fortschreibung von Nutzungshilfen (insbesondere Handbücher, Datenfeldbeschreibungen, Maskenübersichten und Versionierungsübersichten), Initiierung und Durchführung erforderlicher Schulungen sowie Beratung der Gutachterausschüsse bezüglich der verschiedenen Varianten zur Nutzung der Zentralen Kaufpreissammlung.

4 Verfahrensentwicklung

4.1 Leistungsschwerpunkt

Laut Verfahrensmodell war im Kern ein modernes und effizientes Verfahren zu entwickeln, dass eine zentrale Datenhaltung sowie eine webbasierte Führung und Nutzung von Daten der Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse erlaubt. Das Verfahren sollte aus Datenschutzgründen eine sichere Datenführung und -nutzung sicherstellen und dynamisch sein, so dass betriebsseitig Verfahrensanpassungen (Änderungen

von Masken, Datenfeldern/Datenattributen und Auswertefunktionen) möglich sind. In der Konzipierung und Umsetzung dieser drei Anforderungen bestand die größte Herausforderung bei der Verfahrensentwicklung; Verfahren, die diese Merkmale erfüllen, waren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entwickelt worden und nicht im Einsatz.

4.2 Leistungsbestandteile/Nutzungsrechte

Die Leistungsbeschreibung listete unter den fachlichen Anforderungen alle Merkmale laut Verfahrensmodell (siehe unter Nr. 3) auf. Außerdem mussten die im Datenkatalog enthaltenen Datenfelder vollständig im Datenbankteil abgebildet sein. Die Ausgestaltung der Datenfelder und die Auswertefunktionen sollten inhaltlich im Wesentlichen mit den bis dahin im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzten Lösungen zur Führung von Kaufpreissammlungen übereinstimmen beziehungsweise vergleichbar sein. Enthalten war auch die Anforderung, dass im Rahmen des anstehenden Auftrages ein Umsetzer für den Datenimport aus (ggf.) lokal geführter Kaufpreissammlung mittels des neu zu entwickelten Verfahrens, PSE und AKuK zu realisieren ist. Für den Datenimport aus anderen lokal eingesetzten Verfahren musste eine einfache Standardschnittstelle und für weitergehende externe Auswertungen ein Schnittstellenbasierter Datenexport enthalten sein. Die Leistungsbeschreibung gab zudem vor, welche technischen Anforderungen hinsichtlich des Verfahrens selber wie auch hinsichtlich der Systemumgebung zu erfüllen sind, in der das Verfahren betrieben werden sollte. Hierzu wurde vorgegeben, mit welcher Logik, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Basiskomponenten Datenbank, Verarbeitungsteil und Webapplikation zu entwickeln sind. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, für welche Betriebsumgebung das Verfahren lauffähig sein muss. Schließlich wurden hierunter die Anforderungen bezüglich Zugriffssteuerung, Zugriffskontrolle, Datentransfer, Barrierefreiheit und Datensicherheit konkretisiert. Im Rahmen der Leistungserbringung waren die folgenden Teilleistungen zu erbringen:

- : Entwicklung des Verfahrens zum Betrieb der Zentralen Kaufpreissammlung,
- : Realisierung des Datenimportes aus lokalen Datenbanken, die mittels dieses Verfahrens, einer PSE-Lösung und AKuK in der zuletzt im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzten Version betrieben werden, sowie Realisierung einer einfachen Standardschnittstelle für den Datenimport aus anderen lokal eingesetzten Verfahren,

- : Bereitstellung, Einrichtung und Inbetriebnahme des Verfahrens bei dem Informationsdienstleister der Landesverwaltung für den zentralen Einsatz sowie exemplarisch bei drei Gutachterausschüssen für den lokalen Einsatz dieses Verfahrens inklusive Datenimport aus diesem Verfahren, einer PSE-Lösung und AKuK heraus,
- : Bereitstellung einer Landeslizenz für jede beliebige zentrale und lokale Nutzung in der amtlichen Grundstückswertermittlung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- : zweitägige Einführungsveranstaltungen für alle Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss zu jeweils 20 Personen an acht Terminen,
- : optional fachliche Weiterentwicklungen auf Stundenbasis aufgrund Anforderungen des Auftraggebers innerhalb von vier Jahren.

Der Verfahrensentwickler war laut Leistungsbeschreibung nicht dazu verpflichtet, die Quellcodes für das entwickelte Verfahren zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren musste aber zwingend die erforderliche Dynamik hinsichtlich der Durchführung von Verfahrensanpassungen (siehe unter Leistungsschwerpunkte) aufweisen. Das Land Nordrhein-Westfalen als Auftraggeber hat ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den Ergebnissen gemäß der Leistungsbeschreibung, also an dem Verfahren der Zentralen Kaufpreissammlung inklusive sämtlicher Komponenten, erworben. So dürfen diese Ergebnisse beliebig im Rahmen der Leistung von Aufgaben der amtlichen Grundstückswertermittlung des Landes genutzt werden. Das Land hat aber, sofern es selber Verfahrensanpassungen vornimmt, keinen Anspruch auf die Mitwirkung des Verfahrensentwicklers.

4.3 Verfahrensentwicklung

Die Leistungserbringung wurde gemäß dem vom Verfahrensentwickler erarbeiteten Projektplan in drei Phasen unterteilt:

- : In der Konzeptionsphase, die 2 Monate dauerte, war vom Verfahrensentwickler eine Istanalyse durchzuführen und ein Sollkonzept (inklusive Prototyping) zu erarbeiten, das Webfähigkeit und Dynamik des neuen Verfahrens zum Schwerpunkt hatte.
- : In der Realisationsphase, die 12 Monate dauerte, war das Verfahren der zentralen Kaufpreissammlung

lung in einem agilen Prozess zu entwickeln, unter ständigem Austausch der verschiedenen Teams des Verfahrensentwicklers untereinander und in einem engen Kontakt mit der Projektgruppe. Dabei wurde je nach Thematik parallel beziehungsweise sukzessive für Datenbank/Datenhaltung, Erfassung, Selektion und Auswertung, Zugriffssteuerung/Zugriffskontrolle und Export- und Importschnittstellen programmiert, zusammengeführt und dokumentiert.

- : In der Testphase, die 4 Monate dauerte, war eine Teststellung einzurichten und in einem breit angelegten Reviewing gemeinsam mit der Projektgruppe eine stichprobenhafte Inspektion aller Verfahrenskomponenten durchzuführen, bedarfsweise nachzubessern und eine Verfahrensdokumentation (Handbücher) zu erstellen.

Im anschließenden Probebetrieb, der 20 Monate dauerte, war das Verfahren von der Projektgruppe auf Praxistauglichkeit zu prüfen und vom Verfahrensentwickler bedarfsweise nachzubessern beziehungsweise zu erweitern.

4.4 Berichtswesen/Zusammenarbeit

Mit dem Verfahrensentwickler wurde vereinbart, dass er im Rahmen der Leistungserbringung folgende Informationen bereitstellt:

- : Projektplan, der die fachliche und technische Realisierung skizziert und den Erfüllungsgrad zu Beginn der Leistungserbringung, den Erfüllungsgrad aufgrund der Leistungserbringung und die einzelnen Arbeitsschritte inklusive Zeitplanung beinhaltet,
- : Projektzwischenberichte jeweils zum Monatsende ab Entwicklungsbeginn bis zur vollständigen Leistungserfüllung, die den aktuellen Erledigungsstand, die Darstellung und Begründung gegebenenfalls entstandener Abweichungen vom Projektplan und einen gegebenenfalls entsprechend angepassten Projektplan beinhalten,
- : Projektsitzungen jeweils zum Quartalsende mit praktischer Vorstellung des aktuellen Entwicklungszwischenergebnisses,
- : Projektabschlussbericht mit Inbetriebnahme des Verfahrens beim Informationsdienstleister des Landes und den drei o.g. Gutachterausschüssen, in dem insbesondere die Erfüllung der Gesamtleis-

tung gemäß der Leistungsbeschreibung erklärt wird.

Mit dem Verfahrensentwickler wurde ferner vereinbart, dass von Seiten des Landes alle fachlichen und technischen Informationen, die für die Leistungserbringung benötigt werden, zur Verfügung gestellt werden. Um den erforderlichen und vereinbarten Informationsfluss sicherzustellen und zu erreichen, dass die Entwicklung in jeder Phase ausreichend abgestimmt ist, wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die den Entwicklungsprozess über die gesamte Projektdauer begleitete. Projektgruppe und Verfahrensentwickler hielten so einen ständigen und engen Kontakt und stimmten auf diese Weise alle offenen Fragen bezüglich des jeweils nächsten Projektschrittes direkt ab. Die Projektgruppe war mit Vertretern der Gutachterausschüsse, des Oberen Gutachterausschusses, des Informationsdienstleisters des Landes und der Aufsichtsbehörden besetzt, so dass alle Aspekte des Verfahrensbetriebs sowie der Datenführung und Datennutzung eingebracht werden konnten. Die Projektgruppe ist nach Projektende in die o.g. Pflegegruppe für die Zentrale Kaufpreissammlung übergegangen. Für die vorgesehene Datenübernahme aus dem Liegenschaftskataster in die zentrale Kaufpreissammlung wurde über die Projektlaufzeit pro ALKIS-Verfahrenslösung der NAS-Service von jeweils einer Kastenbehörde für den Verfahrensentwickler geöffnet.

4.5 Beauftragung/Abnahmeprüfung

Von dem Verfahrensentwickler waren im Vorfeld der Leistungserbringung Zuverlässigkeit sowie wirtschaftliche und fachliche Leistungsfähigkeit (Fachkunde) im Sinne der Vergabevorschriften nachzuweisen. Mit dem Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit war deutlich zu machen, dass der Verfahrensentwickler die zur Leistungserbringung nötigen Kenntnisse und Erfahrungen gleichermaßen in den Bereichen der IT-Dienstleistungen und der Grundstücksertermittlung besitzt. Bestandteil der Leistungsbeschreibung war u.a. ein Anforderungskatalog, in dem zu den einzelnen Verfahrensmerkmalen im Sinne einer Selbsterklärung anbieterseitig festzustellen war, welche Leistungsmerkmale bereits in bestehenden Lösungen realisiert sind, welche im Rahmen des anstehenden Entwicklungsauftrages realisiert werden könnten und welche aus Entwicklersicht nicht realisierbar sind. Zu jeder Position des Anforderungskatalogs war dabei auftraggeberseitig vermerkt, ob sie in dem zu entwickelnden Verfahren realisiert sein muss, ob sie realisiert werden soll, oder ob es (nur) wünschenswert ist, dass sie realisiert wird. Vom Verfahrensentwickler war im Vorfeld der Leistungserbringung auch der o.g. Projektplan

vorzulegen, in dem Arbeitsschritte, Vorgehensweise, Zeitplanung sowie personelle und technische Ausstattung für die Durchführung des Entwicklungsprojektes darzustellen waren (siehe unter Berichtsweisen/Zusammenarbeit). Entscheidend für die Auftragserteilung waren die Qualität der Leistungsinhalte, der Preis und die Qualität der Leistungserbringung laut vorgelegtem Angebot. Die Qualität der Leistungsinhalte wurde durch Wertung der o.g. Selbsterklärung zum Anforderungskatalog ermittelt und floss mit einem Gewicht von 50% ein. Der Preis floss mit einem Gewicht von 30% ein. Die Qualität der Leistungserbringung wurde durch Wertung der im Projektplan dargestellten Projektinhalte (Arbeitsschritte etc.), Projektorganisation (Arbeitsschritte, Zeitplanung etc.) und Projektausstattung (Personalausstattung etc.) ermittelt und floss mit einem Gewicht von 20% ein. Insbesondere anhand des Anforderungskataloges in Verbindung mit den protokollierten Ergebnissen der o.g. regelmäßigen Projektsitzungen wurde im Zuge der Abnahme die Leistungserfüllung geprüft.

Hinweis

In der nächsten Ausgabe der NÖV wird in einem TEIL 2 über die Realisierung der Zentralen Kaufpreissammlung (ZKPS) für die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen berichtet. Themenschwerpunkte werden sein:

- : Probefbetrieb,
- : Regelbetrieb (Regeln/Verfahren),
- : (Vorstellung der) Verfahrenslösung,
- : Umsetzungsstand,
- : weitere Umsetzungsplanung.

Abkürzungen

APL: Arbeitsplatz (Abbildung 3)

DOI / LVN: eigene, isolierte und abgesicherte Netze (Abbildung 3)

GA / OGA: Gutachterausschuss / Oberer Gutachterausschuss (Abbildungen 2 und 3)

P / K: Pflichtfelder / Kann-Felder (Abbildung 2)

WEB / APP / DB: Webanwendung / Applikation / Datenbank (Abbildung 3)

ZKPS: Zentrale Kaufpreissammlung (Abbildung 2)

*Martin Knabenschuh
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 36
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
martin.knabenschuh@mik.nrw.de*

*Ludwig Hoffmann
Bezirksregierung Düsseldorf /
Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Land Nordrhein-Westfalen
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
ludwig.hoffmann@brd.nrw.de*

„Hauptsache, daß es fertig werde“ – Zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Markus Rembold

Bereits kurz nach Beginn der ersten Arbeiten zum Aufbau eines Liegenschaftskatasters Anfang des vorletzten Jahrhunderts wurde die Notwendigkeit erkannt, das sich noch im Aufbau befindliche Werk auf dem Laufenden zu halten und auch bereits zu erneuern. Ein Thema, welches – wie der folgende Beitrag deutlich macht – auch heute nichts an Aktualität verloren hat und an dem auch Herr Mattiseck an mehr als einer Stelle seines Berufslebens gestaltend mitwirkte. Zu erinnern ist hierbei insbesondere an seine Zeit als Dezernent bei der Bezirksregierung Köln von 1978 bis 1992, in der er unter anderem auch für das Sachgebiet „Katasterneuvermessung“ zuständig war, aber auch an seine Zeit ab 1994 beim heutigen Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, in der er als Referent und zuletzt Referatsleiter unter anderem auch für die Bereiche Katastervermessungen, Geodätische Grundlagen und Grundsatzangelegenheiten Verantwortung trug.

1 Einleitung

Die Nachweise des Liegenschaftskatasters sind in Deutschland überwiegend in den letzten zwei Jahrhunderten entstanden. Sie haben ihren Ursprung im Wesentlichen in den Grundsteuerkatastern, die im 19. Jahrhundert zu Steuerzwecken auf Grundlage der ersten Parzellarvermessungen aufgestellt worden sind. Davon ausgehend haben verschiedene Zielsetzungen (Grundsteuerkataster, Eigentumskataster, Neues Liegenschaftskataster, Mehrzweckkataster, Basisinformationssystem), neue technische Möglichkeiten sowie unterschiedliche Organisationen und Vorgehensweisen bis jetzt nicht ein geordnetes Ganzes, sondern einen inhomogenen Nachweis geschaffen (Grundproblem des Liegenschaftskatasters; Kummer 1992, S. 2). Das Grundproblem des Liegenschaftskatasters äußert sich – neben seiner häufig mangelnden Aktualität bezüglich der Nutzungsarten- und Gebäudenachweise – insbesondere in einer für viele Nutzer nicht ausreichenden geometrischen Qualität der Liegenschaftskarte. Aufgrund der Tatsache, dass die Liegenschaftskarte flächendeckend digital in einheitlicher kartografischer Ausgestaltung vorliegt, ist es den Nutzern ohne Weiteres nicht möglich, diese mangelnde geometrische Qualität zu erkennen. Alles sieht gleich „gut“ aus und alles kann auf den Maßstab 1:1 gezoomt werden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass immer mehr Geofachdaten in digitaler Form vorhanden sind und mit den Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters verschnitten werden sollen (vgl. auch § 1 Abs. 4 VermKatG NRW), sind in den letzten Jahren verschiedene Bundesländer verstärkt dazu übergegangen, Maßnahmen zur geometrischen Verbesserung der Liegenschaftskarte zu ergreifen. Insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen können sich andernfalls rechtliche Schwierigkeiten und Streitfälle ergeben. Dies zeigt zum Beispiel der von Taubenrauch (2010) behandelte Fall, bei dem ein Lageplan für ein Bauvorhaben auf der Grundlage einer inhomogenen Liegenschaftskarte erstellt wurde.

Bezüglich der Erneuerung des Liegenschaftskatasters besteht bei den Katasterbehörden somit nach wie vor Handlungsbedarf. Dies gilt unabhängig von den im Zusammenhang mit der Einführung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS®), der Einführung des ETRS89/UTM32 als amtliches Bezugssystem und dem Aufbau der Amtlichen Basis-Karte (ABK) getroffenen Maßnahmen zur Bereinigung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters oder sonstigen vermeintlichen Meilensteinen zur Fortentwicklung des Liegenschaftskatasters (3D-Gebäude, webbasierte Geodatendienste, GeoBasisDE 2030...).

Nach einem historischen Überblick über die Katasterneuerungsvorschriften der letzten 150 Jahre und ihre jeweiligen Methoden (Abschnitt 2) sollen diejenigen Erneuerungsmaßnahmen beschrieben werden, die beim Katasteramt des Ennepe-Ruhr-Kreises insbesondere zur Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte ab 2010 ergriffen worden sind (Abschnitt 4). In Abschnitt 3 werden zuvor die Erneuerungsmaßnahmen anderer Bundesländer beispielhaft anhand von Brandenburg und Rheinland-Pfalz beschrieben.

Bezüglich der Begriffe „Flurkarte“ und „Liegenschaftskarte“ sei noch angemerkt, dass im vorliegenden Aufsatz der Begriff „Flurkarte“ für die analogen (Insel-/Rahmen-)Karten, der Begriff „Liegenschaftskarte“ für digitale Karten (Programmsystem „Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)“; digitale Liegenschaftskarte, Nr. 1.1 Abs. 1 LiegKartErl. 1997) verwendet wird. Dies entspricht nicht ganz der ALKIS®-Terminologie in Nordrhein-Westfalen (Standardausgabe „Flurkarte

NRW“); der Liegenschaftskatastererlass verwendet allerdings beide Begriffe nebeneinander.

2 Erneuerung des Liegenschaftskatasters – Vorschriften und Methoden

Nachfolgend soll ein Überblick über die Erneuerungsverfahren der preußischen und nordrhein-westfälischen Katasterverwaltung sowie die zugrundeliegenden Vorschriften gegeben werden. Die in den nachfolgend behandelten Katasteranweisungen enthaltenen Triangulations-, Mess- und Auswerteverfahren sind bei Schmidt (1960), die Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren bei Rembold (2012) ausführlich dargestellt. Eine umfassende Abhandlung über die preußischen Neumessungen aus vermessungstechnischer und kartererrechtlicher Sicht hat Wimmer (1928) verfasst. Ein weiterer Überblick über die Verfahrensvorschläge zur Katastererneuerung und deren Umsetzung in Länderrichtlinien im ersten Jahrzehnt nach dem zweiten Weltkrieg findet sich bei Weiden (1957, S. 86 ff.).

Es muss allerdings schon jetzt festgehalten werden, dass die Katasterverwaltung mit den von ihr gewählten Methoden – Neuvermessung, allmähliche Neuvermessung, photogrammetrische Erneuerung – nicht den flächenmäßig größten Anteil an den erneuerten Flächen in Nordrhein-Westfalen erzielt hat. Dieser Anteil ist in Nordrhein-Westfalen eher der Flurbereinigungsverwaltung zuzurechnen. Bereits vor mehr als dreißig Jahren war der Anteil der neu durch die Flurbereinigungsverwaltung vermessenen Flächen in etwa dreimal so groß wie der Anteil der durch die Katasterverwaltung neu vermessenen Flächen, bezogen auf die nordrhein-westfälischen Kreise sogar viermal so groß (Thomas 1990, S. 183; die dort angegebenen Zahlen haben einen Stand vom 01.01.1985).

2.1 Von 1857 bis 1945

Bereits kurz nach Fertigstellung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters im Jahr 1837 hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass zukünftig außer den Fortschreibungsarbeiten auch Erneuerungen der Katasterkarten und -bücher infolge der damals oft unzureichenden Fortschreibung notwendig seien (Schmidt 1960, S. 212). Das Grundsteuergesetz von 1839 regelte dazu in § 26, dass „von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastralabschätzungen der Gebäude und kultivi[e]rten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten“ soll.

Unter Benutzung der insbesondere bei den Neumesungen im Kreis Wiedenbrück (Regierungsbezirk Min-

den, 1849 – 1855) gesammelten Erfahrungen erließ der preußische Finanzminister am 25.08.1857 eine neue, verbesserte Vermessungsanweisung: die „Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen“ (siehe auch: Schmidt 1960, S. 212 f.). Die Neumessung vollzog sich dabei in den Arbeitsschritten Grenzbegang der Gemeindegrenze, Triangulation, Flureinteilung, Aufnahme des Polygonnetzes, Stückvermessung, Kartierung, Flächeninhaltsberechnung, Anfertigung vergleichender Güterverzeichnisse, Revision der Vermessungsarbeiten, Publikation der Vermessungsergebnisse und Untersuchung der Beschwerden dagegen sowie Anfertigung der neuen Flurbücher und Mutterrollen (siehe im Einzelnen auch Klaß/Propping 1933, S. 114 ff.).

Der vorgenannten Neumessungsanweisung von 1857 folgten Weitere:

- : „Anweisung vom 07.05.1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21.05.1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen“ (Die Anweisung wurde auch den nach 1868 in den Provinzen Rheinland und Westfalen ausgeführten Neuvermessungen zugrunde gelegt, siehe Schmidt 1960, S. 214 ff.)
- : „Entwurf einer Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters“ (herausgegeben mit Datum vom 04.05.1877, siehe Schmidt 1960, S. 217)
- : „(VIII.) Anweisung vom 25.10.1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters“
- : „(IX.) Anweisung vom 25.10.1881 für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters“
- : „(X.) Anweisung vom 25.10.1881 betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Ausführung der Arbeiten behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters“

Während die Anweisung von 1857 als einziges Verfahren der Katastererneuerung die (klassische) Neumesung vorsah, differenzierten die Anweisungen von 1868, 1877 und 1881 zwischen zwei beziehungsweise drei Verfahren, nämlich Erneuerung aufgrund einer

Neumessung (Anweisungen von 1868, 1877 und 1881), Erneuerung unter Benutzung vorhandener Karten (Anweisungen von 1868, 1877 und 1881) und Erneuerung infolge Ausführung einer Auseinandersetzung (Anweisungen von 1877 und 1881).

Der hohe technische und rechtliche Standard der drei vorgenannten Anweisungen von 1881 ist allerdings in der Praxis – gemessen an der Größe der neuvermessenen beziehungsweise erneuerten Flächen – nur bedingt umgesetzt worden. Die Neumessungen scheiterten einerseits an den zu hohen Kosten (die Abmar-

kungskosten hatten die Eigentümer oder die Gemeinde zu tragen, § 2 Anweisung VIII 1881), andererseits am mangelnden Interesse, so dass Neumessungen im Wesentlichen im Zusammenhang mit agrarischen und städtebaulichen Bodenordnungsverfahren vorgenommen wurden (Pinkwart 1957, S. 288 f.; Schmidt 1960, S. 223; Strombeck 1974, S. 199). Auch die immer schärfere gefassten größten zulässigen Abweichungen (Abbildung 1) erschwerten bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts die Durchführung von Neumessungen (Torge 2009, S. 329).

		Anweisung/Instruktion vom				
		25.08.1857	07.05.1868	04.05.1877	25.10.1881	01.06.1931
Triangulation (IV. Ordnung)	Dreiecksschlussfehler [gon]	0,03 (§ 25)	0,03 (§ 37)	k. R.	k. R.	k. R.
	Winkeldifferenz (ber. - gem.) [gon]	k. R.	k. R.	0,01 (§ 57)	0,0075 (§ 22 Anw. IX)	0,0060 (Nr. 68)
Polygonierung	Polygonseite [m] $s = 100 \text{ m}$	0,33 (§ 37)	0,20 (§ 47)	0,10 (§ 65)	0,21 (§ 33 Anw. IX)	0,09 (Nr. 80)
	Gesamtwinkelfehler [gon] $n = 10$	0,10 (§ 42)	0,10 (§ 49)	0,06 (§ 70)	0,09 (§ 39 Anw. IX)	0,06 (Nr. 78)
	linearer Schlussfehler [m] $[s] = 1000 \text{ m}$	3,33 (§ 44)	2,00 (§ 49)	1,00 (§ 71)	0,95 (§ 40 Anw. IX)	0,53 (Nr. 84)
Stück- vermessung	Liniennetz (ber. - gem.) [m] $s = 100 \text{ m}$	0,33 (§ 76)	0,20 (§ 87)	0,20 (§ 115)	0,21 (§ 96 Anw. IX)	0,16 (Nr. 133)
Fläche	Differenz zweier Einzel- berechnungen [m^2] $F = 10000 \text{ m}^2$	67 (§ 83)	89 (§ 96)	76 (§ 130)	79 (§ 119 Anw. VIII)	79 (Nr. 155)

Anmerkungen:

- s: Streckenlänge, [s]: Summe der Seiten eines Polygonzuges, n: Anzahl der Brechungswinkel eines Polygonzuges einschließlich Anfangs- und Endpunkt, ber. - gem.: berechnet minus gemessen, F: Flächeninhalt, k. R.: keine Regelung vorhanden.
- Es sind stets die Werte für ebenes oder wenig unebenes Gelände oder für günstige oder wenig ungünstige Verhältnisse angegeben.
- Die Unstetigkeit der größten zulässigen Abweichungen resultiert daraus, dass den Instruktionen und Anweisungen bis 1877 das lineare Fehlgesetz, den Anweisungen ab 1881 das Varianzfortpflanzungsgesetz zugrunde lag (siehe im Einzelnen: Rembold 2015).
- Zu Nummer 84 der Ergänzungsbestimmungen vom 01.06.1931: Der maximal zulässige lineare Schlussfehler eines Polygonzuges (0,53 m) berechnet sich aus dem maximal zulässigen Längenfehler (0,41 m für $[s] = 1000 \text{ m}$) und dem maximal zulässigen linearen Querfehler (0,34 m für $[s] = 1000 \text{ m}$ und $n = 10$).

Abb. 1: Größte zulässige Abweichungen bei Neumessungen ab 1857

Mit Inkrafttreten der „Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21.02.1913“ wurde in deren Abschnitt XVII die „allmähliche Erneuerung von Teilen der Katasterkarten“ als neues Verfahren eingeführt. In Bebauungsplangebieten sollte nach Beginn des Straßenausbaus und vor Beginn der eigentlichen Aufteilung ein polygonometrisches Netz oder sonstiges Liniennetz mit „blockweiser“ Vermarkung gelegt werden, woran die noch auszuführenden Fortschreibungsvermessungen anzuschließen waren und darauf aufbauend neue Kata-

tasterkarten sukzessiv angefertigt wurden (Nr. 93 ff. Ergänzungsvorschriften von 1913).

Das Verfahren der allmählichen Erneuerung der Katasterkarten wurde in der „(II.) Anweisung vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen“ (dort Abschnitt XIV) im Wesentlichen beibehalten. Auch dieses Verfahren hat sich nicht durchsetzen können, eine durchgreifende Verbesserung des Katasters stellte sich nicht ein (Strombeck 1974, S. 269). Eine von Ministerialrat Prof. Dr. phil.

Ernst Pinkwart (1898 – 1960) bei den Katasterämtern in Nordrhein-Westfalen angestellte Erhebung kam zu dem Ergebnis, „daß nach diesen Vorschriften [gemeint sind die Ergänzungsvorschriften von 1913] in den 40 Jahren ihres Bestehens... im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganze 23 Flurkarten neu kartiert worden sind...“ (Pinkwart 1955c, S. 209).

Die Anweisung VIII von 1881, die in dritter Ausgabe im Jahr 1906 mit den bis 1905 eingetretenen Abänderungen erschienen war, erfuhr sehr einschneidende Änderungen ihrer Bestimmungen durch die „Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 01.06.1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen“. Je nach Umfang der durchzuführenden Erneuerungsarbeiten unterschieden die Ergänzungsbestimmungen in Nummer 7 nunmehr zwischen drei Verfahren, namentlich

- : die in einem Zuge durchzuführende Katasterneumessung,
- : die Beschränkung der Neumessung auf die Feststellung und Aufmessung der Grenzen von Straßenzügen,
- : die Ausführung der Triangulation und Polygonisierung allein ohne sogleich anzuschließende Stückvermessung.

Im Übrigen wurden schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts Metadaten über die Katasternachweise erhoben. Aussagen über die Qualität wie auch die Mängel der bis zum Erscheinen der Anweisung II von 1896 entstandenen Katasternachweise sind in den sogenannten Nachrichtenblättern enthalten, die für die vormals preußischen Gebiete durch einen nicht veröffentlichten Runderlass des preußischen Finanzministers vom 27.12.1919 für jeden Katasteramtsbezirk anzulegen waren. Diese enthielten für jede Gemarkung Angaben über die Entstehung und Beschaffenheit der Flurkarten und gaben Aufschluss über ihre Fortführung bis zum Jahr 1896 (Kriegel/Herzfeld 2010, S. 61). Einen Auszug aus dem Nachrichtenblatt der Gemarkung Hiddinghausen I zeigt Abbildung 2.

2.2 Nach 1945

In der Zeit nach 1945 konzentrieren sich die Verfahrensbestimmungen zur Katastererneuerung vornehmlich auf die Erneuerung der Flurkarten (Übergang von der Inselkarte auf die Rahmenkarte), die vereinfachte Neuvermessung mittels photogrammetrischer Verfahren und die Erneuerung des nachgeordneten VP-Feldes.

10. *Über Herstellungsmaßnahmen:* „Ist nur in seltenen Fällen brauchbar, daß die Landesgrenzen auf Grundlage der angewandten Stoffmessung von solchen festen in kurzen Flurkarten festgestellt werden. Die hierin enthaltene Flurkarte ist auf Grundlage der auf Grundlage der angewandten Stoffmessung hergestellt, aber nicht aufgenommen.“

11. *Über Parzellanweisung:* „Die Parzellanweisung ist eine Karte, welche die Parzellen nach der Parzellanweisung aufgenommen werden.“

Transkription:

10. Die Stückvermessung [gemeint ist die Urvermessung der Gemarkung Hiddinghausen I von 1824]: Ist nur in seltenen Fällen brauchbar. [...] Die Karte ist zur Herstellung der Grenzen ungeeignet. Differenzen von 5 bis 20 m selbst in kurzen Grenzstrecken sind nichts außergewöhnliches. Gekrümmte Grenzen sind vielfach gerade hergestellt besonders bei Waldgrenzen. Die Zwischensteine sind örtlich vorhanden aber nicht aufgenommen. Berichtigungen [!] materieller Irrtümer kommen häufig vor.

11. Die Kartierung: Die Kartierung ist durch Auftragen der Polygonpunkte nach berechneten Koordinaten und weiter durch Eintragen des Liniennetzes vielfach ohne Fehlerverteilung erfolgt.

Abb. 2: Nachrichtenblatt der Gemarkung Hiddinghausen I, Auszug (Ennepe-Ruhr-Kreis, Katasterbehörde)

Mit dem Rahmenkartenerlass von 1952 und dem Flurkartenerlass von 1955 wurden umfassende Vorschriften für die Erneuerung der Katasterkarten (Herstellung von Rahmenkarten) herausgegeben.

In der Fortführungsanweisung II von 1955 wurden im Abschnitt VII (Vermessung) nur noch Aufmessungsgrundsätze in Gebieten der allmählichen Neuvermessung behandelt. Zum Gebiet der allmählichen Neuvermessung gehörten demnach alle Gebiete, für die eine im Sinne der Anweisung IX von 1881 einwandfreie Polygonierung, aber noch keine daran angeschlossene Neuvermessung vorlag (Nr. 111 Fortführungsanweisung II). Zudem wurde mit der Fortführungsanweisung II eine klare Terminologie eingeführt: Anstelle der Bezeichnungen „allmähliche Katastererneuerung“, „allmähliche Kartenerneuerung“ und „allmähliche Erneuerung der Katasterkarten“ trat nun die einheitliche Bezeichnung „allmähliche Neuvermessung“ (Pinkwart 1955c, S. 210).

Nach intensiven fachlichen Erörterungen (so zum Beispiel Pinkwart 1957) ergingen mit Datum vom 12.05.1965 „Vorläufige Richtlinien für die Anwendung der Photogrammetrie bei der Erneuerung von Flurkarten“, in denen die Photogrammetrie als weiteres Katastererneuerungsverfahren etabliert wurde. Ziel des photogrammetrischen Verfahrens musste es sein, die neue Flurkarte mit einem möglichst geringen Aufwand an terrestrischen Vermessungen herzustellen (Nr. I.1 der vorgenannten Richtlinien). Die Herstellung neuer Flurkarten wurde methodisch von der Ermittlung neuer Maßzahlen (Neuvermessung, allmähliche Katastererneuerung) entkoppelt, wodurch der Katasternachweis in rechtlicher Hinsicht im Allgemeinen nicht aussagefähiger wurde (Nr. I.1 der vorgenannten Richtlinie). Die mit den Richtlinien von 1965 gesammelten Erkenntnisse flossen schließlich in eine 1967 herausgegebene Veröffentlichung ein (Pape 1967). Ziel der

vereinfachten Neuvermessungen im Sinne der vorgenannten Veröffentlichung war „die Herstellung geometrisch genauer und topographisch vollständiger Flurkarten“ und „die Ausführung einer Rahmenvermessung, die eine Weiterentwicklung des Katasters zum geschlossenen Grenzsicherungskataster gewährleistet“ (Pape 1967, S. 12). Für die photogrammetrische Bestimmung von Vermessungspunkten bei Katastervermessungen ergingen im Jahr 1978 abschließende Richtlinien.

Das Vermessungs- und Katastergesetz von 1972 sah ausschließlich die Karterneuvermessung als Erneuerungsmethode vor (§ 8 Abs. 3): „Genügt der Nachweis der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster nicht mehr den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 [Recht, Verwaltung, Wirtschaft; amtliches Verzeichnis], so sind die Grundstücke des betreffenden Gebietes neu zu vermessen (Karterneuvermessung).“

Der Vermessungspunkterlass I von 1974 formulierte umfangreiche Bestimmungen zur Erneuerung des VP-Feldes (Aufnahmepunkte, Grenzpunkte und sonstige Punkte; Nr. 62 ff. VPErl. I 1974). Das nachgeordnete VP-Feld war zu erneuern, wenn die Punktbestimmungen dieser Vermessungspunkterlasses I von 1974 nicht erfüllten oder Veränderungen im TP-Feld zu berücksichtigen waren (Nr. 62.1 Abs. 1 VPErl. I 1974). Als Erneuerungsmaßnahmen wurden Neubestimmungen, Ergänzungsmessungen und Rechenverfahren genannt, wobei als Rechenverfahren entweder Koordinatenneuberechnungen mittels alter und gegebenenfalls neuer Messdaten oder Koordinatenanpassungen mittels Umformungsverfahren oder Parallelverschiebungen in Betracht kamen (Nrn. 63.1 und 63.2 VPErl. I 1974).

Nach Nummer 12.24 des Fortführungsverlasses II von 1980 konnten in Gebieten, die vermessungstechnisch erneuert werden sollten, die Ergebnisse von Fortführungsvermessungen in einer Entwicklungskarte dargestellt werden (allmählich entstehende Neukartierung der Flurkarte).

Im Jahr 1983 legte die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) Qualitätsstufen für die Güte der Flurkarten fest und formulierte die für die Qualitätsverbesserung notwendigen Maßnahmen zur Erneuerung der Flurkarten, angefangen von der (reproto-technischen) Katasterkartenumgestaltung über die vereinfachte Katasterkartenerneuerung bis zur umfassenden Katasterkartenerneuerung (Vermessung und

Anschluss aller Grenzpunkte, Koordinatenberechnung, automatische Grundrisszeichnung). Die Katasterkartenerneuerung ist beispielhaft für die Stadt Duisburg bei Dunkel (1989) beschrieben.

Das Vermessungs- und Katastergesetz von 1990 verzichtete auf das Neuvermessungsgebot, wie es noch im Gesetz von 1972 geregelt war, und formulierte anstelle dessen allgemeiner, dass das Liegenschaftskataster zu ergänzen oder zu erneuern war, wenn und soweit es den sich aus seiner Zweckbestimmung (amtliches Verzeichnis; Rechtsverkehr, Verwaltung, Wirtschaft) ergebenden Anforderungen nicht genügte (§ 10, § 11 Abs. 1 Satz 4 VermKatG NW 1990). Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht hat – ausgehend von dem grundlegenden Urteil vom 12.02.1992 – in ständiger Rechtsprechung aus der vorgenannten Zweckbestimmung das Erfordernis abgeleitet, dass das Liegenschaftskataster in sich widerspruchsfrei sein muss und dass insbesondere Widersprüche zwischen Zahl und Karte behoben werden müssen (OVG NRW, Urteil vom 12.02.1992, 7 A 1910/89, S. 9 des Urteilabdrucks; besprochen in Mattiseck/Meier 1993).

In den Vermessungspunkterlass von 1996 wurden die oben genannten Bestimmungen des Vermessungspunkterlasses I von 1974 weitgehend übernommen (Nr. 45 ff. VPErl. 1996). Zur Erneuerung des nachgeordneten VP-Feldes kamen als Verfahren die vollständige Neubestimmung, die Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten und die Koordinatentransformation in Betracht, wobei die Koordinaten vornehmlich durch flächenhafte Ausgleichsverfahren zu ermitteln waren (Nr. 46 VPErl. 1996). Bei den Vorarbeiten zum Aufbau der digitalen Liegenschaftskarte kamen die vorgenannten Verfahren schon früher zum Einsatz (siehe beispielsweise Benning 1984, Rüger 1994). Allerdings mussten die Verfahren zur Erfassung des digitalen Grundrissnachweises lediglich gewährleisten, dass die Qualität der analogen Liegenschaftskarte mindestens erhalten blieb (Nr. 5 Abs. 2 LiegKartErl. 1997). Soweit es sich mit der Forderung nach möglichst kurzfristiger gebietsdeckender Bereitstellung der digitalen Liegenschaftskarte und mit den finanziellen und personellen Möglichkeiten der Katasterbehörde vereinbaren ließ, waren zusätzliche Maßnahmen zur Genauigkeitssteigerung vorzusehen (Nr. 5 Abs. 2 LiegKartErl. 1997), die naturgemäß zwischen den einzelnen Katasterbehörden, aber auch innerhalb eines Katasteramtsbezirkes unterschiedlich ausgeprägt waren.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau der Digitalen Grundkarte (DGK) wurde erstmals eine Zielgenauigkeit für die Liegenschaftskarte vorgegeben. Gemäß der

Nummer 3 Absatz 1 des DGK-Erlasses von 2001 war die Realisierung der DGK nur zulässig in den Gebieten, „in denen – unbeschadet der höheren Anforderungen an die Nachbarschaftsgenauigkeit – die absolute Lagegenauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte mindestens den an die Topographische Landesaufnahme für den Maßstabsbereich 1:5000 gestellten Anforderungen (+/- 3m)“ genügte. Soweit die Liegenschaftskarte diese Forderung nicht erfüllte, war sie durch geeignete Erneuerungsmaßnahmen zu verbessern (Nr. 3 DGK-Erlass 2001 mit Bezug auf Nr. 3 LiegKartErl. 1997).

Im derzeit geltenden nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz findet sich der Begriff „Erneuerung“ in den §§ 12 und 13 im Zusammenhang mit der Erhebung und (Fort-)Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, ohne ihn jedoch genauer zu beschreiben. Mit der Evaluierung der Durchführungsführungsverordnung zum nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz im Jahr 2015 ist ein Erneuerungsgebot formuliert und der Begriff der „Erneuerung“ nunmehr auch legal definiert (§ 8 Abs. 7 DVOzVermKatG NRW): „Zu seiner Aktualisierung ist das Liegenschaftskataster regelmäßig oder anlassbezogen fortzuführen und bei Bedarf zu erneuern. Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters umfasst alle Maßnahmen, bei denen von Amts wegen in größeren Gebieten die bisher vorhandenen durch neu erhobene Geobasisdaten ersetzt oder ergänzt werden (zum Beispiel durch die Katasterneuvermessung, die Übernahme von Bodenordnungsergebnissen, die Aktualisierung der Nutzungsarten und der charakteristischen Topographie oder die Ergänzung um Reliefinformationen).“ Das Tätigwerden einer Katasterbehörde zur Katasterneuerung von Amts wegen kann somit auf die Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters, das Aktualitäts- und Erneuerungsgebot gestützt werden (§ 1 Abs. 3, § 11 Abs. 1 VermKatG NRW; § 8 Abs. 7 DVOzVermKatG NRW). Das Konzept, nach dem die erforderlichen Erneuerungen im Liegenschaftskataster erfolgen, liegt dabei im Ermessen der Katasterbehörde (Gomille 2014, S. 242).

Im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationsystem (ALKIS®) ist als ein Geschäftsprozess zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auch die „Erneuerung Liegenschaftskataster“ über die Stichworte „Verfahren zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Qualitätsverbesserung)“, „Neubestimmung durch Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten“, „Nachbarschaftstreue Anpassung“ und „Pflege der Punktdaten“ definiert und lediglich allgemein erläutert (LiegKatErl. 2009, Anhang, dort Anlage 2 zum Pflichtenheft NRW, dort Anlage 6, Nr. 2.7). Als Fortführungs-

anlässe werden unter anderem „Katastererneuerung“, „Katastererneuerung – vereinfachte Neuvermessung“, „Erneuerung der Lagekoordinaten“, „Veränderung der Geometrie auf Grund der Homogenisierung“ und „Berechtigung der Flächenangabe“ unterschieden (LiegKatErl. 2009, Anhang, dort Anlage 2 zum Pflichtenheft NRW, dort Anlage 5a).

Der derzeit diskutierte Entwurf zum künftigen Erhebungserlass zählt die Neuvermessungen zu den Liegenschaftsvermessungen (§ 12 Nr. 1 VermKatG NRW) und beschreibt sie wie folgt (Nr. 14.1 Abs. 3 ErhE-Entwurf): „Neuvermessungen werden auf Initiative der Katasterbehörde von Amts wegen eingeleitet, wenn es zur Verbesserung der Qualität des Liegenschaftskatasters in zusammenhängenden Gebieten erforderlich ist.“

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass in Nordrhein-Westfalen derzeit keine konkreten Verfahrensregelungen bestehen, die die Erneuerung des Liegenschaftskatasters im Allgemeinen und die geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte im Besonderen zum Gegenstand haben. So sind zum Beispiel auch die Regelungen des Vermessungspunkterlasses von 1996 (Nr. 45 ff.) zur Erneuerung des nachgeordneten VP-Feldes im derzeitigen Erhebungserlass-Entwurf nicht mehr enthalten.

3 Katasterneuerung in anderen Bundesländern

In verschiedenen Bundesländern ist in den vergangenen Jahren die Erneuerung des Liegenschaftskatasters systematisch angegangen worden. So kann zum Beispiel für Niedersachsen auf die Ausführungen in Bertram/Siepert (2009) verwiesen werden. Nachfolgend sollen die in den Ländern Brandenburg und Rheinland-Pfalz ergriffenen Maßnahmen zur geometrischen Verbesserung der Liegenschaftskarte kurz umrissen werden.

3.1 Brandenburg

In Brandenburg wurde im Jahr 2006 als vorrangige Aufgabe unter anderem die Verbesserung der geometrischen Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte bestimmt. Ein erster Erfahrungsbericht aus dem Jahr 2007 ist von Kuhnke/Schröder veröffentlicht worden. Die Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte ist im mittlerweile dritten brandenburgischen Prioritäten-erlass mit dem Ziel festgelegt, „unter Beachtung katalterrechtlicher Aspekte, des Offenkundigkeitsprinzips und des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs mit dieser Maßnahme eine spürbare Qualitätsverbes-

serung mit Angabe punktbezogener Qualitätsangaben herbeizuführen“ (Nr. 3 Prioritätenerlass III 2015).

Für die Gebiete mit Zahlnachweis wird Folgendes ausgeführt (Nr. 3 lit. a Prioritätenerlass III 2015; QL: Qualitätsverbesserung Liegenschaftskataster): „In diesen Gebieten sind für jeden Grenzpunkt und für jedes eingemessene Gebäude Koordinaten zu bestimmen, vorrangig durch Auswertung des vorhandenen Zahlnachweises in Verbindung mit Passpunktbestimmungen. Ziel ist es, die Konsistenz zwischen vorhandenem Zahlnachweis (Vermessungsriß) und Liegenschaftskarte herzustellen. Die Genauigkeit der Liegenschaftskarte ergibt sich aus der Qualität des vorliegenden Zahlnachweises... Differenzen zwischen den Flächenangaben der Flurstücke in ALKIS® und der berechneten grafischen Fläche sind in begründeten Fällen (größer 10 %) zu beseitigen. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die aus QL-Koordinaten berechneten Flächen eine ausreichende Genauigkeit für die Übernahme der amtlichen Flächen in ALKIS® bieten.“ Die kataster- und datenverarbeitungstechnische Vorgehensweise ist in dem „Leitfaden Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters in ALKIS®“ (Prioritätenerlass III 2015, Anlage) und weiteren Anlagen zum vorgenannten Erlass umfassend dokumentiert (Download unter www.vermessung.brandenburg.de).

Für Gebiete, deren Katasterunterlagen vernichtet wurden und in denen ein Zahlenwerk nicht vorliegt, bestehen gesonderte Verfahrensregelungen (Nr. 3 lit. b und c Prioritätenerlass III 2015).

Organisatorisch ist bei jeder Katasterbehörde ein Projektteam „QL“ und beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) eine zentrale Stelle QL zur Unterstützung der Katasterbehörden und für das Projektmonitoring eingerichtet.

3.2 Rheinland-Pfalz

Seit 2009 läuft in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modernisierungsgebotes (§ 11 Abs. 1 LGVerm) die „Strukturierte Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters (SQV)“ mit dem Ziel, bis zum Jahr 2023 in 1055 der landesweit 3000 Gemarkungen die Ursachen für die Mängel im Liegenschaftskataster zu untersuchen und die Mängel zu bereinigen (Rheinland-Pfalz, Haushaltsplan 2014/2015, Einzelplan 03, S. 359). Die Ziele der strukturierten Qualitätsverbesserung sind insbesondere (LVerMGeo RLP 2013, S. 6)

- : die Kartengeometrie – insbesondere die Geometrie der Flurstücksobjekte – zu verbessern,
- : in der Folge die amtlichen Flächen zu überprüfen (und soweit erforderlich zu berichtigen) und
- : für die Koordinaten der Grenzpunkte und Gebäudepunkte eine zutreffende Genauigkeitsstufe zu vergeben.

In der strukturierten Qualitätsverbesserung werden keine neuen Liegenschaftszahlen bestimmt, sondern die Kartengeometrie wird auf der Grundlage der bestehenden Liegenschaftszahlen durch Koordinatenberechnung und Kartenanpassung verbessert (LVerMGeo RLP 2013, S. 6). In einwandfrei vermessenen Gebieten soll in Ortslagen eine Genauigkeitsstufe GST 2300 (Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm) und in Feldlagen eine Genauigkeitsstufe GST 3000 (Standardabweichung S kleiner gleich 30 cm) erreicht werden, in nicht einwandfrei vermessenen Gebieten mindestens eine Genauigkeitsstufe GST 3200 (Standardabweichung S kleiner gleich 100 cm) (LVerMGeo RLP 2013, S. 7). Die Berechnung ist auf die Grenzpunkte zu beschränken, welche für die Festlegung der Flurstücksgeometrie zwingend erforderlich sind; sonstige Grenzpunkte, wie zum Beispiel Läufersteine, und auch Gebäudepunkte werden in der Regel nicht berechnet (LVerMGeo RLP 2010, Nr. 2.a/b). Diese Punkte werden nur über eine Kartenanpassung verbessert.

Die Differenz zwischen grafischer und amtlicher Fläche soll dabei eine maximal zulässige Flächenabweichung $Z_A = 0,0003A + 0,6\sqrt{A}$ einer Flurstücksfläche A nicht überschreiten (LVerMGeo RLP 2013, S. 7). Dies entspricht auf nordrhein-westfälische Verhältnisse übertragen der Spalte D der Anlage VIII des Fortführungserlasses von 1990. Auf zutreffende Flächenangaben wird in Rheinland-Pfalz besonderer Wert gelegt, da das Liegenschaftskataster Referenzsystem für die EU-Flächenförderung in der Landwirtschaft ist (LVerMGeo RLP 2013, S. 3).

Die Verfahrensweisen sind in den „Hinweisen zur Durchführung von strukturierten Qualitätsverbesserungen des Liegenschaftskatasters“ (ISM RLP 2010, Anlage) umfangreich beschrieben. Der Ablauf gliedert sich grob in die Schritte Unterrichtung der Eigentümer, Flurstücksverschmelzungen / Grundstücksvereinigungen, Koordinatenberechnung, Passpunktbestimmung, Homogenisierung, Kontrolle und Ableitung der Genauigkeitsstufen, Flächenberechnung, ggf. Feststellung der Flurstücksgrenzen sowie Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (ISM RLP 2010, Anlage, Nr. 8).

4 Erneuerung des Liegenschaftskatasters im Ennepe-Ruhr-Kreis

4.1 Qualität des Liegenschaftskatasters

Die digitale Liegenschaftskarte wurde im Ennepe-Ruhr-Kreis (410 km², 164000 Flurstücke, 326000 Einwohner) in den Jahren 1996 – 2010 aufgebaut. Die seinerzeit eingesetzte integrierte ALK-Lösung ist bei Kamps-hoff/Benning (2002) und Kampshoff (2005, S. 181 ff.) beschrieben.

Seit 1985 wurde das dem TP-Feld nachgeordnete VP-Feld auf der Grundlage des DHDN90/Netz77 erneuert, und zwar durch vollständige Neubestimmung der Aufnahmepunkte der ersten Verdichtungsstufe (AP(1)) sowie durch Neuberechnungen und Koordinatentransformationen der Aufnahmepunkte der zweiten Verdichtungsstufe (AP(2)) und ausgewählter Grenz- und Gebäudepunkte (Nr. 45 ff. VPERl. 1996). Entsprechend der Soll-Vorgabe in Nummer 3.3 Absatz 2 des Liegenschaftskartenerlasses von 1997 ist der Grundrissnachweis der digitalen Liegenschaftskarte bereits bei der erstmaligen Erstellung auf der Grundlage des DHDN90/Netz77 erfasst worden. Bei der Umstellung des analogen Flurkartenwerks auf eine digitale Führung kamen unter anderem Homogenisierungsverfahren zum Einsatz, was in Abhängigkeit der vorhandenen Passpunkte, deren Qualität und Verteilung mit einer Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskarte verbunden war. In vielen Fluren lag jedoch der Anteil der im DHDN90/Netz77 koordinierten Vermessungspunkte zu den grafischen Vermessungspunkten unter 5 %. Ebenso erfolg(t)en bei der Übernahme von Vermessungsschriften stets Fortführungshomogenisierungen, die zu einer kleinräumigen Verbesserung des Grundrissnachweises führ(t)en.

Derzeit beinhaltet die Liegenschaftskarte des Ennepe-Ruhr-Kreises etwa 725000 Grenzpunkte und 867000 Gebäudepunkte (Jahresbericht NRW 2015). Die geometrische Qualität der Liegenschaftskarte im Ennepe-Ruhr-Kreis lässt sich anhand der Qualität des Grenz- und Gebäudeaufzeichnungen (Abbildung 3), der Qualität des Flächennachweises (Abbildung 4) und der Größe der ab 1877 neuvermessenen Flächen (Abbildung 5) beschreiben.

	GST 2100 Standardabweichung ≤ 3 cm	GST 2300 Standardabweichung ≤ 10 cm	GST 3300 Standardabweichung ≤ 500 cm
Anzahl Grenzpunkte	118.909 (16,4 %)	125.659 (17,3 %)	479.952 (66,3 %)
Anzahl Gebäudepunkte	91.865 (10,6 %)	72.753 (8,4 %)	702.080 (81,0 %)

Abbildung 3: Qualität des Grenz- und Gebäudeaufzeichnungen (Jahresbericht NRW 2015)

Anzahl der Flurstücke insgesamt	Ennepe-Ruhr-Kreis 163.756 (100 %)	Nordrhein-Westfalen 9.295.565 (100 %)
davon Abweichungen in der Fläche (amtliche Fläche / berechnete Fläche)		
• kleiner 1 % oder Flurstücksfäche unter 5 m ²	100.779 (61,5 %)	7.719.167 (83,0 %)
• 1 % bis kleiner 5 %	42.500 (26,0 %)	1.226.242 (13,2 %)
• 5 % und mehr	20.477 (12,5 %)	350.156 (3,8 %)

Abbildung 4: Qualität des Flächennachweises

(Jahresbericht NRW 2015)

	Fläche in ha	Fläche in % (100 % = 410 km ²)
<i>Klassische Neuvermessungen (1877 – 1879)</i>	6839	16,7 %
<i>Klassische Neuvermessungen (1907 – 1971)</i>	2854	0,8 %
<i>Klassische Neuvermessungen (1972 – heute)</i>	328	7,0 %
<i>vereinfachte Neuvermessungen (1972 – heute)</i>	2769	6,8 %
<i>Flurbereinigungen (1910 – 1979)</i>	1871	4,6 %
<i>Flurbereinigungen (nach 1996), abgeschlossen</i>	1547	3,8 %
<i>Flurbereinigungen (nach 1996), in Bearbeitung</i>	1361	3,3 %
Summe	17569	42,9 %

Abbildung 5: Neuvermessene Flächen im Ennepe-Ruhr-Kreis

(Ennepe-Ruhr-Kreis, Katasterbehörde, Stand 2016)

Erschwerend zu den in Abbildung 3 dargestellten Verhältnissen kommt hinzu, dass aus organisatorisch-technischen Gründen bei der Aufstellung der digitalen Liegenschaftskarte bezüglich der Punktintegration (Nr. 3.1 Abs. 1 LiegKartErl. 1997) nur eine Teilintegration von Punkt- und Grundrissnachweis bezüglich der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Vermessungspunkte im DHDN90/Netz77 realisiert wurde. Eine „Restmenge“ von etwa 380000 Vermessungspunkten der preußischen Landesaufnahme (ehemalige Lagestatus 101, 001...) wurden nicht in das DHDN90/Netz77 überführt, sondern erst im Jahr 2013 in das ETRS89/UTM32 transformiert. Diese Punkte sind somit derzeit nicht in die Liegenschaftskarte integriert (Punktort_AU). Sie werden nach und nach durch ein spezielles Homogenisierungsverfahren den entsprechenden grafischen (digitalisierten) Punkten zugeordnet (siehe auch Nr. 9.2.3.1 LiegKatErl. 2009).

Insbesondere im Außenbereich (Ortsrand-, Gehöft-, Feld- und Waldlagen) bestehen nach wie vor erhebliche Defizite in der geometrischen Qualität der Liegenschaftskarte. Dies ist zum einen in der Kartier- und Zeichengenauigkeit der analogen Flurkarten (überwiegend Inselkarten im Maßstab 1:2500) und der Qualität ihrer Umstellung auf digitale Führung (Passpunktdichte/-verteilung), zum anderen in der nicht vollständigen Berücksichtigung des bestehenden Katasterzahlenwerkes begründet. Eine durchgreifende Substanzverbesserung hat insbesondere in den Außenbereichen in den letzten zwei Jahrhunderten nicht stattgefunden. Es ergeben sich daher in nicht wenigen Fällen Konstellationen, wie sie in Abbildung 6 dargestellt sind; im vor-

Abbildung 4: Qualität des Flächennachweises

(Jahresbericht NRW 2015)

liegenden Fall ist die Liegenschaftskarte um einen Absolutbetrag von 6 m fehlerhaft georeferenziert. Der Liegenschaftskarte liegen im vorliegenden Fall als festgestellt geltende Grenzen aus Fortführungsvermessungen der Jahre 1925, 1933 und 1980 zugrunde.



Abb. 6: Fehlerhafte Liegenschaftskarte
(Ennepe-Ruhr-Kreis, Katasterbehörde)

Im Beispiel der Abbildung 6 ist die Liegenschaftskarte nachbarschaftlich richtig, allerdings absolut fehlerhaft gelagert. In vielen Fällen bestehen aber zudem auch erhebliche nachbarschaftliche Störungen, wie Abbildung 7 zeigt. Die schwarze Farbe kennzeichnet die fehlerhafte Liegenschaftskarte, die rote Farbe die bereinigte Liegenschaftskarte. Der Liegenschaftskarte liegen im vorliegenden Fall festgestellte Grenzen aus Fortführungsvermessungen der Jahre 1973, 1991 und 2009 zugrunde.

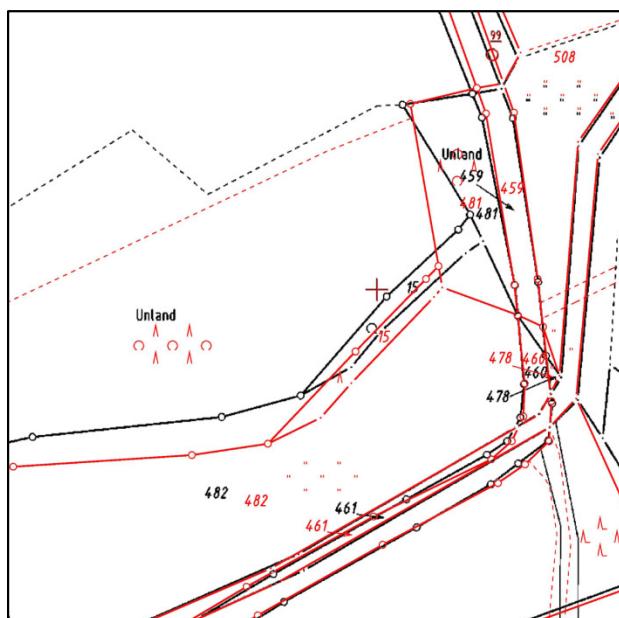


Abb. 7: Liegenschaftskarte vor/nach der Erneuerung
(schwarz/rot; Ennepe-Ruhr-Kreis, Katasterbehörde)

In den Bereichen des Ennepe-Ruhr-Kreises, in denen der Urvermessung keine Parzellar- oder Stückvermessungen zugrunde lagen, sondern ältere

Vermessungen nutzbar gemacht wurden oder Flächen aus alten Teilungsregistern übernommen wurden (so genanntes figuriertes und renoviertes Kataster, siehe Osthoff 1950, S. 148 ff.), bestehen in der Liegenschaftskarte absolute Lageverschiebungen und Fehler in den „Steinbreiten“ in einer Größenordnung von bis zu 30 m in Ausnahmefällen. In diesen Bereichen werden – anstelle der im Abschnitt 4.2.2 beschriebenen Geometrievermessungen – von Amts wegen umfangreiche Grenzvermessungen einschließlich Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren (§ 19 ff. Verm-KatG NRW) durchgeführt.

Neben den beschriebenen geometrischen Unzulänglichkeiten der Liegenschaftskarte bestehen zudem im Außenbereich größtenteils erhebliche Aktualitätsdefizite im Nachweis der Nutzungsarten und der (katastermäßig eingemessenen) Gebäude.

4.2 Vorgehensweise

4.2.1 Allgemeines

Die Frage, wann die Nachweise des Liegenschaftskatasters zu erneuern sind, hat sich an der Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters, dem Aktualitäts- und Erneuerungsgebot (Abschnitt 2.2) zu orientieren. Die diesen Prinzipien genügenden – katasterrechtlichen und vermessungstechnischen – Standards äußern sich insbesondere in

- festgestellten und abgemarkten Grundstücksgrenzen,
- genauen und zuverlässigen Koordinaten der Grundstücksgrenzen im einheitlichen geodätischen Raumbezug (ETRS89/UTM32, Koordinatenkataster) sowie dementsprechenden Flächenangaben,
- aktuellen Nutzungsarten und aktuellen Gebäude nachweisen.

Aufgrund der im Abschnitt 4.1 genannten Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere im Außenbereich die Nachweise des Liegenschaftskatasters den vorgenannten Standards nicht genügen. Es ist daher notwendig, die Nachweise des Liegenschaftskatasters grundlegend zu erneuern. Das Ziel, die vorgenannten Standards flächendeckend für den Katasteramtsbezirk des Ennepe-Ruhr-Kreises in absehbarer Zeit zu realisieren, muss als utopisch bezeichnet werden. Bezuglich der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte besteht die vorrangige Aufgabe darin, die erhebliche Bandbreite an unterschiedlichen

Genauigkeiten, die den jeweiligen Stand der Vermessungstechnik der letzten zwei Jahrhunderte wiedergeben, zu verringern. Anzustreben ist eine gleichmäßig gute Basisgenauigkeit (Gomille 2014, S. 178).

Nach Fertigstellung der digitalen Liegenschaftskarte im Jahr 2010 sind vor dem Hintergrund der mangelnden geometrischen Qualität und inhaltlichen Aktualität der Liegenschaftskarte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen ALK-Ersterstellung und Aufnahmepunktfeld organisatorisch gebündelt und mit Maßnahmen zur Erneuerung des Liegenschaftskatsters betraut worden.

Wie bereits in Abschnitt 2.2 gezeigt wurde, bestehen in Nordrhein-Westfalen derzeit keine konkreten Verfahrensregelungen zur Katastererneuerung, insbesondere auch nicht zur geometrischen Verbesserung der Liegenschaftskarte. In Anlehnung an die in Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bestehenden Konzepte (Abschnitt 3) wurde für den Ennepe-Ruhr-Kreis eine Vorgehensweise entwickelt, die sich grob durch die nachfolgenden Punkte umreißen lässt:

- : Geometrieverbesserung durch Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten (gegebenenfalls unter Hinzunahme von Ergänzungsvermessungen) und anschließender Homogenisierung (Abschnitt 4.2.2)
- : Flächenberichtigung (Abschnitt 4.2.3)
- : Aktualisierung des Gebäudeaufzeichnungsverzeichnisses und der tatsächlichen Nutzung (Abschnitt 4.2.4)
- : Vereinigung von Grundstücken (Abschnitt 4.2.5)

4.2.2 Geometrieverbesserung

Der Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten liegen folgende Grundsätze zugrunde:

1. Die in den Liegenschaftsangaben (§ 11 Abs. 4 VermKatG NRW, insbesondere Koordinaten) und in den Liegenschaftskatasterakten (§ 8 Abs. 3 DVOzVermKatG NRW) enthaltenen Maßzahlen und Geometrien sollen 1:1 in der Liegenschaftskarte abgebildet werden (Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten, Nr. 46.1 Abs. 1 lit. b VPErl. 1996; vgl. auch Nr. 3.1 Abs. 2 LiegKatErl. 2009). Angestrebt wird die Identität von Zahl (Feldmaße, Vermessungszahlen, Koordinaten; „Katasterzahlenwerk“) und Karte (digitalisierte Flurkarte) (vgl. Gomille 2014, S. 166).

2. Für die Neuberechnung ist der katasterrechtliche Status einer Grenze (festgestellt, nicht festgestellt, § 19 Abs. 1 VermKatG NRW, § 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW) unerheblich. Nicht festgestellte Grenzen der Urvermessung werden in der Regel allerdings nicht neu berechnet, sondern „nur“ homogenisiert. Grenzen aus Stückvermessungen (Anweisungen von 1868 und 1877, siehe Abschnitt 2.1), die als nicht festgestellte Grenzen anzusehen sind (§ 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW), werden aufgrund ihrer sowohl in katasterrechtlicher als auch in vermessungstechnischer Hinsicht hoch einzustufenden Qualität (Grenzanerkennung in Verlesungsprotokollen; homogene Triangulation, Polygonierung und Stückvermessungen) vollständig neu berechnet. Gebäude-/Bauwerkspunkte „gut passender“ Gebäude werden – im Gegenteil zu „schlecht passenden“ Gebäuden – im Regelfall nicht koordiniert (Einzelfallentscheidung). Markante und vermarkt nachgewiesene sonstige Vermessungspunkte (Linienpunkte, Kleinpunkte) werden vollständig koordiniert.

3. Die Neuberechnung erfolgt ausschließlich mittels Ausgleichsverfahren (Nr. 46.2 Abs. 1 VPErl. 1996), eingesetzt wird das Programm WinKAFKA®. Ausgleichsverfahren ermöglichen es, Beobachtungen unterschiedlicher Herkunft (grafisch, orthogonal, polar, Koordinaten) und unterschiedlicher Genauigkeit durch Berücksichtigung entsprechender Beobachtungsgewichte simultan auswerten zu können (Bening 2009, S. 7). Die Maßzahlen und Geometrien werden entsprechend ihrer Entstehungsgenauigkeit gewichtet (Rembold 2017). Für Messbandstrecken lassen sich die Gewichte aus den größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche (VPErl. 1996, Anlage 3, Nr. 3.32) ableiten. Für eine 100-m-Strecke ergeben sich beispielsweise Gewichte in der Größenordnung von $\pm 0,08$ m für ab 1896 durchgeführte Fortführungsvermessungen, von $\pm 0,05$ m für ab 1955 durchgeführte Fortführungsvermessungen und von $\pm 0,02$ m für ab 1996 durchgeführte Fortführungsvermessungen.

4. Im Bereich von Orts- und Ortsrandlagen soll durch die Neuberechnung eine durchschnittliche lokale Standardabweichung der Punktlage kleiner $\pm 0,15$ m und im Bereich von Feldlagen eine durchschnittliche lokale Standardabweichung von kleiner $\pm 0,3$ m erreicht werden. Diese Genauigkeit ist abgeleitet aus der Kartiergenauigkeit einer analogen Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 und wird auch durch Nutzerbefragungen bestätigt (vgl. auch Bertram/Siepert 2009 S. 4). Ausgehend von dem elementaren geodätischen Prinzip „So genau wie möglich, aber nicht genauer als erforderlich.“ (Witte/Sparla 2015, S. 2) wird eine Geometrieverbesserung nur dann durchgeführt, wenn sie

im Ergebnis für den Nutzer erkennbar ist (vgl. LVerM-Geo RLP 2010, Nr. 1 und 2.a). Dies entspricht der Regelung in Nummer 3.1 Absatz 2 des Liegenschaftskatasterlasses von 2009, wonach durch die technische Umsetzung des rechtlich verbindlichen Originärnachweises (Liegenschaftskatasterakten, § 8 Abs. 3 DVOz-VermKatG NRW) in digitale Kartendaten bedingte Abweichungen hinnehmbar sind, soweit sie in der Darstellungsgenauigkeit des Erfassungsmaßstabes der ursprünglichen Digitalisierung begründet sind. In vielen Orts- und Ortsrandbereichen liegen die vorgenannten Genauigkeiten schon vor; die Erneuerungsmaßnahmen reduzieren sich hier auf die in Abschnitt 4.1 genannte Integration der Vermessungspunkte der preußischen Landesaufnahme in die Liegenschaftskarte.

5. Ist die unter Nummer 4 genannte Genauigkeit aus dem bestehenden Zahlenwerk nicht erreichbar, werden entsprechende Liegenschaftsvermessungen (§ 12 Nr. 1 VermKatG NRW, „Koordinierung von Grundstücksgrenzen“) seitens der Katasterbehörde durchgeführt oder an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vergeben. Die Vermessungspunkte (Grenz-, Gebäude-, Klein-/Linienpunkte) werden mittels Polar- und GNSS-Verfahren so aufgemessen, dass die mittels flächenhafter Ausgleichung berechneten Koordinaten in der Genauigkeitsstufe GST 2100 (Koordinatenkatasterqualität) festgesetzt werden können. Der Nachweis der Vermessungsergebnisse erfolgt in Fortführungsrisen und den entsprechenden Ergänzungsprotokollen (ETRS89-Einführungserlass 2004, Anlage 6, Protokolle A bis J). Die Grenzuntersuchung erfolgt rechnerisch. Anstelle der klassischen 3-Punkte-Methode werden beim Übergang vom Orthogonalkataster in das Koordinatenkataster – in Anlehnung an die bei Fuhrmann (2010, S. 164 f.) beschriebene 4-Punkte-Methode – stets vier Punkte der Untersuchung von Grenzgeraden und Messungslinien zugrunde gelegt. Auch vor dem Hintergrund der sehr eng gefassten größten zulässigen Abweichungen bei geometrischen Bedingungen (Nr. 52.5 VPErl. I 1974/1977: 0,05 m; Nr. 40.6 VPErl. 1996: 0,04 m) ist die 4-Punkte-Methode sehr von Vorteil.

6. Grundsätzlich wird die Katastererneuerung in größeren zusammenhängenden Gebieten durchgeführt (Nr. 45.2 Abs. 1 VPErl. 1996). Das bisher kleinste Erneuerungsgebiet umfasste eine Fläche von weniger als einem Hektar, das bisher größte Gebiet umfasste 155 Hektar (Durchschnitt 21 Hektar). Aufgrund bestimmter Nutzeranforderungen werden ausgewählte Bereiche bevorzugt erneuert.

Die nach den vorstehenden Nummern 1 bis 6 neu koordinierten Vermessungspunkte erhalten

- : die Genauigkeitsstufe GST 2100, wenn sie mittels einer Liegenschaftsvermessung (Nummer 5) bestimmt worden sind,
- : die Genauigkeitsstufe GST 2300, wenn sie berechnet worden sind.

Der ALKIS®-Objektartenkatalog NRW (LiegKatErl. 2009, Anhang, dort Anlage 3 zum Pflichtenheft NRW) sieht zwar eine weitergehende Differenzierung bei der Vergabe der Genauigkeitsstufen mit insgesamt zwölf Werten vor, jedoch wird dieser Feingliedrigkeit bewusst nicht gefolgt, um den Vermessungsstellen über die im Geoportal des Ennepe-Ruhr-Kreises abzurufen den punktweisen Genauigkeitsübersichten einen intuitiv-einfachen Überblick zu verschaffen (Abbildung 8). Eine grüne Punktsignatur bezeichnet die Genauigkeitsstufe GST 2100 (Koordinatenkataster), eine rote Punktsignatur die Genauigkeitsstufe GST 2300 (berechnete Koordinaten) und eine blaue Punktsignatur die Genauigkeitsstufe GST 3300 (grafische Koordinaten). Diese „Dreiteilung“ der Genauigkeitsstufen korrespondiert auch mit der jeweils einzusetzenden Methode der Grenzuntersuchung: Bei grünen Punktsignaturen ist in der Regel die Koordinate maßgebend (Nr. 5.41 FortfVErl.), bei roten Punktsignaturen ist der Nachweis der Grenzuntersuchung in der Regel über die entsprechenden orthogonalen oder polaren Bestimmungselemente zu führen (Nr. 5.42 FortVErl.), bei blauen Punktsignaturen ist die Grenze in der Regel nicht festgestellt und entsprechend zu ermitteln (§ 16 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW).

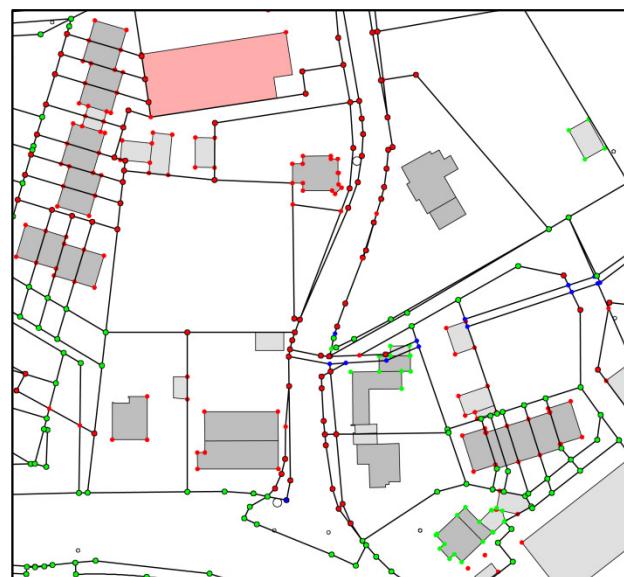


Abb. 8: Übersicht über die Genauigkeitsstufen (Ennepe-Ruhr-Kreis, Katasterbehörde)

Der teilweise in Veröffentlichungen (zum Beispiel Bezirksregierung Köln 2011, Nr. 6; Gielsdorf/Hoffmann 2012) und neuerdings auch in Vorschriften (Nr. 32.2 Abs. 3 und 4 ErhE-Entwurf) vertretenen Auffassung, Koordinaten mit Koordinatenkatasterqualität könnten auch mittels Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten oder Transformation erhalten werden, wird ausdrücklich nicht gefolgt. Bei einem solchen Verfahren kann nicht sichergestellt werden, dass der durch Grenzzeichen oder dauerhafte Grenzeinrichtungen gekennzeichnete örtliche Grenzverlauf nach der häuslichen Koordinierung durch die gefundenen Koordinaten hinreichend – das heißt mit einer größten zulässigen Abweichung von 0,08 m beziehungsweise 0,12 m (VPErl. 1996, Anlage 3, Nr. 3.23) oder nunmehr sogar 0,06 m (ErhE-Entwurf, Anlage 5, Nr. 2.1 Abs. 1) – repräsentiert wird (Rembold 2012, S. 274). Vielmehr ist Rose (2013) zuzustimmen, nach dem das vorbeschriebene, ausgleichungsgestützte Verfahren eben „keine endgültigen Ergebnisse“ liefert. Den Vermessungsstellen werden in den katastererneuerten Gebieten bestmöglich berechnete Koordinaten zum Aufsuchen der Vermessungspunkte, aber keine im Sinne des Koordinatenkatasters maßgebenden Koordinaten bereitgestellt.

Im Anschluss an die vorbeschriebene Neuberechnung (Nummern 1 bis 6) wird der bestehende geometrische Nachweis der Liegenschaftskarte an die neu bestimmte, lagerichtige Geometrie unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachbarschaft und unter gleichzeitigem Erhalt der geometrischen Bedingungen angepasst (Homogenisierung, Nr. 9.2.3.1 Abs. 2 LiegKatErl. 2009). Hierzu wird das am Geodätischen Institut der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen entwickelte Programm KATHOM® eingesetzt. Das Programm ist in der Literatur umfangreich behandelt worden (Literaturangaben unter http://www.gia.rwth-aachen.de/Publikationen_Kartenhomogenisierung).

Im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Ersterfassung der Amtlichen Basiskarte ist die dringende Notwendigkeit zur Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte noch einmal sehr deutlich geworden. Für Arbeiten zur Beschleunigung des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte werden daher seitens des Landes entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW, § 2 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW). Mit diesen Finanzmitteln werden Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Wege der freihändigen Vergabe mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (§ 12 Nr. 1 VermKatG NRW, „Koordinierung von Grundstücksgrenzen“) beauftragt. Wie bei den oben

genannten Liegenschaftsvermessungen der Katasterbehörde (Nummer 5) werden die Vermessungspunkte mittels Polar- und GNSS-Verfahren so aufgemessen, dass die mittels flächenhafter Ausgleichung berechneten Koordinaten in der Genauigkeitsstufe GST 2100 (Koordinatenkatasterqualität) festgesetzt werden können. Der Schwerpunkt der Vergaben liegt dabei auf der Bestimmung von identischen Vermessungspunkten örtlicher (orthogonaler oder polarer) Koordinatensysteme.

Im Gegensatz zur flächenhaften Vorgehensweise sind für die vorgenannten Vergaben vorab Bereiche auszuwählen, in denen die geometrische Genauigkeit der Liegenschaftskarte nicht ausreichend ist. Kriterien für eine solche Gebietsauswahl sind

- : die Abweichungen zwischen Liegenschaftskarte und Orthophoto (visueller Vergleich von Straßen, Wegen und Hoflagen im Außenbereich),
- : die Maßstäbe des analogen Flurkartenwerks (Inselkarten, Maßstab 1:2500),
- : die Bereiche großer Verschiebungen und geringer Passpunktdichten in den Homogenisierungsübersichten, die bei der ALK-Erstellung angefertigt wurden,
- : die Verteilung bereits koordinierter Vermessungspunkte (Genauigkeitsstufe GST \leq 2300),
- : die Gebiete ohne Aufnahmepunktfeld (Sichtung des Katasterzahlenwerks bezüglich örtlicher Systeme und örtlicher Koordinaten).

4.2.3 Flächenberichtigungen

Nach Abschluss der Geometrieverbesserung (Abschnitt 4.2.2) liegen im Regelfall für einen Großteil der Vermessungspunkte Koordinaten der Genauigkeitsstufe GST 2300 (oder GST 2100) vor, so dass ein Vergleich der aus diesen Koordinaten berechneten Fläche und der amtlichen Fläche (Buchfläche) vorgenommen werden kann. Bedauerlicher Weise sind mit dem Inkrafttreten des Liegenschaftskatasterlasses neben einigen Bestimmungen zur Flächenberechnung insbesondere auch die bisher in Abschnitt VIII des Fortführungserlasses von 1990 enthaltenen größten zulässigen Abweichungen für Flächenermittlungen ersatzlos weggefallen; diese waren auch beim Vergleich der aus den Koordinaten berechneten Fläche mit der amtlichen Fläche zugrunde zu legen (Nr. 9.2 Abs. 3 FortfErl.).

Beim Ennepe-Ruhr-Kreis wird die vorgenannte Regelung des Fortführungserlasses weiterhin angewendet. Als Kriterium für die Berichtigung der amtlichen Fläche werden die größten zulässigen Abweichungen der Spalte B (Flächenermittlung aus Feldmaßen älterer Vermessungen oder aus Koordinaten der Lagegenauigkeitsstufe 3) zugrunde gelegt. Die größte zulässige Abweichung DF einer Fläche F beträgt $DF = 0,0003F + 0,3\sqrt{F}$ (FortfErl., Abschnitt VIII; zur Entstehung der Fehlergrenzen siehe Pinkwart 1955b). Werden die vorgenannten Abweichungen überschritten, wird die berechnete Fläche als amtliche Fläche eingeführt, ansonsten wird die amtliche Fläche beibehalten.

Die Frage der Beibehaltung der amtlichen Fläche und der Einführung der neu ermittelten Fläche ist in der Geschichte des Liegenschaftskatasters schon von Seiten der Vorschriften sehr unterschiedlich gehandhabt worden (siehe dazu ausführlich: Pinkwart 1955a, S. 205 ff.). Auch die Frage nach der Herkunft und damit der Qualität der jetzigen amtlichen Flächen ist für eine Vielzahl von kartererneuerten Grundstücken nur mit erheblichem Aufwand zu ermitteln. Somit ist die Frage, welche Flächenangabe (amtlich oder neu berechnet) „besser“ ist, im Regelfall nicht leicht zu beantworten. Die vorstehenden Überlegungen führen zu einer Entscheidung zugunsten der amtlichen Fläche (für den Fall, dass die größten zulässigen Abweichungen der Spalte B nicht überschritten werden). Der bestehenden amtlichen Fläche wird somit im Regelfall der Vorrang eingeräumt. Dynamische Flächen (Kühbach 2007, S. 365 f.), wie sie sich durch jede weitere Liegenschaftsvermessung ergeben könnten, werden somit ausgeschlossen.

Eine abschließende Identität von berechneter Fläche und amtlicher Fläche wird somit erst erreicht werden, wenn alle Grenzpunkte eines Grundstücks in Koordinatenkatasterqualität festgesetzt sind.

4.2.4 Aktualisierung des Gebäude nachweises und der tatsächlichen Nutzung

Bei der Aktualisierung des Gebäude nachweises und der tatsächlichen Nutzung kommen im Ennepe-Ruhr-Kreis Standardverfahren zum Einsatz, so dass hier nur einige kurze Ausführungen gemacht werden.

Beim Gebäude nachweis bestehen erhebliche Aktualitätsdefizite, und zwar sowohl bezüglich der vor 1972 als auch der nach 1972 errichteten Gebäude. Die fehlenden, vor 1972 errichteten Gebäude werden anhand historischer Luftbilder identifiziert und mittels von Amts wegen durchgeföhrter Liegenschaftsvermessungen koordiniert. Insbesondere im Außenbereich wer-

den vormals bereits auf die Grundstücksgrenzen mittels Einbindeverfahren eingemessene Gebäude mittels Polar- und GNSS-Verfahren erneut aufgemessen, um geeignete Anschlusspunkte für die im Abschnitt 4.2.2 beschriebene Neuberechnung zu haben. Die Aktualisierung des Nachweises der nach 1972 errichteten Gebäude erfolgt über das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 und 3 VermKatG NRW unabhängig davon, ob das Gebäude schon vor 10, 20, 30 oder mehr Jahren errichtet worden ist. Die seit 1972 bestehende Gebäudeeinmessungspflicht (§ 10 Abs. 2 VermKatG NW 1972) ruht bekanntlich wie eine öffentliche Last auf einem Grundstück (Mattiseck/Seidel 2015, S. 93). Auch ein langer Zeitraum zwischen der Einführung der Gebäudeeinmessungspflicht und der Errichtung des Gebäudes einerseits sowie der Durchsetzung der Einmessungspflicht andererseits vermag hieran nichts zu ändern (so zum Beispiel OVG NRW, Beschluss vom 20.04.2015, 14 A 2395/12 mit weiteren Nachweisen).

Die Aktualisierung der Angaben zur tatsächlichen Nutzung erfolgt weitestgehend mittels Auswertung von Orthophotos. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat dazu das Kreisgebiet ab 2001 alle drei beziehungsweise vier Jahre befliegen lassen (mittlere Bodenauflösung zunächst $\pm 0,30$ m, nunmehr $\pm 0,08$ m). Zur Ersterfassung der Amtlichen Basis-Karte, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung der Gebäudefunktionen, sind in 2016 zudem Schrägluftbilder für die Stadt Sprockhövel beauftragt worden (mittlere Bodenauflösung schräg/senkrecht $\pm 0,15$ m).

Bezüglich der Angaben der tatsächlichen Nutzung bestehen insbesondere in den Außenbereichen (Ortsrand-, Gehöft-, Feld- und Waldlagen) des Ennepe-Ruhr-Kreises erhebliche Defizite in der Aktualität und der Geometrie. In diesen Bereichen werden die Angaben der tatsächlichen Nutzung im Anschluss an die unter Nummer 4.2.2 beschriebene Geometrieverbesserung zum größten Teil neu erfasst. Die im Nutzungsartenkatalog NRW (LiegKatErl. 2009, Anlage 1) vorgegebene Mindestgröße von 300 m^2 für geringer wertige Nutzungsarten ist zu filigran bemessen. Die im Zusammenhang mit den derzeitigen Harmonisierungsbestrebungen zwischen ALKIS® und ATKIS® angedachte Erfassungsuntergrenze von 5000 m^2 für landwirtschaftliche Flächen ist aus Sicht der Nutzer und einer übersichtlichen Katasterführung als ausreichend anzusehen (Ostrau 2016, S. 278 f.). Es bleibt zu hoffen, dass die vorgenannte Erfassungsuntergrenze ihren Weg in die nordrhein-westfälischen Vorschriften finden wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in der modernen Landwirtschaft die Nutzung einem dauernden Wechsel

unterliegt, der bei einem dreijährigen Aktualisierungsrhythmus (Nr. 8.1 Abs. 2 ErhE-Entwurf) nicht im Liegenschaftskataster abgebildet werden kann. Ausgehend von der seit dem 8. Jahrhundert nachweisbaren Dreifelderwirtschaft haben sich in der heutigen modernen Landwirtschaft verschiedene Fruchtfolgesystematiken (zum Beispiel Rheinische Fruchtfolge, Fruchtwechselwirtschaft, Doppelfruchtwechselwirtschaft; siehe im Einzelnen: Diepenbrock et al. 2016, S. 38) herausgebildet. Aus Gründen des Bodenschutzes und der Nährstoffanreicherung werden zwischen zwei Hauptfrüchten sogenannte Zwischenfrüchte (Sommerzwischenfrüchte, Winterzwischenfrüchte) angebaut (Diepenbrock et al. 2016 S. 39). Je nach Zeitpunkt der Aktualisierung der Angaben der tatsächlichen Nutzung werden die Zwischenfrüchte (wie zum Beispiel Weidelgras, Klee-/Grasgemische, Leguminosen) seitens der Katasterverwaltung als Grünland identifiziert, obwohl diese Flächen eher dem Ackerbau („Flächen, die dem feldmäßigen Anbau von Pflanzen dienen“; LiegKatErl. 2009, Anlage 1) zugerechnet werden müssten. Auch wenn ein Acker aus der allgemeinen Fruchtfolge ausgegliedert wird und zum Beispiel drei Jahre lang mit Luzernen bestellt wird (sogenannter Springschlag; Diepenbrock et al. 2016 S. 42), kann dies nicht dazu führen, dass die Katasterverwaltung stets die Angaben der tatsächlichen Nutzung hinterfragen muss. Auch hier sollte das Gebot greifen, sich auf das Wesentliche zu beschränken, und für landwirtschaftlich genutzte Flächen auch nur eine Nutzungsart (31000 Landwirtschaft) anstelle der derzeit dreizehn Nutzungsarten geführt werden. Wie bei Ostrau (2016, S. 279) berichtet wird, sei „aus Sicht einiger staatlicher organisierter Geoinformationsverwaltungen“ die „hohe Inhaltsdichte und Datenaktualität auf ALKIS®-Basis“ ohnehin nicht leistbar. Dem ist auch aus Sicht einer in Nordrhein-Westfalen auf lokaler Ebene nicht staatlich, sondern kommunal organisierter Vermessungsverwaltung zuzustimmen.

4.2.5 Vereinigung von Grundstücken

Es ist schon seit jeher das erste Gebot bei der Führung des Liegenschaftskatasters gewesen, die Anzahl der Flurstücke zu minimieren (so zum Beispiel früher: § 27 Nr. 11 Anweisung II 1896; heute: Nr. 9.2.1 Abs. 4 LiegKatErl. 2009). Im Ennepe-Ruhr-Kreis ist daher die Vereinigung von Grundstücken beziehungsweise die Verschmelzung von Flurstücken auch fester Bestandteil der Erneuerungsmaßnahmen. Der Aufwand ist erheblich, da die Anträge – in Gegenwart der Eigentümerinnen und Eigentümer – öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt werden müssen (§ 17 VermKatG NRW). Für die öffentliche Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung eines Antrages auf Grund-

stücksvereinigung als auch für die Eintragung einer Grundstücksvereinigung im Grundbuch werden keine Gebühren erhoben (VermWertGebO NRW, Tarifstelle 1.4 VermWertGebT; GNotKG, KV 14160 Ziff. 3).

Es sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gebührenfreiheit bei Grundstücksvereinigungen auf Seiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig ist, ob die im Vermessungs- und Katastergesetz NRW benannten Beamtinnen und Beamten (§ 17 Abs. 1 und 2) oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur den Antrag öffentlich beurkundet beziehungsweise öffentlich beglaubigt haben. Ausschlaggebend ist ausschließlich die Bescheinigung der Katasterbehörde, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen (GNotKG, KV 14160 Ziff. 3).

Bei Flurstücken, die im Grundbuch unter einer einzigen laufenden Nummer gebucht sind (Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts), werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von der Katasterbehörde ange schrieben (Anhörung, § 28 Abs. 1 VwVfG NRW), ob sie mit einer von Amts wegen durchzuführenden Verschmelzung der Flurstücke einverstanden sind. Auch hierdurch kann – wie die Erfahrung zeigt – die Anzahl der Flurstücke deutlich minimiert werden.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden müssen die Vereinigungsanträge nicht öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt werden. Nach § 29 Absatz 3 der Grundbuchordnung sind Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen. Im Sprachgebrauch der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein „Siegel“ ein Prägesiegel und ein „Stempel“ ein Farbdrucksiegel (Zimmermann 1971). Für Vereinigungsanträge ist ein Farbdrucksiegel ausreichend. Die Bescheinigung der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit erfolgt durch die Katasterbehörde, was auf Seiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Eintragung der Vereinigung zur Gebührenbefreiung führt. In Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises, in denen die Erneuerungsmaßnahmen schwerpunktmäßig durchgeführt wurden, konnte die Anzahl der Flurstücke insbesondere im Straßenbereich erheblich reduziert und damit der Katasternachweis übersichtlicher gestaltet werden.

Das vorgenannte, auf § 29 Absatz 3 der Grundbuchordnung fußende Verfahren ist übrigens bei allen Behörden anwendbar, die unter den Behördenbegriff der Grundbuchordnung fallen. Hierzu zählt zum Beispiel

auch der Kirchenvorstand einer katholischen Kirchengemeinde; er ist siegelführende Behörde im Sinne des § 29 Absatz 3 der Grundbuchordnung (so zum Beispiel: Beschluss OLG Hamm vom 29.09.2010, I-15 W 615/10 mit weiteren Nachweisen).

4.2.6 Metadaten und Dokumentation

Die nach der beschriebenen Vorgehensweise (Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.5) katastererneuerten Gebiete sind als flächenhafte Objekte mit entsprechenden Metadaten (Aktennummer, Gebietsgröße, Bearbei-

tungsstand) im Geoinformationssystem des Ennepe-Ruhr-Kreis hinterlegt (Abbildung 9). Dort finden sich ebenfalls Angaben zu den Gebieten, in denen früher andere Verfahren zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters angewendet worden sind. Dabei wird differenziert zwischen Stückvermessungen (Anweisungen 1868 und 1877), Neuvermessungen (klassisch, vereinfacht), Kartenerneuerungen und Bodenordnungsverfahren (Umlegung, Flurbereinigung). Den Vermessungsstellen werden diese Metadaten über Herkunft und Qualität der Katasternachweise über das Geoportal des Ennepe-Ruhr-Kreises bereitgestellt.

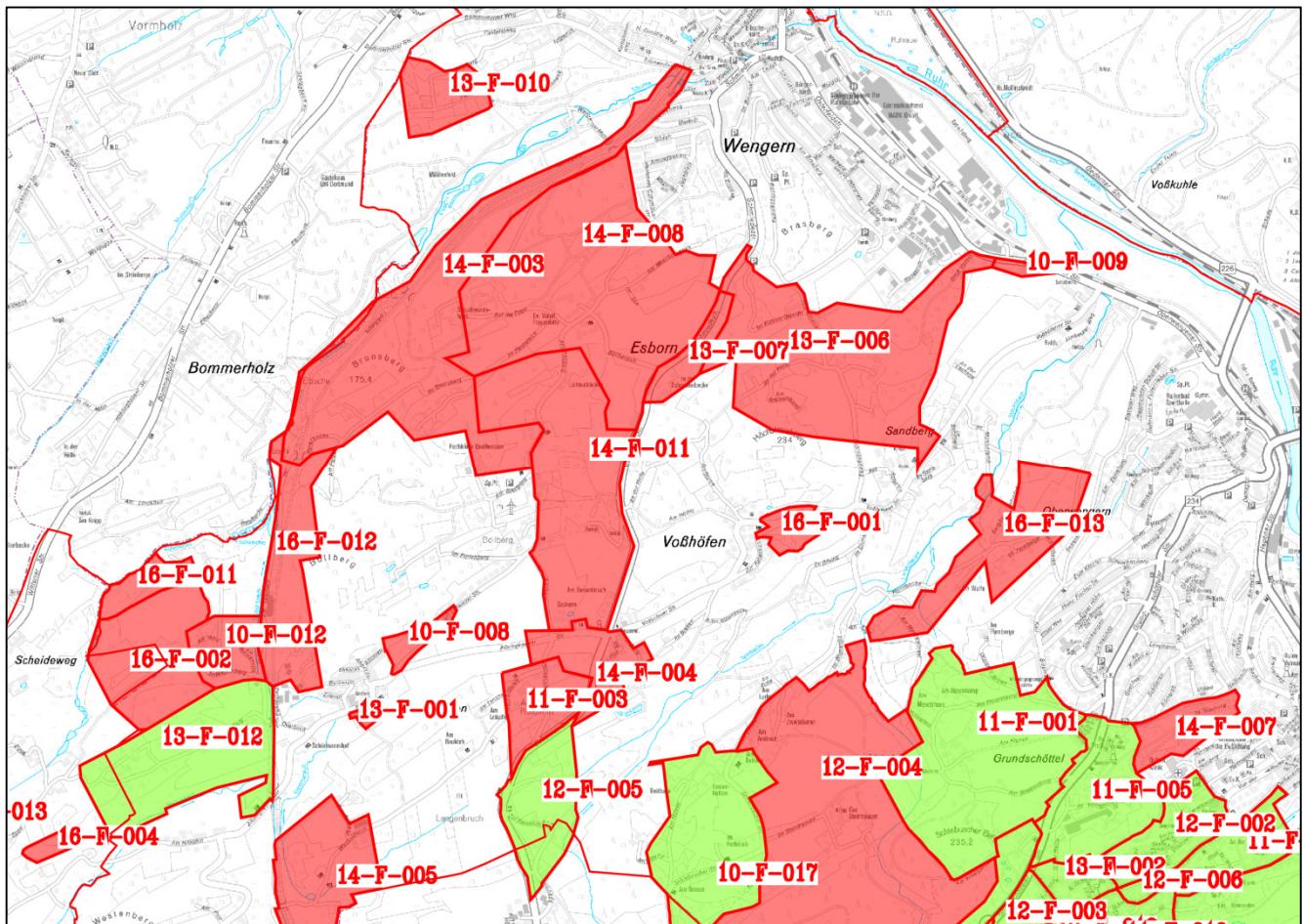


Abb. 9: Metadaten zu den katastererneuerten Gebieten im Geoportal des Ennepe-Ruhr-Kreises (Ennepe-Ruhr-Kreis, Katasterbehörde)

Bezüglich der Dokumentation der Erneuerungsergebnisse geht der Vermessungspunkterlass von 1996 noch von einer analogen Aufbewahrung der Berechnungsunterlagen aus (Nr. 47 VPErl. 1996). Aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung im Liegenschaftskataster werden die Berechnungsunterlagen einschließlich grafischer Übersichten, im Einzelnen für

- : lineare Vorberechnungen (Programmsystem KIVID®),

- : flächenhafte Berechnungen (Programmsystem WinKAFKA®) und
- : Homogenisierungen (Programmsystem KATHOM®)

unter Beachtung der Kriterien in § 25 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz ausschließlich elektronisch gespeichert. Lediglich ein Deckblatt mit den erforderlichen Bescheinigungen (Nr. 11 VPErl.

1996) wird wegen des Unterschriftserfordernisses noch analog erstellt und später digital dem Geschäftsbuch zugeführt.

5 Ausblick

Der vorliegende Aufsatz enthält in seinem Titel ein häufig bemühtes (Teil-)Zitat von Johann Friedrich Benzenberg (1777 – 1846). Der Mathematiker und Astronom Benzenberg war Leiter der Landesvermessung im Herzogtum Berg und setzte sich im Vorfeld der Aufstellung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters nachdrücklich für eine enge fachliche Verzahnung von militärischer Landestriangulation und ziviler Katastertriangulation ein, konnte sich aber bedauerlicher Weise nicht durchsetzen (Schmidt 1960, S. 193 ff.). Das vollständige Zitat lautet (Benzenberg 1818, S. 312): „Beim Cataster ist die Hauptsache, daß es fertig werde; – dann zweitens, daß es genau werde.“ Auch wenn Benzenberg in erster Linie die Genauigkeit der Abschätzungsarbeiten und nicht so sehr die Genauigkeit der Messung im Blick hatte (Benzenberg 1818, S. 312 ff.), haben die verschiedenen Entwicklungsstufen des Liegenschaftskatasters der letzten zwei Jahrhunderte – Grundsteuerkataster, Eigentumskataster, Neues Liegenschaftskataster, Mehrzweckkataster, Basisinformationssystem – anscheinend noch nicht dazu geführt, dass die nordrhein-westfälischen Katasternachweise hinreichend geometrisch „genau“ sind. Aus einer Auswertung der Jahresberichte der Katasterbehörden für das Jahr 2015 ergibt sich nämlich für die landesweite Qualität des Grenznachweises, dass 14,6 % in der Qualitätsstufe „Koordinatenkataster“, 44,3 % in der Qualitätsstufe „mittlere Genauigkeit“ und 41,0 % in der Qualitätsstufe „geringe Genauigkeit“ vorliegen.

Für den Katasteramtsbezirk des Ennepe-Ruhr-Kreises sind die Zahlen im Vergleich dazu deutlich schlechter (17,3 % in der Qualitätsstufe „mittlere Genauigkeit“ und 66,3 % in der Qualitätsstufe „geringe Genauigkeit“, siehe auch Abbildung 3). Bezogen auf den Regierungsbezirk Arnsberg ist dies der zweithöchste Prozentwert in der Qualitätsstufe „geringe Genauigkeit“, bezogen auf Nordrhein-Westfalen der neunthöchste Prozentwert. Bei den Flächenfehlern (Abweichungen zwischen berechneter und amtlicher Fläche > 5 %, siehe auch Abbildung 4) weist der Ennepe-Ruhr-Kreis mit einem Wert von 12,5 % aller Flurstücke den Maximalwert in Nordrhein-Westfalen auf.

Die in 2010 begonnenen Maßnahmen zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters werden noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Eine gesicherte Prognose, wann eine gleichmäßig gute Basisgenauigkeit (Abschnitt

4.2.1) erreicht sein wird, ist nur schwer möglich. Mit den modernen Mess- und Auswerteverfahren steht zwar ein adäquates Handwerkzeug zur Verfügung, gleichwohl erfordern der Umgang mit alten, sich häufig widersprechenden Unterlagen, die Behandlung von Fehlern und Abweichungen und die Wertung der Vermessungen aus verschiedenen Epochen hohen Sachverstand (Grundmann 1993, S. 3, 20 f.). Es bleibt zu hoffen, dass die Katasterbehörden auch in Zukunft „ausreichend mit geeigneten Fachkräften“ (§ 24 Abs. 1 VermKatG NRW) besetzt sind, um diese Aufgaben adäquat zu bewältigen. Gleichzeitig steht das nordrhein-westfälische Ministerium für Inneres und Kommunales in der Verpflichtung, den Katasterbehörden weiterhin eine ausreichend finanzielle und zusätzlich inhaltlich-fachliche Unterstützung bei ihren Erneuerungsvorhaben zukommen zu lassen (§ 2 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW). Letztere sollte insbesondere darin bestehen, den Katasterbehörden landeseinheitliche Verfahrensvorschriften zur Katastererneuerung – insbesondere auch zur Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte – an die Hand zu geben. Ein gesetzlich manifestierter „landeseinheitlicher Standard“ (§ 13 Abs. 1 VermKatG NRW) muss auch dazu führen, dass bei gleicher Qualität der geometriebestimmenden Liegenschaftsangaben (Liegenschaftskatasterakten, vormals Katasterzahlnachweis) auch eine gleiche geometrische Qualität der Liegenschaftskarte vorliegen muss.

Literaturangaben

AdV: Erneuerung des Katasterkartenwerks, beschlossen auf der 72. AdV-Tagung vom 4. bis 6. Mai 1983 in Limburg

Benning, Wilhelm: Zur flächenhaften Katasterausgleichung mit Hilfe stochastischer Variablen, AVN 6/1984, S. 229

Benning, Wilhelm: Programmsystem Kafka, Komplexe Analyse flächenhafter Kataster-Aufnahmen, Handbuch zur Windows-Version 7.0.4, Aachen 2009

Benzenberg, Johann Friedrich: Ueber das Cataster, Erstes Buch, Geschichte des Katasters, Bonn 1818

Bertram, Karl-Heinz und Siepert, Holger: Geometrische Qualitätsverbesserung der Automatisierten Liegenschaftskarte in Niedersachsen, NaVKV 1+2/2009, S. 3

Bezirksregierung Köln: Ergänzende Erläuterungen zum Anschlusszwang bei Liegenschaftsvermessungen, Köln 2011 (Az. 31.2/8110/027/011)

Diepenbrock, Wulf, Ellmer, Frank und Léon, Jens: Ackerbau, Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Stuttgart 2016

Dunkel, A.: Katasterkartenerneuerung in Duisburg im Wandel der Zeit, NÖV 1/1989, S. 10

Fuhrmann, Norbert: Grenzuntersuchung – Orthogonale und moderne Verfahren, Kerpen 2010 (Download unter www.grenzuntersuchung.de)

Gielsdorf, Frank und Hoffmann, Helmut: Recht und Mathematik – Der richtige Weg zum Koordinatenkataster, BDVI-Forum 3/2013, S. 36

Gomille, Ulrich: Niedersächsisches Vermessungsgesetz, Kommentar, Wiesbaden 2014

Grundmann, Rolf: Zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters in den neuen Bundesländern, NÖV 1/1993, S. 3

ISM RLP: Hinweise zur Durchführung von strukturierteren Qualitätsverbesserungen des Liegenschaftskatasters, Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 04.03.2010 (Az. 26 304:354 2)

Kampshoff, Stefan: Integration heterogener raumbbezogener Objekte aus fragmentierten Geodatenbeständen (Diss.), Aachen 2005

Kampshoff, Stefan und Benning, Wilhelm: Integrierte Verarbeitung der Daten des Liegenschaftskatasters einschließlich Homogenisierung, ZfV 2002, S. 9

Klaß, B. und Propping, J.: Der Vermessungs- und Kastenbeamte sowie der Vermessungsingenieur in Preußen, Band I, Berlin 1933

Kriegel, Otto und Herzfeld, Günter: Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Heft 8 (Kartenmäßige Darstellung der Liegenschaften (Liegenschaftskarte), Vermessungszahlenwerk), Berlin 2010

Kuhnke, Matthias und Schröder, Ute: Die geometrische Lageverbesserung der ALK, Vermessung Brandenburg 1/2007, S. 25

Kummer, Klaus: Modellentwicklung für die digitale Führung des Zahlen- und Kartenwerkes im Liegenschaftskataster (Diss.), Hannover 1992

Kühbach, Theo: Die Einführung neuer amtlicher Flächen aus dem Grundrissnachweis beim Umstieg nach

ALKIS und dem gleichzeitigen Lagebezugswchsel nach ETRS89/UTM, ZfV 2007, S. 360

LVermGeo RLP: Strukturierte Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters – SQV –, Hinweise für die Standardisierung von Methoden und Ergebnissen, Schreiben des LVermGeo RLP vom 20.10.2010 (Az. 22/26 304-00.100)

LVermGeo RLP: Strukturierte Qualitätsverbesserung in Rheinland-Pfalz – Gutes wird besser!, Stand 07.10.2013

Mattiseck, Klaus und Meier, E.: Die Behandlung eines Zeichenfehlers im Liegenschaftskataster, NÖV 2/1993, S. 87

Mattiseck, Klaus und Seidel, Jochen: Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Wiesbaden 2015

Osthoff, Friedrich: Die Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters 1808 – 1839 (Diss.), Bonn 1950

Ostrau, Stefan: Auf dem Weg zur GeoBasisDE 2030 – Ein Zwischenfazit aus kommunaler Sicht, ZfV 2016, S. 274

Pape, E.: Photogrammetrische Katastervermessung – Arbeitsweisen und Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen bei vereinfachten Neuvermessungen, Bad Godesberg 1967 (herausgegeben vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen)

Pinkwart, Ernst: Die buchmäßige Fläche bei Fortführungsvermessungen, ZfV 1955, S. 201 (zitiert mit Pinkwart 1955a)

Pinkwart, Ernst: Festsetzung amtlicher Flächenfehlergrenzen, ZfV 1955, S. 310, S. 333 (zitiert mit Pinkwart 1955b)

Pinkwart, Ernst: Geleitwort zur Fortführungsanweisung II des Landes Nordrhein-Westfalen, AVN 1955, S. 207 (zitiert mit Pinkwart 1955c)

Pinkwart, Ernst: Was erwartet die deutsche Katastervermessung von der Photogrammetrie?, ZfV 1957, S. 288

Rembold, Markus: Die Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen – Ein Beitrag zur Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Lande Nordrhein-

Westfalen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Diss.), Bonn 2012

Rembold, Markus: Die größten zulässigen Abweichungen bei Streckenvergleichen gegenüber früheren Vermessungen, NÖV 1/2015, S. 6

Rembold, Markus: Gewichtsansätze bei der Ausgleichung von altem Katasterzahlenwerk, 2017 (in Vorbereitung)

Rose, Andreas: Leserbrief zum Beitrag Hoffmann/Gielsdorf, BDVI-Forum 4/2013, S. 55

Rüger, H.-H.: Praktische Erfahrungen mit dem Programmsystem KAFKA bei der Stadt Bochum, NÖV 1/1994, S. 12

Schmidt, Rudolf: Die Triangulationen in Nordrhein-Westfalen (Diss.), Bad Godesberg 1960

Strombeck, Helmuth von: Das preußische Kataster (3. Teil), NÖV 3/1974, S. 184

Taubenrauch, Heiko: Zur Qualität der Liegenschaftskarte oder wie aus einem einfachen Lageplan vier Klagen entstanden, NaVKV 4/2010, S. 18

Thomas, Joachim: Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung in der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, in: Junius (Hrsg.), Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1990, S. 83

Torge, Wolfgang: Geschichte der Geodäsie in Deutschland, Berlin 2009

Weiden, Adam von der: Wirtschaftliche Neugestaltung des Katasters (Diss.), Hannover 1957

Wimmer, K.: Die neueren preußischen Katasterneuvermessungen, Liebenwerda 1928

Witte, Bertold und Sparla, Peter: Vermessungskunde und Grundlagen der Statistik für das Bauwesen, Berlin 2015

Wittstock, Bernhard: Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Preussischen Grundsteuerkatasters 1820 – 1945, Berlin 2001

Zimmermann, Herbert: Die Begriffe „Siegel“ und „Stempel“ in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rechtspfleger 5/1971, S. 164

Rechtsquellen und Verwaltungsvorschriften

(Anmerkungen: Die Rechtsquellen und Verwaltungsvorschriften sind in chronologischer Reihenfolge angegeben. Bei den preußischen Katasteranweisungen ist stets die erste Ausgabe benannt, zu den weiteren Ausgaben siehe Wittstock 2001, S. 227 ff. Ein Großteil der preußischen Katasteranweisungen ist in den Digitalen Sammlungen der Staatsbibliothek Berlin auch online verfügbar, siehe <http://digital.staatsbibliothek-berlin.de>. Ein Großteil der nordrhein-westfälischen Katastervorschriften ist online verfügbar, siehe www.katastermodernisierung.nrw.de.)

Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21.01.1839 (PrGS. S. 30)

Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen vom 25.08.1857 (MBiV. S. 206)

Anweisung vom 07.05.1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21.05.1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen (Berlin 1868)

Entwurf einer Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters (Berlin 1877)

(VIII.) Anweisung vom 25.10.1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters (Berlin 1882)

(IX.) Anweisung vom 25.10.1881 für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters (Berlin 1881)

(X.) Anweisung vom 25.10.1881 betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Ausführung der Arbeiten behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters (Berlin 1881)

(II.) Anweisung vom 21.02.1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (Berlin 1896)

Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21.02.1913 (Berlin 1913)

Runderlass des preußischen Finanzministers vom 27.12.1919 (n.v., II. 30103) (Abgedruckt zum Beispiel in: Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein (Hrsg.), Entstehung und Wert der Katasterkarten in der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel 1952, S. 5.)

(II.) Anweisung vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen (Berlin 1920)

Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 01.06.1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen (Berlin 1931)

Richtlinien für die Erneuerung der Katasterkarten im Rahmensystem (Rahmenkartenerlaß), RdErl. d. IM. NW. v. 14.07.1952 (I – 23 – 82.12 Nr. 981/52)

Vorschriften für die Herstellung und Erneuerung der Flurkarte in Nordrhein-Westfalen (Flurkartenerlaß), RdErl. d. IM. NW. v. 01.07.1955 (ID 2/23 – 71.11)

Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1955 (Fortführungsanweisung II), RdErl. d. IM. v. 15.12.1955 (ID 2/23 - 81.10, MBI. NW. S. 2193)

Vorläufige Richtlinien für die Anwendung der Photogrammetrie bei der Erneuerung von Flurkarten, RdErl. d. MLWöA. v. 12.05.1965 (MBI. NW. S 669)

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 11.07.1972 (GV. NW. S. 193)

Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlass I – VPErl. I), RdErl. d. IM. v. 15.11.1974 (ID 3 – 4212, MBI. NW. 1975 S. 3), geändert durch RdErl. d. IM. v. 09.11.1977 (ID 3 – 4212, MBI. NW. S. 1842)

Richtlinien für die photogrammetrische Bestimmung von Vermessungspunkten bei Katastervermessungen, RdErl. d. IM. NW. v. 11.10.1978 (ID3 – 4212, Kopferlass in SMBI. NRW. 71341)

Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen – Fortführungserlass II – (FortfErl. II), RdErl. d. IM. v. 20.02.1980 (ID 4 - 8110, MBI. NW. S. 2079)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 30.05.1990 (GV. NW. S. 360)

Das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen – Fortführungserlass – (FortfErl.), RdErl. d. IM. v. 18.10.1990 (III C 2 - 8010), zuletzt geändert durch RdErl. d. IM. v. 14.12.2004 (37.2 - 8010, MBI. NRW. 2005 S. 43)

Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBI. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBI. I S. 2161)

Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlass – VPErl.), RdErl. d. IM. v. 12.01.1996 (Kopferlass in SMBI. NRW. 71341)

Vorläufige Regelungen für die Führung der digitalen Liegenschaftskarte (Liegenschaftskartenerlaß) – LiegKartErl., RdErl. d. IM. v. 24.04.1997 (n.v., III C 3 – 7118) [Nordrhein-Westfalen]

Die Führung der Digitalen Grundkarte (DGK-Erlass), RdErl. d. IM. v. 28.08.2001 (MBI. NRW. 2001 S. 1124)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVERl.), RdErl. d. IM. v. 23.02.2000 (Kopferlass in SMBI. NRW. 71341)

Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20.12.2000 (GVBI. 2000, 572) [Rheinland-Pfalz]

Einführungserlass ETRS89/UTM im Liegenschaftskataster, RdErl. d. IM. v. 09.08.2004 (n.v., 37 – 7170) [Nordrhein-Westfalen]

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 256)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2015 (GV. NRW. S. 551)

Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.), RdErl. d. IM. v. 13.01.2009 (SMBI. NRW. 71342)

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.05.2015 (GV. NRW. S. 485)

Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 46 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

Vordringliche Arbeiten für das Liegenschaftskataster – Prioritätenerlass III, Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg vom 04.05.2015 (Aktenzeichen 13-511-46), geändert durch Erlass vom 22.07.2016 (Aktenzeichen 13-511.46), Download unter www.vermessung.brandenburg.de

Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen (Erhebungserlass – ErhE), Entwurf des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, letzter Stand 2016

*Dr.-Ing. Markus Rembold
Ennepe-Ruhr-Kreis
Abteilung Liegenschaftskataster und
Geoinformationen
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
m.rembold@en-kreis.de*

Vorbemerkungen zum Artikel

„Der Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens aus dem Blickwinkel von ALKIS“

- Reminiszenz anlässlich des Ruhestandes von Herrn Ministerialrat Klaus Mattiseck -

Joachim Thomas

**Nichts auf der Welt ist so stark wie eine
Idee, deren Zeit gekommen ist.**

Victor Hugo

Die Zusammenarbeit der Katasterbehörden und Flurbereinigungsbehörden ist erforderlich, seit die (damaligen) Spezialkommissionen mit der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert zu einer „Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters“ beizutragen hatten. Die Vielzahl der seitdem erlassenen Verwaltungsvorschriften ist von dem Bemühen getragen, einerseits die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den in die Neuordnungstätigkeit involvierten Verwaltungen verbindlich zu regeln, andererseits jedoch keine Zweifel an der fachlichen Autonomie der jeweiligen Verwaltung aufkommen zu lassen; das galt im Übrigen ab dem Beginn des 20. Jahrhundert auch für die Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung in Grundbuchangelegenheiten und später dann mit der Finanzverwaltung. Diese Praxis führte mitunter zu heftigen Auseinandersetzungen unter den verantwortlichen Akteuren und ließ diese alle Register „administrativer Destruktion“ ziehen, wenn das Tun des Anderen mit Blick auf eigene Vorstellungen in Frage gestellt wurde; eine Reihe von Artikeln in den Fachzeitschriften dieser Jahre geben Aufschluss über die aus heutiger Sicht unverständlichen Auseinandersetzungen.

Als der Verfasser dieser Zeilen im Jahre 1990 im damaligen Landesamt für Agrarordnung NRW die Fachaufsicht für Planung und Technik in der Flurbereinigung übernahm, waren diese Zeiten zwar vorüber; die Zusammenarbeit in dieser Zeit insbesondere mit der Katasterverwaltung darf als „kollegial-konstruktiv“ bezeichnet werden. Dennoch blieb trotz aller Offenheit in der Sache die Reserviertheit in Organisations- und Zuständigkeitsangelegenheiten, so dass die Zusammenarbeit mit den durch die Flurbereinigung befassten Behörden immer nur bilateral zu regeln war.

Das änderte sich grundlegend, als im Rahmen der Entwicklung von ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) in der Katasterverwaltung

und LEFIS (Landentwicklungsfachinformationssystem) in der Flurbereinigungsverwaltung deutlich wurde, dass anlässlich von Flurbereinigungsverfahren effiziente Lösungen in der Zusammenarbeit nur erreichbar sind, wenn die gesamten Geschäftsprozesse auf Seiten der jeweiligen Partner in den Blick genommen und tradierte Verfahrensabläufe in Frage gestellt werden. So lag der Gedanke nahe, die bislang in speziellen Verwaltungsvorschriften geregelten Einzeltätigkeiten in einen einzigen Zusammenarbeitserlass zusammenzuführen. Dazu mussten die „ausgetretenen Pfade“ in der Zusammenarbeit verlassen werden. In Ministerialrat Dipl.-Ing. Klaus Mattiseck im Ministerium für Inneres und Kommunales fand der Verfasser hierfür einen engagierten und kollegialen Mitstreiter.

Eine erste Sondierung ob der Realisierbarkeit dieser Idee fand als Vier-Augen-Gespräch irgendwann Anfang 2008 statt, in dem bereits die Richtung des neuen Ansatzes für einen Zusammenarbeitserlass abgesteckt werden konnte. Wir waren uns darin einig, dass ein Zusammenarbeitserlass alle von Neuordnungsverfahren betroffenen Behörden und alle irgendwie betroffene Verfahrensabschnitte bzw. Arbeitsvorgänge einzubeziehen habe. Es ging lediglich um die strategische Frage, wie die Bereitschaft der betroffenen Behörden zum Mitmachen zu erreichen sei. Die Einbeziehung der Justizverwaltung erschien angesichts der in der Vergangenheit gescheiterten Automatisierungsversuche zwischen Kataster- und Grundbuchverwaltung am schwierigsten. Deshalb übernahm der Verfasser im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Federführung in der Angelegenheit.

Die Kontaktaufnahme mit dem Justizministerium führte zu einem unerwarteten Ergebnis, denn auch hier wurden offene Türen für die vorgetragene Idee vorgefunden, war doch zwischenzeitlich (2008) seitens der Justizverwaltung die Entscheidung gefallen, die bisherigen Systeme „FOLIA/EGB“ und „SolumSTAR“ nicht mehr weiter zu führen, sondern durch ein objektbasierendes elektronisches Grundbuch als bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch zu ersetzen. Auch seitens der Finanzverwaltung wurde angesichts der absehba-

ren IT- Entwicklung in den Geschäftsbereichen von Liegenschaftskataster, Grundbuch und Flurbereinigung Zustimmung für einen umfassenden Zusammenarbeitserlass signalisiert.

Nachdem in einer ersten Zusammenkunft durch die verantwortlichen Vertreter der involvierten Verwaltungen und Ministerien die Oberziele des Projektes festgelegt und der Rechtsrahmen durch entsprechende „Regelanweisungen“ abgesteckt war, konnten die Detailregelungen auf Arbeitsebene entwickelt werden.

In dieser Aufbruchsstimmung und angesichts der Erfahrungen mit der Neuorganisation der Fachverwaltungen des Jahres 2007 in Nordrhein-Westfalen wurde eine weitere Grundsatzentscheidung zwischen dem Verfasser und Herrn Mattiseck getroffen: die Zusammenführung der Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Katasterverwaltung und in der Verwaltung für Agrarordnung zu der gemeinsamen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen mit den Fachrichtungen Liegenschaftskataster und Flurbereinigung. Nach Wegräumen einiger Stolpersteine wie Besetzung und Vorsitz des Prüfungsausschusses, ministerielle Federführung für Ausbildung und Prüfung des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sowie zeitlicher Umfang der jeweiligen fachspezifischen Ausbildungsinhalte waren die Details der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wiederum auf Arbeitsebene ohne Probleme regelbar.

Mit Freude und Genugtuung konnte der Verfasser nach Eintritt in den Ruhestand beobachten, wie die noch kurz zuvor mit Klaus Mattiseck abgesteckten Ziele in der am 1. April 2010 in Kraft getretenen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgvD) und dem am 20.05.2011 veröffentlichten Erlass über die Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ZusArbErlFlurbG) erfolgreich umgesetzt wurden und die erwarteten Wirkungen entfalten konnten; Beweis für diese Einschätzung ist die nunmehr nach 5 Jahren anstehende Aktualisierung des Zusammenarbeitserlasses.

Dank dem nunmehr in den Ruhestand scheidenden Klaus Mattiseck für den vertrauensvollen Gleichklang im Tun und beste Wünsche für künftige Herausforderungen!

*Joachim Thomas
ehemaliger Leiter der oberen Flurbereinigungsbehörde
und vormals Referatsleiter im damaligen
Ministerium für Umwelt- und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen*

Der Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens aus dem Blickwinkel von ALKIS

Andreas Wizesarsky

1 Einleitung

Mit der Umsetzung des Datenmodells des Fachinformationssystems „Landentwicklung“ (LEFIS) in eine Software entsteht das erste Fachinformationssystem auf Basis der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok). Die Software wird derzeit in Nordrhein-Westfalen seitens der Flurbereinigungsbehörden pilotiert. Durch die Nutzung der originären Objekte des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) als Grundlage für die Bearbeitung der ländlichen Bodenordnung mit LEFIS wird eine neue Verantwortungspartnerschaft zwischen der Kataster- und der Flurbereinigungsverwaltung begründet.

Zum einen entsteht die Verantwortungspartnerschaft auf lokaler Ebene, die bei der tatsächlichen (Fort-)Führung des Liegenschaftskatasters zu berücksichtigen ist. Andernfalls können unerwünschte Veränderungen die Bearbeitung der Bodenordnung erschweren. Damit die Partnerschaft verantwortungsvoll gelebt werden kann, sind Kenntnisse in den Verfahrensabläufen der jeweils anderen Verwaltung notwendig. Im Rahmen der Revision des „Zusammenarbeitserlasses Flurbereinigung“ (ZusArbErl FlurbG) wurde deutlich, dass der komplexe Verfahrensablauf der ländlichen Bodenordnung mit Bezug zu den jeweiligen Auswirkungen aufgearbeitet und veröffentlicht werden sollte. Mit dieser Thematik befasst sich der Hauptteil dieses Aufsatzes.

Zum anderen entsteht eine Verantwortungspartnerschaft auf einer abstrakten Ebene, die sich auf die zukünftige Fortschreibung des Datenmodells durch die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und die Einführung neuer Versionen von ALKIS bezieht. Hierauf wird am Ende des Aufsatzes eingegangen.

2 Zur Notwendigkeit der Beschreibung der technischen Zusammenarbeit

Mit Erlass vom 16.03.2016 überarbeiteten die nordrhein-westfälischen Ministerien für Inneres und Kommunales, für Finanzen, für Justiz sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz die Zusammenarbeit ihrer Behörden an-

lässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Das Erfordernis zur Revision ergab sich aufgrund der abschließenden Einführung von ALKIS in der Kataster- und der beginnenden Pilotierung und Einführung von LEFIS in der Flurbereinigungsverwaltung. Der neue Erlass löste damit den im Jahr 2011 veröffentlichten Erlass ab, welcher die Zusammenarbeit auch damals schon umfassend novelierte. Mit ihm reagierten die obersten Landesbehörden auf die Fortentwicklung und die damit verbundene Komplexität der technischen Zusammenarbeit und führten mehrere Einzelregelungen zwischen den Verwaltungen in einem Erlass zusammen (vgl. WIZESARSKY 2012). Doch dieser Erlass zur Zusammenarbeit, insbesondere zwischen der Kataster- und der Flurbereinigungsverwaltung war nicht der erste seiner Art. Die Vorgänger des ZusArbErl FlurbG reichen bis in das Jahr 1824 zurück, als die Generaldirektion des Katasters beim Oberpräsidium Münster und die Generalkommission zu Münster „Regulativ über die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheits-Theilungen mit jenen Behufs Aufnahme des Grundsteuer-Katasters“ (vgl. THOMAS 1990) vereinbarte. Die Exekutive sah also bereits kurz nach Beginn der ländlichen Bodenordnung in Nordrhein-Westfalen vor fast 200 Jahren einen Bedarf an verbindlichen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen der Kataster- und der Flurbereinigungsverwaltung. Dieser Blick in die Historie lässt erahnen, welche Bedeutung bzw. welche Auswirkungen ländliche Bodenordnungsverfahren für das Liegenschaftskataster hatten und weiterhin haben werden.

Das wird jedoch zunächst beim Betrachten der Grundvorschrift für die ländliche Bodenordnung, dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), gar nicht so deutlich. Der Bundesgesetzgeber beschränkte sich auf die Benennung der Zusammenarbeit mit der Katasterverwaltung an drei Stellen des FlurbG:

§ 12 FlurbG:

[...]

(2) Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke (§ 4), die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), die Einstellung des

Flurbereinigungsverfahrens (§ 9), den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands (§§ 61 bis 63) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit, dem Grundbuchamt zudem die Abgabe der Unterlagen an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde (§ 81 Abs. 2).

[...]

(4) Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen Fortführungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt worden sind, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet.

§ 30 FlurbG:

Für die Größe der Grundstücke ist in der Regel die Eintragung im Liegenschaftskataster maßgebend.

§ 81 FlurbG:

(1) Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung).

(2) Hat die Flurbereinigungsbehörde die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde abgegeben, so ist für die Fortführung der Unterlagen auch vor Abschluß der Berichtigung diese Behörde zuständig.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Regelungen der §§ 30 und 81 (1) FlurbG schon in der Reichsumleugungsordnung von 1937 enthalten waren und die Regelungen des § 12 FlurbG erst mit einer Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1996 aufgenommen wurden. Seit dem fand keine Fortschreibung der jeweiligen Passagen statt und es verwundert daher auch nicht, dass der Tenor der Regelungen („Mitteilungen“, „Nachweise“, „Eintragungen“, „Unterlagen“) des FlurbG eher auf eine analoge als auf eine automatisierte und digitale Bearbeitung der jeweiligen Fachverfahren schließen lässt. Insgesamt ist festzustellen, dass das Flurbereinigungsrecht keine Hinweise zur technischen Datenverarbeitung enthält, sondern sich auf die (verwaltungs-) rechtlichen und verfahrenstechnischen Abläufe beschränkt. Im Gegensatz dazu hat der jeweilige Gesetzgeber beispielsweise im Kataster- oder Grundbuchrecht auch Vorgaben zur technischen Bearbeitung des jeweiligen Fachverfahrens beschlossen. Und so erstaunt es nicht, dass aufgrund der technischen Entwicklung in den Fachbehörden, aber auch mit den gestiegenen Anforderungen an die Fachdaten über

die Jahrzehnte umfassende Verwaltungsvorschriften erforderlich waren und auch weiterhin sind, um unter anderem einen digitalen sowie möglichst automatisierten und damit zügigen Datenaustausch sicherzustellen.



Abb. 1: Veröffentlichung zum Thema „LEFIS“

(Quelle: Arge Landentwicklung)

Der möglichst reibungslose Datenaustausch war auch einer der Gründe, warum die Flurbereinigungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen den Umstieg der technischen Bearbeitung auf die Applikation LEFIS beschlossen hat. Die Applikation LEFIS wurde von einer Implementierungsgemeinschaft von sechs Bundesländern entwickelt; sie beruht auf dem Datenmodell LEFIS der Arge Landentwicklung, welches wiederum als Fachdatensystem auf dem Datenmodell des amtlichen Vermessungswesens, der GeoInfoDok, aufbaut (vgl. ARGE LANDENTWICKLUNG 2015). Damit können die originären ALKIS-Objekte – in diesem Fall wortwörtlich als Geobasisdaten zu verstehen – als Grundlage für die Arbeitsprozesse der ländlichen Bodenordnung genutzt werden. Die Veränderungen durch die Bodenordnung werden in LEFIS durchgehend dokumentiert und erlauben abschließend die Übergabe der Daten des Flurbereinigungsplanes zur Fortführung des Liegenschaftskatasters in ALKIS. Damit der Datenaustausch zum Ende der Bodenordnung gelingen kann, ist während des gesamten Verfahrensablaufs ein abgestimmtes Vorgehen notwendig. Zur Einordnung der Regelun-

gen des ZusArbErl FlurbG als notwendige Richtschnur werden nachfolgend die Phasen der Flurbereinigung kurz beschrieben und vertieft mit Blick auf die jeweiligen Auswirkungen für das Liegenschaftskataster unter ALKIS dargestellt.

3 Phasen einer Flurbereinigung und deren Bedeutung für ALKIS

In den nachfolgenden Abschnitten wird der Ablauf einer ländlichen Bodenordnung / Flurbereinigung und deren Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster unter ALKIS beschrieben. Der Autor orientiert sich dazu an dem Modell mit sechs Hauptarbeitsschritten, welches von THOMAS 2013 dargestellt wurde. Ein Überblick über die Hauptarbeitsschritte und die zu erledigenden Arbeiten wird in Abbildung 2 gegeben. Die Darstellung von THOMAS 2013 wurde zum einen um gesetzlich normierte Ausnahmefälle nach dem FlurbG ergänzt, die in der nordrhein-westfälischen Praxis jedoch regelmäßig angewandt werden. Zum anderen wurden Hinweise auf die entsprechenden Passagen der Regelungen des ZusArbErl FlurbG hinzugefügt. Im nachfolgenden textlichen Teil wird der Verfahrensablauf nur skizziert; für die umfassende Gesamtbeschreibung eines Flurbereinigungsverfahrens wird auf THOMAS 2013 verwiesen.

Zudem wird die Bedeutung der ausgewählten Meilensteine eines Flurbereinigungsverfahrens für die technische Zusammenarbeit zwischen Katalster- und Flurbereinigungsbehörde beschrieben. Dabei beschränken sich die Ausführungen ausschließlich auf die zukünftige Zusammenarbeit unter der Nutzung der Bearbeitungssysteme ALKIS und LEFIS. Die Inhalte der Textabschnitte 3.1 und 3.2 beruhen dabei auf ersten Erfahrungen aus der LEFIS-Pilotierung; die Inhalte der Textabschnitte 3.3 und 3.4 bedürfen noch einer weiteren technischen Ausschärfung und einer Praxisüberprüfung in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 (Geobasis NRW), und dem MKULNV als obere Flurbereinigungsbehörde. Diese Ausschärfung soll in einem gemeinsamen Projekt im Jahr 2017 vorangetrieben werden. Es ist beabsichtigt, ein fiktives Flurbereinigungsverfahren aufzusetzen und möglichst vollständig die einzelnen Anwendungsfälle der Bodenordnung und des Datentausches nachzustellen. Mit den dort gewonnenen Erkenntnissen soll der ALKIS-Geschäftsprozess 17 (Übernahme einer Flurbereinigung) für das landesspezifische Pflichtenheft ALKIS abschließend beschrieben werden.

3.1 Hauptarbeitsschritt 1:

„Vorbereitung und Abgrenzung des Verfahrensgebiets“

3.1.1 allgemeiner Ablauf

Bodenordnungsverfahren werden in der Regel aus informellen Konzeptionen, wie z.B. übergemeindlichen LEADER¹ - oder gemeindlichen Wegenetzkonzepten-Konzepten, oder aus formellen Fachplanungen, wie z.B. Deich- oder Verkehrsprojekten, abgeleitet. Zur Verbesserung der land- und/oder forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen oder - bei Fachplanungen - zur Verminderung der Eingriffsschäden in die Agrarstruktur kann sich ein Bodenordnungsbedarf ergeben. Zur Vorbereitung und Abgrenzung des Verfahrensgebiets sind vorbereitende sozioökonomische Analysen und Untersuchungen des Planungsraums seitens der Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

3.1.2 Bedeutung für ALKIS

Ein Teil der vorbereitenden sozioökonomischen Analysen und Untersuchungen ist die Betrachtung der jeweiligen Eigentums- und Besitzverhältnisse in der Zielkulisse. Dazu setzt sich die Flurbereinigungsbehörde kritisch mit der Flächennutzung nach Lage, Form, Größe und Verteilung der Flurstücke sowie der Qualität des Liegenschaftskatasters (letzte vollständige Aufnahme, Abweichungen zwischen Nutzung und Nachweis) auseinander. Die Flurbereinigungsbehörde nutzt hierfür die verfügbaren Geobasisdaten. Die Daten der Katasterverwaltung erhält die Flurbereinigungsbehörde selbstständig über die vorhandenen Online-Portale oder bestellt sie per Einzelabruf. Auch im letzteren Fall hat eine individuelle Zusammenstellung der Daten seitens der Katasterverwaltung nach dem Gesetz über Kosten- und Abgabenfreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701) geändert worden ist, frei von Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten zu erfolgen. Da lediglich Voruntersuchungen stattfinden, sind grundsätzlich in diesem Planungsstand Bestandsdaten ohne eine weitere Aktualisierung aus

¹ LEADER ist Apronym (*Liaison entre actions de développement de l'économie rurale*) und steht für ein Förderprogramm der Europäischen Union („Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“).

Haupt- arbeitsschritt	zu erledigende Arbeiten	Rechtsgrundlage im FlurbG	Regelungen im ZusArbErl FlurbG
1. Vorbereitung und Abgrenzung des Verfahrensgebiets	vorbereitende sozioökonomische Analysen und Untersuchungen im Planungsraum		Nummer 2
2. Einleitung und Anordnung des Verfahrens	Behördenabstimmung	§ 5 II, III	
	Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Beteiligten	§ 5 I	
	Anordnung der Bodenordnungsverfahrens	§ 4	Nummer 3.1
	Einrichtung der Organe der Teilnehmergemeinschaft	§§ 16 – 26e	
3. Bestands- aufnahme	Erhebung der räumlichen, ökonomischen und ökologischen Gegebenheiten		
	Erfassung der Planungen Dritter		
	Erfassung des Inhalts von Grundbuch und Liegenschaftskataster der am Verfahren beteiligten Grundstücke	§§ 12 – 14 § 30	Nummer 3.1
	Ermittlung der Beteiligten und ihrer Rechte an den Grundstücken	§ 11	
	Wertermittlung der Grundstücke und deren Feststellung	§§ 27 – 32	Nummer 3.5.1
4. Neugestaltung des Flurbereinigungs- gebiets	Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze	§§ 37, 38	
	Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dessen Feststellung/Genehmigung	§ 41	
	Vorausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	§ 42 I	Nummer 3.9
	Anhörung der Teilnehmer für die Landzuteilung (Planwunschtermin)	§ 57	
	ggf. vorläufige Regelung des Besitzübergangs	§ 65	
	Entwurf des Neuordnungsplanes und dessen Offenlegung	§ 58	
5. Ausführung des Flurbereinigungs- plans	Aufstellung des Flurbereinigungsplans und dessen Bekanntgabe	§ 59	
	ggf. Entscheidung über Widersprüche und Weitergabe an die Spruchstelle	§ 60 II	
	(vorzeitige) Ausführungsanordnung	§ 61 (§ 63)	Nummer 3.11
	Regelung des Besitzübergangsübergangs	§ 66	
	Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	§ 42	
	ggf. vorzeitige Grundbuchberichtigung	§ 82	Nummer 4.2
	Abgabe der Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskataster, Berichtigung der nicht strittigen Teile	§ 81	Nummer 4.3
	Berichtigung des Grundbuchs über die nicht strittigen Teile	§ 79 I	
6. Abschluss des Verfahrens	Entscheidung über die anhängigen Klagen	§ 140	Nummer 4.6
	abschließende Berichtigung des Grundbuchs	§ 79 II	
	abschließende Berichtigung des Liegenschaftskatasters	§ 81	
	Finanzielle Abwicklung des Verfahrens	§§ 151, 152	
6. Abschluss des Verfahrens	Schlussfeststellung	§ 149	Nummer 4.7
	Archivierung der Verfahrensdokumente		

Abb. 2: Ablauf eines Bodenordnungsverfahrens (Quelle: THOMAS 2013 mit eigenen Anpassungen)

ALKIS heraus ausreichend. Weitergehende Arbeitsschritte seitens der Katasterbehörde sind in dieser Phase nicht notwendig.

3.2 Hauptarbeitsschritte 2 und 3: „Einleitung und Anordnung des Verfahrens“ und „Bestandsaufnahme“

3.2.1 Allgemeiner Ablauf

Zur Einleitung und Anordnung des Verfahrens werden nach Verfestigung der potentiellen Zielkulisse die dort zuständigen Träger öffentlicher Belange zu deren eventuell ergänzenden Planungszielen befragt und die voraussichtlich betroffenen Beteiligten über die Verfahrensziele aufgeklärt. Anschließend erfolgt die konkrete und zwar flurstücksscharfe Festlegung des Verfahrensgebiets durch den Anordnungsbeschluss. Mit Beschluss entsteht die Teilnehmergemeinschaft des Verfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Vorstand nachfolgend in einer Versammlung gewählt wird.

Im weiteren Verfahrensablauf findet eine tiefgreifende Bestandsaufnahme statt. Die Planungsziele Dritter und deren Realisierungshorizont werden konkreter hinterfragt und Chancen zur integralen Umsetzung im Bodenordnungsverfahren ausgelotet. Grundbuch und Liegenschaftskataster werden im Rahmen der sogenannten Legitimation der Beteiligten analysiert und mögliche Unterschiede aufgeklärt. Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung aller Teilnehmer des Verfahrens, insbesondere bei der Landabfindung, findet eine Wertermittlung auf Basis der vorhandenen Bodenschätzung statt.

3.2.2 Bedeutung für ALKIS

Nach formeller Einleitung und Anordnung des Verfahrens erhält die Katasterbehörde zwei Datensätze von der Flurbereinigungsbehörde. Zum einen ist es die Definition eines NBA-Verfahrens, welche die Abgrenzung und die Inhalte der ab nun regelmäßig zu liefernden Daten als Vorgabe seitens der Flurbereinigungsbehörde enthält. Zurzeit können noch nicht alle Katasterämter die Datenanforderung der Flurbereinigungsbehörde automatisiert einlesen. Daher müssen einige Katasterämter derzeit die Selektion der zu liefernden Daten händisch für das NBA-Verfahren nach Vorgaben der Flurbereinigungsbehörden einarbeiten. Ferner sollte zwischen Kataster- und Flurbereinigungsbehörde der Aktualisierungsrhythmus der NBA-Abgaben (anlass- oder stichtagsbezogen) im Rahmen des Abstimmungsgespräches vereinbart werden, welches nach ZusArbErl FlurbG zu führen ist.

Zum anderen erhält die Katasterbehörde einen Fortführungsauftrag für die Eintragung der flurstücksscharfen Verfahrensgebietsabgrenzung: das ALKIS-Objekt AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht². Im Gegensatz zum Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) wird in ALKIS die Verfahrenszugehörigkeit eines Flurstücks nicht mehr über ein Attribut zum Flurstück festgelegt, sondern nur noch über einen Verschneidungsprozess der Objekte AX_Flurstueck mit AX_BRB. Diese Art der Festlegung des Verfahrensgebiets stellt eine besondere Anforderung an die Führung des Liegenschaftskatasters. Bei den Abstimmungen zum Datenaustausch zwischen ALKIS und LEFIS auf Bundesebene sind die beteiligten Personen von einer Nutzung der sogenannten Themenbildung von Flurstück- und Verfahrensgebietsgrenze ausgegangen. Das heißt, jede geometrische Veränderung der Flurstücksgrenze, beispielsweise durch Homogenisierungen anlässlich von Liegenschaftsvermessungen im näheren Umfeld einer Bodenordnung, wird automatisch für das semantisch über ihr liegende Objekt der Verfahrensgebietsgrenze übernommen. In Nordrhein-Westfalen ist diese Themenbildung für diesen Bereich in ALKIS jedoch für die Katasterverwaltung nicht verpflichtend. Dieses kann zu Problemen in der Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren in LEFIS führen, da gegebenenfalls nur Flurstücksteile innerhalb des Verfahrensgebiets liegen können. So können durch nicht gewollte Überlappungen des Verfahrensgebiets über die es beschreibende Flurstücksgrenzen nach technischer Definition mehr Flurstücke zum Verfahrensgebiet gehören als rechtlich im Einleitungsbeschluss bestimmt (vgl. Abbildung 3). Da das anzupassende Objekt AX_BRB ein ALKIS-Objekt ist, kann die Flurbereinigungsbehörde in ihrem LEFIS-Datenbestand keine Veränderung vornehmen und der Katasterverwaltung übergeben. Es muss daher stets seitens der Katasterbehörde bei der Übernahme von Liegenschaftsvermessungen geprüft werden, ob das AX_BRB weiterhin identisch mit den zugrundliegenden Flurstücksgrenzen ist. Alternativ wäre eine Einführung einer Themenbildung wie zuvor beschriebenen der (technisch) einfachere Weg.

Im Übrigen sind die Prozesse in LEFIS auf ein AX_BRB (in NRW: je Katasteramt und Flurbereinigungsverfahren) ausgelegt, sodass eine beispielsweise flur- oder gemarkungsweise Aufteilung des gelieferten Multi-Surface-Objektes seitens der Katasterverwaltung unzulässig ist. Bei möglichen Änderungen des Verfah-

² Hierfür wird im Folgenden für diesen Aufsatz die informelle Abkürzung „AX_BRB“ verwendet.

rensgebiets übersendet die Flurbereinigungsbehörde der Katasterbehörde entsprechende Daten zur Änderung der ALKIS-Daten.

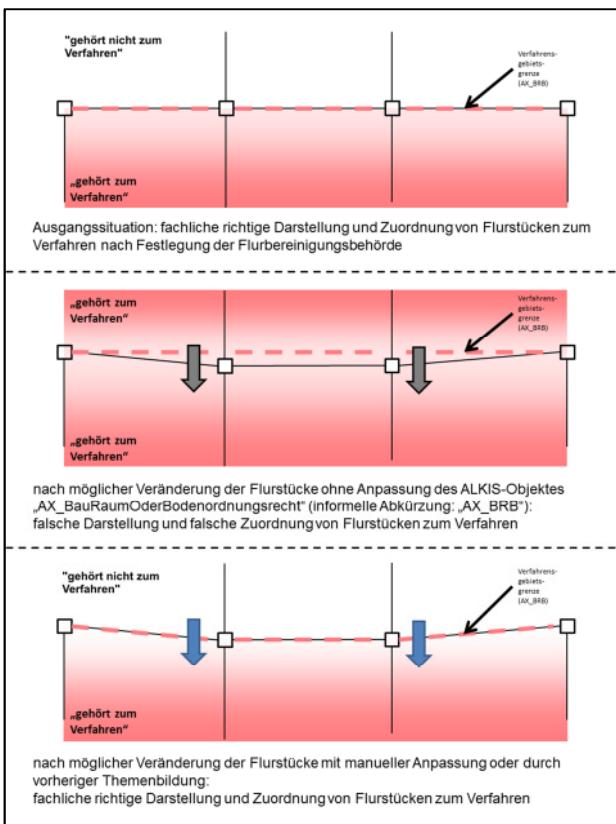


Abb. 3: Auswirkungen der Veränderungen von Flurstücks-grenzen an der Verfahrensgrenze

Abschließend sei noch daraufhin gewiesen, dass das Auslassen des bilateralen Datenaustausches bezogen auf die Daten der Bodenschätzung und der Wertermittlung an dieser Stelle kein Fehler ist. Die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Bodenschätzung wird im Flurbereinigungsverfahren zwar übernommen und unter Mitwirkung der Finanzverwaltung überprüft. Festgestellte Veränderungen werden aber nicht über den Bodenordnungsplan durch die Flurbereinigungsbehörde, sondern in einem regulären Berichtigungsverfahren durch die Finanzverwaltung und in der Regel erst nach der Bodenordnung an die Katasterverwaltung übersandt. Eine Anpassung der aktuellen Bodenschätzung durch die Flurbereinigungsbehörde findet nicht statt.

3.3 Hauptarbeitsschritt 4: „Neugestaltung des Flurbereinigungs-gebiets“

3.3.1 Allgemeiner Ablauf

Der nächste Arbeitsschritt sieht dann die Vorbereitung der eigentlichen bodenordnerischen Tätigkeiten vor, in der die planerische Neugestaltung des Flurbereini-

gungsgebiets vorgenommen wird. Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets ergibt sich aus der eigenen Fachplanung der Flurbereinigungsbehörde. Diese besteht zum einen aus dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, dem sogenannten Plan nach § 41 FlurbG, und zum anderen aus dem Flurbereinigungsplan, mit dem die Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse im Flurbereinigungsgebiet zusammenfassend beschrieben wird.

Für den Plan nach § 41 FlurbG werden u.a. mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und mit den Trägern öffentlicher Belange die Neugestaltungsgrundsätze erarbeitet, welche dann in einem Planwerk zusammenfasst werden. Bei Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange über den Plan nach § 41 FlurbG kann eine Plangenehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgen, andernfalls ist eine Planfeststellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

Abweichend vom vorgesehenen Regelablauf nach dem FlurbG und der Darstellung von THOMAS 2013 (vgl. Abbildung 2) findet in Nordrhein-Westfalen anschließend meistens ein Vorausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen statt. Der Begriff „Vorausbau“ wird deshalb gewählt, weil eine Anpassung der Flurstückssituation erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Dieses ist möglich, da das Wege- und Gewässernetz nicht mehr wie in den 1950er und 1960er Jahren umfassend geändert wird, sondern nur noch punktuell angepasst oder ergänzt wird. Die vorzeitige Bereitstellung der erforderlichen Flächen im Umfang von wenigen Hektaren bis zur abschließenden Regelung im Bodenordnungsplan kann in der Regel mit dem betroffenen Eigentümern von der Flurbereinigungsbehörde durch Bereitstellung von Ersatzland oder Ersatzgeldern frei verhandelt werden. Für die Flurbereinigungsbehörde ist dieses Vorgehen vorteilhaft, da das (neue) Wege- und Gewässernetz schon vollständig und nahezu abschließend aufgemessen und damit als Planungsgrundlage für die neuen Flurstückszuschnitte genutzt werden kann.

Abgeschlossen wird dieser Arbeitsschritt mit einer Anhörung der Beteiligten über deren Wünsche zur Landzuteilung und der Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans. Verzögert sich die formelle Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans, z.B. weil die flächenscharfe Zuteilung aufgrund einer fehlenden Straßenschlussvermessung noch nicht möglich ist, kann die Flurbereinigungsbehörde auch eine vorläufige Besitzweisung vornehmen, wenn die anderen wesentlichen Regelungen des Flurbereinigungsplans feststehen. Dabei gehen der Besitz und die Nutzung

der Flächen schon auf die vorgesehenen neuen Eigentümer über, das Eigentum verbleibt jedoch noch beim Alteigentümer. Vorteil dieser vorläufigen Regelung ist, dass die Landwirte zügig ihre neuen Flächen bewirtschaften können und zudem Vorbehalte gegen die Regelungen des Flurbereinigungsplans abgebaut werden.

3.3.2 Bedeutung für ALKIS

Eigentlich haben diese Arbeiten der Flurbereinigungsbehörde in dieser Phase der Bodenordnung noch keine Auswirkung auf das Liegenschaftskataster; die Ausführung der Pläne und damit die örtliche Umsetzung in Form von neuen Straßen- und Wegen erfolgt im regulären Verfahrensablauf erst in der nächsten Phase. Wie jedoch zuvor beschrieben wird in Nordrhein-Westfalen der Wege- und Gewässerplan regelmäßig im Rahmen eines Vorausbau schen vor der abschließenden Regelung der Eigentumsverhältnisse realisiert. Dadurch kann das neue Wege- und Gewässernetz vollständig vermessungstechnisch erfasst und als Grundgerüst für die Zuteilungsberechnungen für den Flurbereinigungsplan genutzt werden. Andernfalls würden ständige

Anpassungen des Flurbereinigungsplans notwendig, da es immer kleinere Abweichungen zwischen der Planung im Kartenmaßstab 1:5.000 und der örtlichen Bauausführung gibt.

Für die Spitzenaktualität der ALKIS- und ATKIS-Daten ist dieses vermessungstechnisch erfasste Wege- und Gewässernetz sehr nützlich: Die Daten der neuen "Tatsächlichen Nutzung" und der "Charakteristischen Topographie" können bereits zu diesem Zeitpunkt schon in die ALKIS- bzw. ATKIS-Datenbestände eingearbeitet werden und nicht erst zur späteren Berichtigung des Liegenschaftskatasters, wenn die Flurbereinigungsbehörde die Geometrien der neuen Flurstücke liefert. Sobald die "Tatsächliche Nutzung" und die "Charakteristische Topographie" von Seiten der Flurbereinigungsbehörde eingemessen worden ist, wird sie diese Daten auch schon zu diesem Zeitpunkt der Katasterbehörde zur Verfügung stellen. Damit entspricht sie der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz NRW, wonach Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, die für das Geobasisinformationssystem von Bedeutung sind.



Abb. 4: Abweichung zwischen örtlicher Nutzung und Liegenschaftskataster nach Besitzeinweisung
(Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016)

3.4 Hauptarbeitsschritt 5: „Ausführung des Flurbereinigungsplans“

3.4.1 Allgemeine Beschreibung

Die sogenannte Ausführungsanordnung läutet die nächste Phase der Flurbereinigung ein und ist gerade für das Grundbuch und das Liegenschaftskataster der wohl wichtigste Meilenstein der ländlichen Bodenordnung. Mit dem in der Ausführungsanordnung benannten Datum werden die öffentlichen Bücher im Flurbereinigungsgebiet unrichtig und der Bodenordnungsplan übernimmt die Funktion des Eigentumsnachweises. Voraussetzung für die Ausführungsanordnung ist, dass der Flurbereinigungsplan in Gänze bestandskräftig geworden ist. Legen hingegen jedoch einzelne Teilnehmer Rechtsmittel gegen den Flurbereinigungsplan ein, kann die Flurbereinigungsbehörde aus ihrer Sicht unbegründete Widersprüche an die Spruchstelle als besonderes Rechtsorgan zur weiteren rechtlichen Bewertung und Behandlung abgeben. Damit die anderen Teilnehmer nicht von dem laufenden Rechtsbehelfsverfahren belastet werden, kann die Flurbereinigungsbehörde nach der Abgabe an die Spruchstelle die sogenannte vorzeitige Ausführungsanordnung erlassen, wenn die Entscheidung über die Widersprüche keinen Einfluss auf die Gesamtheit des Flurbereinigungsplans hat. Die vorzeitige Ausführungsanordnung ist der (regulären) Ausführungsanordnung nach § 61 bezogen auf Inhalt und Wirkung wesensgleich. Auch für die strittigen Abfindungsflächen werden das Grundbuch und das Liegenschaftskataster unrichtig, jedoch entsteht das neue Eigentum unter dem Vorbehalt der endgültigen Rechtsentscheidung.

Nach dem gesetzlich vorgesehenen Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt nun die Besitzteinweisung und beginnt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. In NRW werden durch die Flurbereinigungsbehörden regelmäßig früher im Verfahrensablauf vorläufige Regelungen zum Besitzübergang getroffen (siehe Abschnitt 3.3).

Nach der Ausführungsanordnung kann mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher begonnen werden. Im Falle der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung kann zunächst nur eine formelle Berichtigung über die unstrittigen Teile des Bodenordnungsplans begonnen werden; die Berichtigung der strittigen Inhalte des Bodenordnungsplans kann erst nach abschließender rechtlicher Entscheidung erfolgen. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird mit der finanziellen Abwicklung in Form einer Schlussrechnung beendet.

3.4.2 Auswirkungen auf ALKIS

Der wohl umfangreichste Arbeitsschritt für die Katasterbehörde im Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens ist die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, welche in dieser Phase stattfindet. Grundlage ist zunächst die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG bzw. die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG; die flurbereinigungsspezifischen Unterschiede sind zuvor beschrieben worden. Bezogen auf das Liegenschaftskataster stellt der Inhalt der „regulären“ oder vorzeitigen Ausführungsanordnung keinen Unterschied dar: der Altbestand des Liegenschaftskatasters wird in beiden Fällen unrichtig und der Flurbereinigungsplan dient als amtliches Verzeichnis nach § 2 II Grundbuchordnung (GBO). Dabei ist der in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung genannte Termin maßgeblich und nicht das Datum des Verwaltungsaktes (vgl. Abbildung 5). Ab diesem Termin muss in ALKIS der abweichende Rechtszustand als Attribut am Flurstück (AX_Flurstuecksmerkmalen) gesetzt sein und dürfen Liegenschaftsvermessungen nur noch auf Grundlage des Bodenordnungsplans durchgeführt werden.

<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigung Selfkant Az.: 33.43 - 14 06 1 -</p>	<p>Köln, den 12.06.2015 Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln Tel.: 0221/147-2033</p>
--	--

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, Kreis Heinsberg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01.08.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorge sehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 88 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzteinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 05.07.2011 sowie durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzteinweisung vom 28.05.2013 und die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzteinweisung vom 10.07.2014 ge regelt.

Abb. 5: Beispiel für eine Ausführungsanordnung mit Regelung des Rechtsübergangs (Quelle: Bezirksregierung Köln)

Nach dem ZusArbErl FlurbG soll direkt nach dem in der Ausführungsanordnung genannten Termin zeitgleich die Kataster- und Grundbuchberichtigung angestoßen werden. Die Flurbereinigungsbehörde soll nicht länger als notwendig den Bodenordnungsplan als Verzeichnis nach § 2 II GBO führen. Somit entstehen für sie damit auch keine Berichtspflichten bezogen auf die Flurstü-

cke für INSPIRE³. Für die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist es nun entscheidend, ob eine (reguläre) Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG ausgesprochen oder eine vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG erlassen worden ist. Wegen der Unterscheidung wird auf Abschnitt 3.4.1 verwiesen. Nur über die rechtlich unstrittigen Teile darf eine (formelle) Berichtigung der öffentlichen Bücher stattfinden. Jedoch ist es technisch nicht möglich und auch inhaltlich nicht sinnig, den Bodenordnungsplan in diesen Fällen nur lückenhaft in ALKIS einzupflegen. Nun kann die Flurbereinigungsbehörde entweder den Bodenordnungsplan erst nach Abschluss eventuell mehrjähriger Klageverfahren zur Katasterberichtigung bringen. Alternativ kann jedoch die Katasterbehörde den Datenbestand vollständig einschließlich des Hinweises auf ein Rechtsbehelfsverfahren bei den entsprechenden Flurstücken übernehmen. Hierfür ist in ALKIS ebenfalls ein entsprechendes Attribut beim Flurstück vorgesehen. Formal betrachtet übernimmt die Katasterbehörde lediglich die Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nach § 81 FlurbG und führt sie bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens für die Flurbereinigungsbehörde fort. Durch die Kennzeichnung in ALKIS und dem damit verbundenen Vorläufigkeitsvermerk ist insgesamt den gesetzlichen Vorgaben des FlurbG Genüge getan. Nach Abschluss des jeweiligen Rechtsbehelfsverfahrens ersucht die Flurbereinigungsbehörde formell für die wenigen betroffenen Flurstücke um die Katasterberichtigung; das Ersuchen sollte in diesen Fällen meistens nur noch aus dem Löschen des abweichenden Rechtszustandes bestehen.

Zudem wird die Flurbereinigungsbehörde zukünftig für die Grundbuchberichtigung auch eigene digitale Daten zum Austausch bereitstellen. Nach erfolgter Übernahme der Flurbereinigungsdaten erhält die Katasterbehörde von dem Grundbuchamt einen digitalen Datensatz mit der endgültigen Buchungsstelle der Flurstücke. Das Einlesen des LBESAS-Datensatzes nach ALKIS über den Geschäftsprozess 9a kann jedoch nur erfolgen, wenn bereits die Katasterberichtigung stattgefunden hat, also die neuen Flurstücke im Liegenschaftskataster enthalten sind. Andernfalls muss die Katasterbehörde den LBESAS-Datensatz zwischen speichern und erst nach der Katasterberichtigung einspielen. Dieses wird regelmäßig bei der vorzeitigen

Grundbuchberichtigung nach § 83 FlurbG (vgl. Abbildung 6) der Fall sein.

3.5 Hauptarbeitsschritt 6: „Abschluss des Verfahrens“

3.5.1 Allgemeine Beschreibung

Den Abschluss des Verfahrens bildet die formelle Schlussfeststellung, in der per Verwaltungsakt festgestellt wird, dass die Ausführung vollständig bewirkt und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen. Anschließend werden die wesentlichen Unterlagen zur Archivierung zusammengestellt und zunächst beim verwaltungsinternen Flurbereinigungsarchiv, später im Staatsarchiv dauerhaft aufbewahrt.

3.5.2 Auswirkungen auf ALKIS

Zum Abschluss des Verfahrens erhält die Katasterverwaltung nur noch die Schlussfeststellung mit einem Fortführungsauftrag für das zu löschen AX_BRB. Dieser ist in ALKIS einzutragen, womit das Flurbereinigungsverfahren in ALKIS historisch gesetzt wird. Spätestens jetzt kann auch das NBA-Verfahren zur Aktualisierung des Sekundärdatenbestandes der Flurbereinigung eingestellt werden. Weitere Arbeiten seitens der Katasterbehörde sind nicht mehr erforderlich.

4 Zukünftige Anpassungen von ALKIS

Aufgrund der Nutzung der GeoInfoDok als Grundlage für das Datenmodell und damit auch für die Applikation LEFIS sind Kataster- und Flurbereinigungsverwaltung in eine Verantwortungspartnerschaft eingetreten. Grundsätzliche Änderungen im Datenmodell der Katasterverwaltung muss die Flurbereinigungsverwaltung in LEFIS nachbilden, da die Anwendung nunmehr auf den Datenobjekten des Liegenschaftskataster beruht. Fortentwicklungen in ALKIS bedürfen daher zukünftig einer engen Abstimmung. Dieser neuen Verbindung wurde bereits zum einen auf Bundesebene durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe und zum anderen auf Landesebene durch die Beteiligung der Flurbereinigungsverwaltung an den Sitzungen des nordrhein-westfälischen ALKIS-Lenkungsgremiums Rechnung getragen.

Auf Bundesebene wurden „Grundsätze für das Zusammenwirken und den fachlichen Datenaustausch“ zwischen dem Datenbankgrundbuch, ALKIS und LEFIS

³ INSPIRE: Infrastructure for Spatial Information in the European Community

Begriffserklärungen vorgezogener Handlungen der Flurbereinigungsbehörde im Verfahrensablauf

Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG

Die Flurbereinigungsbehörde darf bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes aus dringenden Gründen den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken regeln. So kann der Besitz beispielsweise für den Bau von Straßen und Wegen zur Herstellung einer Bundesstraße einzelnen Eigentümern unter Zahlung einer angemessenen Entschädigung entzogen werden. In Nordrhein-Westfalen einigen sich die Eigentümer und die Flurbereinigungsbehörden regelmäßig jedoch auf freiwilliger, vertraglicher Basis, so dass es dieses Verwaltungsakts nicht bedarf. Die eigentumsrechtlichen Regelungen werden in beiden Fällen dann im späteren Flurbereinigungsplan geregelt.

Vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG

Während die vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG auf Regelungen abzielt, die nur wenige Eigentümer zu einem frühen Zeitpunkt im Flurbereinigungsverfahren betrifft, regelt die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG in der Regeln den Besitzübergang in größeren Teilen oder im gesamten Verfahrensgebiet. Voraussetzungen sind, dass die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen sind, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen und das Verhältnis zwischen Alt- und Neubestand für jeden Teilnehmer feststeht.

Zweck ist, dass die durch den Vorausbau der neuen Wege- und Gewässernetzes umgestaltete Agrarstruktur schnellstmöglich der neuen Nutzung zugeführt wird und die betroffenen Landwirte nicht länger bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen behindert.

Vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG

Die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG bewirkt, dass der neue Rechtszustand im unanfechtbaren Flurbereinigungsplan an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes tritt. Nun können jedoch Widersprüche und Klagen Einzelner dazu führen, dass der angefochtene Flurbereinigungsplan bis zur abschließenden Entscheidung nicht ausgeführt werden darf. Um jedoch im Falle weniger und voraussichtlich unbegründeter Widersprüche einen Schaden von der Mehrheit der zufriedenen Teilnehmer abzuwenden, welche auf die Ausführung des Flurbereinigungsplanes warten müssten, hat der Gesetzgeber die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG ermöglicht. Bezuglich der rechtlichen Wirkung steht diese der (regulären) Ausführungsanordnung nicht nach. Der neue Rechtszustand tritt an die Stelle des alten, jedoch für die widersprechenden bzw. klagenden Teilnehmer nur unter dem Vorbehalt der späteren rechtlichen Entscheidung.

Vorzeitige Grundbuchberichtigung nach § 82 FlurbG

Sofern sich das reguläre Ersuchen um Berichtigung des Grundbuchs beispielsweise aufgrund der komplexen Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen verzögert, kann ein einzelner Eigentümer für sich bei der Flurbereinigungsbehörde eine vorzeitige Grundbuchberichtigung nach § 82 FlurbG beantragen. Dieses geschieht in der Regel, falls ein Eigentümer kurzfristig nach der Ausführungsanordnung wirtschaftlich über seinen Neubesitz verfügen möchte, um es beispielsweise zu teilen oder zu beleihen. Diesem Ersuchen muss die Flurbereinigungsbehörde nachkommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für die übrigen Teilnehmer erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs zu einem späteren Zeitpunkt „en bloc“. Das Adjektiv „vorzeitig“ steht in keinem Zusammenhang mit der Katasterberichtigung; ob nun eine vorzeitige oder eine reguläre Grundbuchberichtigung erfolgt, ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Katasterberichtigung.

Abb. 6: Begriffserklärungen zu vorgezogenen Handlungen der Flurbereinigungsbehörde im Verfahrensablauf

entwickelt. Die dortigen Empfehlungen müssen nunmehr auch in NRW eingeführt werden, um einen reibungslosen Ablauf des digitalen Datenaustausches zwischen den Datenverarbeitungssystemen zu gewährleisten. Erforderlich ist eine Änderung der Darstellung von mit Rechtsbehelfen belegter Flurstücke; diese sollte beispielsweise in grauerte Darstellung wie beim abweichenden Rechtszustand erfolgen. Wünschenswert ist die Hebung der „Terminattribute“ („datumAnordnung“, „datumBesitzinweisung“, „datumrechtskraeftig“, „datumAbgabe“) in den Grunddatenbestand beim Objekt AX_BauRaumoderBodenordnungsrecht,

damit die Katasterbehörde den jeweiligen Verfahrensstand nachvollziehen kann.

Als wichtige funktionale Änderungen aus Sicht der Flurbereinigungsverwaltung sind in ALKIS die Veränderbarkeit der Ausdehnung des NBA-Verfahrens im Falle von Gebietsänderungen sowie die Übernahme des Objektidentifikators (OID) aus LEFIS nach ALKIS zu nennen. Letzterer Punkt ist wichtig, damit auch nach der Übergabe der Daten des Bodenordnungsverfahrens eine digitale Kommunikation zwischen ALKIS und LEFIS möglich ist. Bisher wird in ALKIS die OID von

dem ALKIS-System automatisiert beim Absenken in die DHK vergeben. Durch diesen Schritt wird jedoch die Verbindung zwischen den Objekten in den beiden Systemen aufgetrennt, sodass Fortführungen beispielsweise aufgrund von Nachträgen im Flurbereinigungsplan nicht mehr automatisiert übergeben werden können.

Ergänzend wäre in NRW zur Erleichterung der Zusammenarbeit auch ein landesweit einheitlicher Datenbestand der sogenannten Katalogobjekte hilfreich, die derzeit je Katasteramt und daher mit unterschiedlichen Objektidentifikatoren geführt werden. Identische Katalogobjekte werden aufgrund der dezentralen Führung bei den Katasterbehörden zurzeit mehrfach im zentralen LEFIS-Datenbestand angezeigt, was zu Verwirrungen bei der Bearbeitung führt.

Die vorgenannten Anpassungen müssen aus Sicht der Flurbereinigungsverwaltung schnellstmöglich und daher vor der Einführung der neuen Version der Geo-InfoDok umgesetzt werden, sofern sich die Einführung einer neuen Version länger als über das Jahr 2018 hinaus verzögert.

5 Fazit und Danksagung

Der Aufsatz zeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Flurbereinigungsverwaltung deutlich umfangreicher ist, als es die Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes vorsehen. Dieses ist nicht zuletzt in den Anforderungen der neuen Datenverarbeitungssysteme beider Verwaltungen geschuldet. Mit den Entwicklungen von ALKIS und LEFIS beschreiben die Kataster- und Flurbereinigungsverwaltungen neue technische Wege und novellieren ihre Datenverarbeitung umfassend. Dieses ist jedoch notwendig, um die Fortschritte in der Datenverarbeitung vollständig zu nutzen und redundante Datenerfassungen und -haltungen abzubauen. Auch die Nutzung der Geo-InfoDok von Seiten der Flurbereinigungsbehörden bringt positive Synergieeffekte, insbesondere für den gemeinsamen Datenaustausch. Auf der anderen Seite entstehen durch die Nutzung der GeoInfoDok und durch die Führung grundlegender Objekte in dem jeweils anderen System neue Verantwortungspartnerschaften. Dieses muss sowohl den Dachorganisationen beider Verwaltungen und aber auch den handelnden Personen der regionalen Behörden vor Ort bewusst sein.

Abschließend möchte ich den vielen Kolleginnen und Kollegen an der Mitwirkung des ZusArbErl FlurbG danken, die mit ihren wertvollen Hinweisen einen guten Beitrag zum Gelingen der Zusammenarbeit geleistet haben. Sie haben damit gezeigt, dass die Verantwortungspartnerschaft tatsächlich gelebt wird. Explizit möchte ich den Herren Laukamp und Bösert von Geobasis NRW und Herrn Heitz vom Oberbergischen Kreis für die Mitwirkung an diesem Aufsatz danken.

Literaturangaben

ARGE LANDENTWICKLUNG 2015: „Das „Neue“ Fachinformationssystem Landentwicklung“, Veröffentlichung zur INTERGEO 2015. www.landentwicklung.de/informationssysteme-und-geodaten/lefis/, letzter Zugriff: August 2016

THOMAS 2013: Joachim Thomas, „Verfahrensablauf der Flurbereinigung“, in „Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen 2013“, Hrsg. Kummer/Frankenberger, Seiten 431 - 522

THOMAS 1990: Joachim Thomas, „Die technischen Entwicklungen von Wertermittlung, Planung und Vermessung in der ländlichen Bodenordnung im Lande NRW“, in „Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen“ (4. Symposium zur Vermessungsgeschichte in Dortmund am 19. Februar 1990), Hrsg. Hartwig Junius.

WINGERTER / MAYR 2013: Flurbereinigungsgesetz: Standardkommentar - 9. Auflage

WIZESARSKY 2012: Andreas Wizesarsky, (Er)neue(rte) Wege der Kooperation – Kernpunkte des ZusArbErl FlurbG, in Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen (NÖV) NRW, Ausgabe 1/2012, Seiten 37 – 45

Andreas Wizesarsky
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen
Referat II B 4 – Bodenordnung, Vermessung und
Technologie in der Flurbereinigung
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
andreas.wizesarsky@mku.lnw.nrw.de

Entwicklung des Gebührenfachrechts in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Bereitstellung von Geobasisdaten

Jochen Seidel

1 Einleitung

Aufgrund meiner Berufserfahrung kann ich behaupten, dass kaum ein Gebiet besser als das Gebührenrecht im amtlichen Vermessungswesen und der amtlichen Grundstückswertermittlung geeignet ist, die Kreativität einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs herauszufordern und diese zur Erschaffung variantenreicher komplexer Gebührenmodelle zu motivieren. Auch in Nordrhein-Westfalen haben wir diese Erfahrung machen müssen und werden diese Tradition sicherlich auch in der Zukunft mehr oder weniger beibehalten. Diese Tradition und die sich ständig ändernden Erfordernisse führten konsequenterweise auch zu einer Art Gebührengeschichte. Die Verknüpfung zwischen Geschichte und Gebührenrecht steht sicherlich nicht ganz oben auf einer Literaturwunschliste, daher möchte ich mich nachfolgend auch auf einen Ausschnitt beschränken. Die aktuellen Entscheidungen zur Gebührenfreiheit im Zusammenhang mit Open Data bietet die Gelegenheit, die Entwicklungen des Gebührenrechts in Nordrhein-Westfalen zumindest für die Thematik der Bereitstellung von Informationen und Geobasisdaten einmal gebührend aufzuarbeiten.

2 Anfangsphase

Zum Zeitpunkt der Gründung Nordrhein-Westfalens wurde die Bereitstellung der Informationen aus dem Liegenschaftskataster durch den Runderlass d. RMdl (VI a 8505/42 6831 III) vom 1. August 1942 betreffend Einsicht in das Reichskataster, Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften geregelt. Dieser Erlass enthält neben den eigentlichen (wenigen) Gebührenregelungen auch Ausführungen zum Umfang der Bereitstellung, wie nachfolgendes Inhaltsverzeichnis veranschaulicht:

- I. *Einsichtnahme und Auskunftserteilung (mit vielen auch heute noch bekannten Themen wie die Darlegung des berechtigten Interesses einschließlich der Ausnahme für Behörden, ÖbVI und Notare; Begleitung bei der Einsichtnahme durch einen Beamten; Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken, ...)*
- II. *Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften (Abdrucke, Lichtpausen, Handpausen, Nadelko-*

pien, Photokopien, usw.; Aktualitätsanforderung; ergänzende Beschriftungen; Beglaubigung durch einen Beamten ...)

- III. *Anfertigung von Abzeichnungen durch fremde Stellen (Unterstützung bei Personalmangel ...)*
- IV. *Urheberrecht (mit Regelungen zu Rechten und Pflichten ...)*
- V. *Gebühren (Einsicht; Abzeichnung; Abschriften; Mehrkosten ...)*
- VI. *Schlussbestimmungen (Geschäftsbuch; Übergangslösungen; Berichtspflichten ...)*

Mit Datum vom 6. November 1951 wurde dieser Runderlass aus dem Jahr 1942 durch die Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen sowie die Allgemeine Vorschrift (AV) über die Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht (RdErl. d. IM. vom 6. November 1951 - I-23-86 Nr. 1623/51) abgelöst. Die Gebührenregelungen wurden zudem wesentlich differenzierter beschrieben.

- A. *Schreibarbeiten (wie z.B. Abschriften und Auszüge, ...)*
- B. *Zeichnerische und technische Büroarbeiten (Lichtpausen, Abzeichnungen, ...)*
- C. *Messungsarbeiten (Fortführungsvermessungen auf der Basis des Zeitaufwands, ...)*
- D. *Allgemeine Gebührenbestimmungen (Postgebühren, Mehrkosten, Dringlichkeitszuschläge, ...)*
- E. *Gebührenermäßigungen und -befreiungen (die Regierungspräsidenten können in Ausnahmefällen ermäßigen, Vereinbarungen zur Ermäßigung bei Verbesserung des Kartenwerks, gebührenfreie Entfernungsbescheinigungen, ...)*
- F. *Schlussbestimmungen (auf jeder Abzeichnung ist die Gebühr und auch die Nummer aus dem Geschäftsbuch zu notieren ...)*

3 Ver- und Entwicklungsphasen

Die Gebührenordnung von 1951, die nachfolgenden Änderungsverordnungen und die neue Gebührenordnungen von 1955, 1967 und 1971 basierten noch auf § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934. Neben den eigentlichen Gebührentarifen enthielten die Gebührenordnungen auch Festlegungen zum Kostenschuldner, zu Vorauszahlungen oder Fälligkeiten etc. Für die Leistungen der ÖbVI war zu Anfang der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalens die durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 7. März 1940 genehmigte Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure maßgebend. Die Gebührenordnung der ÖbVI vom 3. Februar 1959 sowie die nachfolgenden Änderungsverordnungen von 1961 und 1964, die Kostenordnung vom 25. Juni 1967 sowie deren Änderungen basierten bis 1971 ebenfalls auf § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934. Die über die eigentlichen Gebührentarife hinausgehenden Gebührenregelungen sind auch für die amtliche Grundstückwertermittlung im § 23 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 29. November 1960 enthalten; dort existierten Regelungen zu abgebrochenen Amtshandlungen, zur Billigkeit, zum Kostenschuldner etc.; Ermächtigungsgrundlage dieser Verordnung war hier jedoch das Bundesbaugesetz.

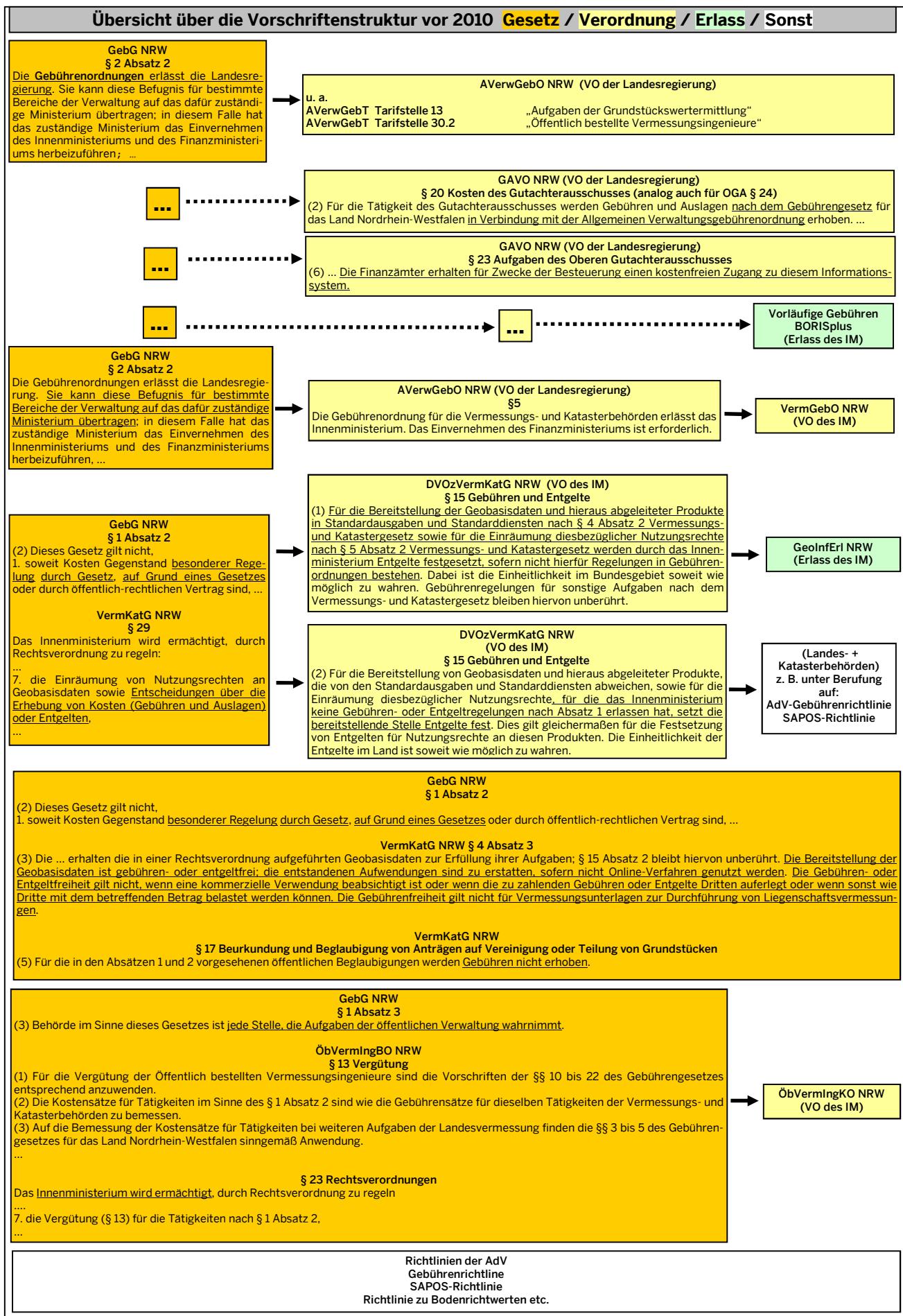
Diese Kombinationen aus Grundsatzregelungen und Gebührentarifen in den Gebührenordnungen änderte sich erst mit dem ersten Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971. Durch § 30 Nummer 3 des Gebührengesetzes NRW trat die Ermächtigung zur Regelung des Gebührenwesens in § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 außer Kraft; durch § 31 Absatz 2 (Änderung der Kostenvorschriften anderer Gesetze) wurde die ÖbVermIngBO vom 27. April 1965 entsprechend geändert. § 23 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes wurde mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 aufgehoben und die Gebührentarife in die Tarifstelle 13 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung überführt.

Dieses bis dahin schon komplexe Gebührenrecht wurde in den nachfolgenden Jahrzehnten durch neue Erfordernisse herausgefordert, die insbesondere durch die modernen Erfordernisse der Bereitstellung digitaler

Daten entstanden (ALB, ALK, BORIS, SAPOS). Die vielfältigen digitalen Produkte sowie die ebenso vielfältigen Nutzungsvarianten machten neue Regelungen erforderlich, die sich in unterschiedlichen Rechtsquellen niederschlugen. Für einen groben Eindruck müsste die „Übersicht über die Vorschriftenstruktur vor 2010“ (siehe nachfolgende Abbildung) genügen.

Es war daher dringend geboten, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Vielfalt zu vereinheitlichen und die Rechtsquellen zusammenzufassen. Dies geschah im Interesse des Kostenschuldners, aber auch im Interesse derjenigen, die diese Vielfalt abgrenzen und anwenden mussten. Insbesondere die verschiedenen Gebühren- bzw. Entgeltregelungen zur Bereitstellung von Geobasisdaten und der Informationen der Grundstückwertermittlung mussten vereinheitlicht werden. Parallel zu diesen Entwicklungen in NRW hatte die AdV begonnen, eine Richtlinie für die Bemessung der Gebühren/Entgelte für die Bereitstellung der Geobasisdaten zu entwickeln; die Leitung dieser Arbeitsgruppe wurde damals vom Kollegen Klaus Mattiseck übernommen. Auch die Diskussionen in der AdV haben gezeigt, wie unterschiedlich die Interessen und Modelle der Länder waren und wie schwierig es war, hieraus eine einheitliche Richtlinie zu entwickeln, die dann noch in das jeweilige Landesrecht umzusetzen war.

Am 5. Juli 2010 war es dann in NRW soweit, die Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW) löste alle bisherigen Gebühren- und Entgeltregelungen in NRW ab. Von nun an stand ein auf alle Bereiche anzuwendendes einheitliches Gebührenmodell für die Bereitstellung von Daten in einer einzigen Rechtsquelle zur Verfügung. Die letzten (in der VermWertGebO NRW von 2010 bereits redundant enthaltenen) Regelungen zu Gebühren im Vermessungs- und Katastergesetz (Gebührenfreiheit für Behörden und bei Vereinigungsanträgen) wurden mit der Novellierung vom 1. April 2014 aus dem Gesetz gestrichen. Gleichzeitig wurden mit der VermWertGebO NRW die Ergebnisse der AdV-Gebührenrichtlinie aus 2007/2009 im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen ergaben sich dort, wo Widersprüche zu den vorgenannten Zielen der Vereinheitlichung bestanden hatten; z.B. wurde die in der AdV-Gebührenrichtlinie vorgesehene Gebühr für die Nutzerverwaltung nicht übernommen, da in NRW für BORIS eine solche Gebühr bisher nicht vorgesehen war und auch zukünftig nicht eingeführt werden sollte.



4 Zeitalter der Gebührenfreiheiten

Die Arbeiten an der VermWertGebO NRW, aber auch an der AdV-Gebührenrichtlinie haben gezeigt, dass die Vielzahl der Varianten zur Bereitstellung von Geobasisdaten und Informationen der Grundstückswertermittlung komplexe Gebührenmodelle hat entstehen lassen, die, sobald sie vorhanden waren, immer wieder neu angepasst und erweitert werden mussten. Gleichzeitig wurde vom Nutzer, aber auch von unseren Fachleuten zu Recht gefordert, doch bitte einfache Gebührenmodelle zu entwickeln. Dieser Widerspruch zwischen variantenreichen Bereitstellungsaufgaben und einfachen Gebührenmodellen lässt sich meines Erachtens nicht auflösen. Will man einfache Gebührenmodelle gestalten, dann darf man u.a. nicht unterscheiden zwischen gebietsabhängigen Datenmengen (landesweit, Katasteramtsbezirk, Gemeinde, Vermessungsgebiet, Grundstück etc.), der Tiefe der Dateninhalte (alle Daten, Teilmengen, bestimmte Objekte etc.) und der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten (für einen Lageplan eines Ingenieurbüros, für alle Anwendungen einer Bank mit allen Filialen, für Veröffentlichungen oder Weiterverarbeitungen in eigenen Produkten, etc.); diese Aussage gilt auch für Modelle mittels Pauschalen. Die in solchen Zusammenhängen vorgeschlagenen „neuen / alternativen“ Gebührenmodelle bestätigen eigentlich nur meine erste Aussage zu Anfang dieses Artikels über die Kreativität bei der Entwicklung von Gebührenmodellen. Die Forderung nach einem einfachen Gebührenmodell lässt sich jedoch lösen, wenn ein Gebührenmodell die Gebührenfreiheit möglichst weitgehend umsetzt. Die Einführung der Gebührenfreiheit aber allein durch die Komplexität der Gebührenmodelle zu rechtfertigen, ist sicherlich nicht ausreichend.

Die entscheidende Motivation für die Einführung der Gebührenfreiheit für digitale Geobasisdaten lässt sich dadurch rechtfertigen, indem das durch die Gebührenpflicht gehemmte Nutzungspotential dieser (Geo)Basisdaten für die Schaffung eines volkswirtschaftlichen Mehrwertes oder als bessere Basis für Entscheidungen massiv erhöht werden muss.

Die hochwertigen Daten werden mit viel Aufwand und Fachwissen erhoben, geführt und bereitgestellt. In NRW sind ca. 2300 Personen bei den Katasterbehörden mit diesen Aufgaben betraut. Bei Personalkosten mit ca. 80 TEuro pro Person und Jahr (hD 108 TEuro, gD 83 TEuro, mD 67 TEuro) und ca. 2300 Personen „kostet“ das Liegenschaftskataster in NRW somit jährlich allein auf dieser Basis 184 Millionen Euro (ÖbVI, Landesbedienstete, die an diesen Aufgaben mitwirken, sind dabei noch gar nicht eingerechnet). Dem stehen Gebühreneinnahmen von ca. 6 Millionen Euro für

Vermessungen, 14 Millionen Euro für die Übernahme der Vermessungen in das Liegenschaftskataster, 5 Millionen Euro für die Bereitstellung analoger und 5 Millionen Euro digitaler Geobasisdaten gegenüber. Die Umsetzung des im VermKatG NRW verankerten Verbreitungsgebotes sowie die Überlegungen zu gebührenfreien digitalen Geobasisdaten im Sinne von Open Data erfordert „lediglich“ den Verzicht auf landesweit 5 Millionen Euro dieser Einnahmen für digitale Geobasisdaten. In Relation zu den Gesamtkosten von 184 Millionen Euro ist dies ein geringer Betrag, insbesondere, wenn man betrachtet, welche Summen für Wirtschaftsförderung etc. ausgegeben werden. Das Akzeptanzproblem lag eher darin, jeder Kämmerin oder jedem Kämmerer der 53 Katasterbehörden zu vermitteln, dass zwar durchschnittlich 100 TEuro je Katasterbehörde an Einnahmen im Haushalt entfallen, die volkswirtschaftlichen Mehrwerte diese Nachteile aber überwiegen; ein rechnerischer Nachweis über die Mehrwerte ist ja bekanntlich schwer zu führen. Entsprechende Überlegungen lassen sich auch für den Bereich der Geobasisdaten der Landesvermessung sowie für Informationen der Grundstückswertermittlungen aufstellen.

Dass wir in der Verwaltung auch von der Gebührenfreiheit profitieren, sei nur am Rande erwähnt. Die komplexen Gebührenmodelle erfordern aufwändige Programmierungsarbeiten der Geodatendienste, um die benötigten Gebührenparameter entsprechend abgreifen zu können. Umfangreiche Diskussionen und Abstimmungen zu den Gebührenmodellen und den diversen Sonderfällen entfallen ebenfalls. Dieser erhebliche Aufwand entfällt bei einer Gebührenfreiheit und wir können uns mit unserer eigentlichen Aufgabe, den Aufbau und die Qualitätsverbesserung der Geodatendienste beschäftigen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass der (zukünftig) anstehende Personalmangel uns zwingt, dass wir uns auf die wesentlichen Aufgaben konzentrieren.

Aber auch aus fachpolitischer Sicht ist die Gebührenfreiheit unbedingt anzustreben. Die aufgrund der Gebührenpflicht verursachte geringe Nutzung unserer mit viel Aufwand und Einsatz erzeugten Geobasisdaten kann nicht in unserem Interesse liegen. Nutzer greifen auf kostenfreie Varianten zurück, die nicht das Potential enthalten (Objektstruktur, flächendeckend vollständig, einheitlich und aktuell, etc.), das unsere Geobasisdaten bieten. Werden unsere Daten nicht mehr nachgefragt, ist auch die Aufgabe oder zumindest der derzeitige Umfang dieser Aufgabe zur Führung und Bereitstellung der Geobasisdaten gefährdet.

Meines Erachtens geht es bei der Einführung der Gebührenfreiheit aus Anlass von Open Data daher um einen Existenzkampf, den wir schnellstmöglich aufnehmen müssen. Bei Gesamtkosten z.B. im Liegenschaftskataster von 184 Millionen Euro sind 5 Millionen Euro Mehreinnahmen auch kein gravierendes Argument, die Existenz unsere Aufgabe in der jetzigen Ausdehnung zu sichern.

Auch Beispiele aus der AdV (gebührenfreie Geobasisdaten für den G20-Gipfel oder die Gebührenpflicht für Georeferenzierungsdienste) zeigen, wie sehr uns die Gebührenpflicht daran hindert, unsere Geobasisdaten in die Nutzung und damit auch in die Öffentlichkeit zu bringen. Wenn wir weiterhin so verwaltungsintensiv handeln, benötigt man demnächst unsere Geobasisdaten und damit auch uns nicht mehr.

Was hat NRW daher unternommen, um eine Gebührenfreiheit herbeizuführen?

Die Freiheit begann zuerst mit der Einsicht, zumindest Behörden mit möglichst gebührenfreien Geobasisdaten zu versorgen (1990, 2005) und diese Intention dann auf einen breiteren Nutzerkreis zu erweitern (2013 mit dem NRW-Atlas, 2015 mit dem gebührenfreien BORIS und letztlich 2016 mit der umfassenderen Gebührenfreiheit im Sinne von Open Data):

4.1 Regelungen zur Gebührenfreiheit unabhängig von den Open Data Überlegungen

VermKatG NW 1990:

§ 12 Benutzung des Liegenschaftskatasters

(7) Zur Erfüllung von Landesaufgaben außerhalb des Vermessungs- und Katasterwesens, insbesondere zum Aufbau und zur Fortführung von Informationssystemen, stellen die Katasterbehörden unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 Daten des Liegenschaftskatasters (§ 9 Abs. 1) entsprechend einer Rechtsverordnung gebührenfrei zur Verfügung. In der Rechtsverordnung sind Umfang und Empfänger der Daten und die Übermittlung nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu regeln. Die für die Übermittlung entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten.

VermKatG NRW 2005:

§ 4 Bereitstellung der Geobasisdaten

(3) Die Landesbehörden, Landesbetriebe, Einrichtungen und Gerichte des Landes, Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes sowie die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Landes und Anstalten des öffentlichen Rechts i.S. des § 114a der Gemeindeordnung erhalten die in einer Rechtsverordnung aufgeführten Geobasisdaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben; § 15 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Die Bereitstellung der Geobasisdaten ist gebühren- oder entgeltfrei; die entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten, sofern nicht Online-Verfahren genutzt werden. Die Gebühren- oder Entgeltfreiheit gilt nicht, wenn eine kommerzielle Verwendung beabsichtigt ist oder wenn die zu zahlenden Gebühren oder Entgelte Dritten auferlegt oder wenn sonst wie Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Vermessungsunterlagen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen.

4.2 Regelungen zur Gebührenfreiheit in Sinne von Open Data

VermWertGebO NRW Änderung 2013:

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

(3) Es werden bezüglich der analogen Standardausgaben oder digitalen Daten keine Kosten erhoben ... für die über Geodatendienste des NRW-Atlas zu festgelegten Nutzungsbedingungen bereitgestellten ausgewählten Geobasisdaten.

Der NRW-ATLAS wurde im Runderlass „Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten“ von 2013 durch die Nummer 4 „NRW-ATLAS“ wie folgt definiert:

- (1) Zur Förderung der Verbreitung der Geobasisdaten stellt der NRW-Atlas folgende ausgewählte Geobasisdaten als Rasterdaten über Darstellungsdienste bereit:
- die Topographischen Karten und Darstellungen aus den digitalen Landschaftsmodellen in allen Maßstabstufen,
 - die Darstellung der Daten der Liegenschaftskarte einschließlich der Flurstücksnummern,

- c) die digitalen Orthophotos und Luftbilder, deren Bodenauflösung nicht genauer als 0,4 Meter ist,
- d) die Daten des Freizeitkatasters und der Verwaltungsgrenzen.

Die Bereitstellung nach den Buchstaben a bis d kann gemeinsam oder einzeln in nicht nach weiteren Teileinheiten separierbarer Form erfolgen.

(2) Die Darstellungsdienste können unter Einhaltung der Nutzungsrechte (Nummer 3) für private, kommerzielle, behördliche, interne und externe Zwecke uneingeschränkt genutzt werden.

(3) Die Bereitstellung darf nicht die Merkmale einer amtlichen Standardausgabe enthalten, da die Gewährleistung der Amtlichkeit aufgrund der vielfältigen Nutzung und Verbreitung gemäß Absatz 2 nicht sichergestellt werden kann.

(4) Die Funktion des NRW-Atlas kann auch durch andere Portale des Geodatenzentrums und der Katasterbehörden übernommen werden.

VermWertGebO NRW Änderung 2015:

7.3

Informationen der amtlichen Grundstückswertermittlung

- a) Dokumente und Daten, die vom Nutzer über automatisierte Verfahren abgerufen werden

Gebühr: keine

- b) Bereitstellung durch die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses

aa) je Abruf der Dokumente und Daten, die gemäß Tarifstelle 7.3 Buchstabe a bereitgestellt werden sowie für sonstige standardisierte aufbereitete Dokumente und Daten

Gebühr: ein Halbstundensatz gemäß Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe b (=> Fixbetrag 2015 28 Euro, ab 2017 30 Euro)

- bb) für jede Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Gebühr: 140 Euro für einschließlich bis zu zehn mitgeteilter Vergleichspreise, je weiterem mitgeteilten Vergleichspreis 10 Euro

- cc) individuell aufbereitete Dokumente und Daten

Gebühr: Zeitgebühr nach Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe a (=> je Halbstunde 2015 42 Euro, ab 2017 44 Euro)

VermWertGebO NRW Änderung 2016:

2.

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung

2.1

Geodatendienste

Für über automatisierte Verfahren abgerufene Geobasisdaten

- 1. Satellitenpositionierungsdienst für Positionsbestimmungen innerhalb Nordrhein-Westfalens

- a) EPS

Gebühr: keine

- b) HEPS

aa) je angefangene Minute

Gebühr: 0,10 Euro

bb) Pauschaltarife je Monat je Freischaltung

Gebühr: 250 Euro

- cc) für Test-, Forschungs- und Schulungszwecke, zur Durchführung von amtlichen Vermessungen und zur Erstellung von amtlichen Lageplänen sowie für gesetzliche Aufgaben der Kommunen und des Landes

Gebühr: keine

- c) GPPS nordrhein-westfälischer Referenzstationen

Gebühr: keine

- 2. Je amtliches Dokument des Liegenschaftskatasters entsprechend der Tarifstelle 2.2 Nummer 1

- a) als Vermessungsunterlagen zur Durchführung von amtlichen Vermessungen und zur Erstellung von amtlichen Lageplänen

Gebühr: keine

- b) sonst

Gebühr: ein halber Halbstundensatz nach Nummer 1.1.1 Buchstabe b (=>Fixbetrag 30 Euro)

3. Sonstige Geobasisdaten und Metadaten

Gebühr: keine

2.2

Bereitstellung durch eine Fachkraft

Für durch eine Fachkraft der Behörde ausgehändigte oder übersandte Geobasisdaten

1. Je amtliches Dokument des Liegenschaftskatasters (gegebenenfalls einschließlich einer amtlichen Beglaubigung)

- a) Standardausgabe aus dem Liegenschaftskataster bis einschließlich DIN A3

Gebühr: ein Halbstundensatz nach Nummer 1.1.1 Buchstabe b (=>Fixbetrag 30 Euro)

- b) Standardausgabe aus dem Liegenschaftskataster größer DIN A3

Gebühr: zwei Halbstundensätze nach Nummer 1.1.1 Buchstabe b (=>Fixbetrag 60 Euro)

- c) Je angefangene 20 Seiten eines Dokumentes aus den Liegenschaftskatasterakten bis einschließlich DIN A3

Gebühr: ein halber Halbstundensatz nach Nummer 1.1.1 Buchstabe b (=>Fixbetrag 15 Euro)

- d) Je angefangene 20 Seiten eines Dokumentes aus den Liegenschaftskatasterakten größer DIN A3

Gebühr: ein Halbstundensatz nach Nummer 1.1.1 Buchstabe b (=>Fixbetrag 30 Euro)

2. Je topographische Karte, Luftbilderzeugnis, Verwaltungs- und Übersichtskarte, sowohl im festge-

legten Blattschnitt oder im Wunschblattschnitt, historisch oder aktuell sowie je Einzelnachweis, Übersicht, Punktliste zu Festpunkten der Landesvermessung

- a) bis einschließlich DIN A1

Gebühr: ein Halbstundensatz nach Nummer 1.1.1 Buchstabe b (=>Fixbetrag 30 Euro)

- b) größer DIN A1

Gebühr: zwei Halbstundensätze nach Nummer 1.1.1 Buchstabe b (=>Fixbetrag 60 Euro)

3. Vermessungsunterlagen zur Durchführung von amtlichen Vermessungen und zur Erstellung von amtlichen Lageplänen, wenn sie

- a) nicht im Abrufverfahren verfügbar sind

Gebühr: keine

- b) im Abrufverfahren verfügbar sind

Gebühr: Zeitgebühr nach Nummer 1.1.1 Buchstabe b, mindestens jedoch vier Halbstundensätze (=> je Halbstunde 30 Euro)

4. Sonstige Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters oder der Landesvermessung sowie individuelle Auswertungen

Gebühr: Zeitgebühr nach Nummer 1.1.1 (=> je Halbstunde 30 bzw. 44 Euro)

Die Gebührenfreiheit der digitalen Geobasisdaten in Nordrhein-Westfalen ist in der vorgenannten Vorschrift aus 2016 nicht leicht zu finden; sie versteckt sich in der Tarifstelle Nummer 2.1 Nummer 3. Wie üblich, bestimmen die verbliebenen gebührenpflichtigen Positionen das Textvolumen. Aber auch dies kann man zukünftig noch überarbeiten, so dass u.a. die Nummern 2 und 3 sowie das Wort „Sonstige“ in der Nummer 3 der Tarifstelle 2.1 entfallen könnten.

Die Änderung der VermWertGebO NRW 2016 alleine genügt aber nicht, um den Anforderungen an eine freie Nutzung der Geobasisdaten gerecht zu werden. Die offeneren Lizenzbedingungen mussten ebenfalls aufgegriffen und umgesetzt werden. Dies wurde durch Änderung der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW) bewirkt, indem ein neuer Paragraph eingefügt wurde:

§ 11

Nutzung der Geobasisdaten

(1) Die Nutzung eines amtlichen Dokumentes des Liegenschaftskatasters (Standardausgabe oder Liegenschaftskatasterakte) ist wie folgt erlaubt:

1. *Das Dokument darf unverändert weitergegeben und veröffentlicht werden,*
2. *eigene Vervielfältigungen dürfen nur angefertigt werden, wenn hierfür die Verantwortung für mögliche Abweichungen vom Original übernommen wird und*
3. *das Dokument darf für eine Weitergabe oder Veröffentlichung nur umgestaltet werden, wenn die Umgestaltung und die hierfür verantwortliche Stelle eindeutig kenntlich gemacht werden.*

Bei Veröffentlichungen ist ein Quellenvermerk mit der Namensnennung gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich, soweit die Quelle nicht unmittelbar aus dem Dokument ersichtlich ist.

(2) Für alle sonstigen Geobasisdaten, Metadaten, Dienste und Dokumente gelten die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Land NRW“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern; soweit Geobasisdaten durch ein Katasteramt bereitgestellt werden, kann das Katasteramt entscheiden, ob diese Namensnennung durch den Zusatz „/“ und die Bezeichnung des Katasteramtes zu ergänzen ist. Erfolgt die Bereitstellung gemäß § 3a Absatz 5, können abweichende Regelungen festgelegt werden.

(3) Für Geobasisdaten, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen, ist anstelle der Absätze 1 und 2 § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie § 10 dieser Verordnung maßgebend.

(4) Die Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes gilt bei Einhaltung der hier aufgeführten Vorgaben als erteilt.

Neben den datenschutzrechtlichen Ausnahmen (Absatz 3) und den besonderen Nutzungsbeschränkungen für amtliche Dokumente (Absatz 1) haben wir uns bei den „Open Data“ für eine deutschlandweit bereits

mehrfach verwendete Lizenz entschieden (Absatz 2), wohlwissend, dass auch diese Lizenz eigentlich für die Anforderungen der Geo(basis)daten angepasst werden müsste. Auch hier lag unser vorrangiges Bemühen darin, im Interesse des Nutzers möglichst landes- und bundesweit einheitliche Lizenzbedingungen zu verwenden. Die Lizenz „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - 2.0“ berücksichtigt derzeit jedoch nicht die Datenbereitstellung über Dienste, sodass wir hilfsweise diese Nachteile in den Text der Verordnung einbezogen haben. Wir werden uns dafür einsetzen, eine Weiterentwicklung der Datenlizenz „Deutschland - Namensnennung“ z.B. von 2.0 auf 3.0 in diesem Sinne zu beeinflussen; die Versionsnummer wurde daher im Verordnungstext nicht festgeschrieben.

Ähnlich wie auch bei den Gebührenregelungen in der VermWertGebO NRW haben wir im letzten Satz des Absatzes 2 eröffnet, dass bei bundesweiten Bereitstellungen durch die AdV (SAPOS, ZSHH, etc.) aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den 16 Bundesländern ggf. andere Lizizenzen verwenden werden können. Aber auch hier hoffen wir, dass die Anwendung dieser Regelung durch eine bundesweit einheitliche Lizenz zukünftig unnötig sein wird. Betrachtet man zum Beispiel die Komplikationen, bei Verwendung von Geobasisdaten des Nachbarlandes in eigenen Geodatendiensten neben den eigenen Lizenzbedingungen auch die der Nachbarländer (für diese Teile) aufführen zu müssen, so drängt sich der Gedanke auf, ggf. ganz auf Quellenangaben zu verzichten oder einen bundesweit einheitliche Quellenangabe zu verwenden. Hier ist sicherlich noch viel zu tun.

Die Gebührenfreiheit und die freie Nutzung der Geobasisdaten sind wesentliche Schritte in Richtung einer nutzerorientierten Verbreitung der Geobasisdaten und damit auch entscheidend für unsere Existenzsicherung. In Nordrhein-Westfalen war dieser Schritt nur möglich, weil die Fachkolleginnen und Kollegen der 53 kommunalisierten Katasterbehörden und des Landes gemeinsam Konzepte entwickelt, beworben und schließlich umgesetzt haben. Dies war ein Kraftakt der Verwaltung.

Aber wie gesagt, dies waren nur erste Schritte in Richtung einer nutzerorientierter Verbreitung der Geobasisdaten und unserer Existenzsicherung. Die Gebührenfreiheit macht uns den Rücken frei für eine intensive Bewerbung unserer hochqualifizierten Geobasisdaten. Wir müssen einerseits diese Daten immer wieder ins Gespräch und in die Nutzung bringen. Wir müssen uns aber auch selbst disziplinieren und die für uns typische Eigenschaft zur Schaffung komplexer Modelle in den Griff bekommen und nicht nur die Gebührenmo-

delle, sondern auch unsere Datenmodelle nutzergerecht aufräumen; hier hat Nordrhein-Westfalen aufgrund der vielfältigen unterschiedlichen kommunalen Anforderungen vermutlich mehr zu tun, als andere Bundesländer mit einem einzigen Datenmodell. Was nützen gebührenfreie Geobasisdaten, wenn diese nur mit viel Fachwissen nutzbar sind und aufgrund zu komplexer oder uneinheitlicher Daten trotz Gebührenfreiheit gemieden werden. Unsere permanente Aufgabe besteht darin, die Geobasisdaten so bereitzustellen, dass die Qualitätsmerkmale Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Aktualität (EVA-Prinzip) als Gütesiegel für amtliche Geobasisdaten betrachtet werden.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten bundesweit und innerhalb Nordrhein-Westfalens sehr viel Arbeit in die Schaffung der Modelle und Datenbestände investiert. Es wäre schade und auch volkswirtschaftlich nicht zu verantworten, wenn diese Leistungen aufgrund einer geringen Nutzung der Geobasisdaten verborgen blieben.

*Jochen Seidel
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 37
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
jochen.seidel@mik.nrw.de*

Entwicklung des Berufsrechts der ÖbVI – Eine Standortanalyse

Rudolf Wehmeyer

Vorwort

Mit Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. April 2014 durch das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen wurde die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure aufgehoben. Die Berufsordnung stammte noch zu einem großen Teil aus dem Jahre 1965. Sie wurde im Jahre 1992 novelliert und in den Jahren 1994 und 2005 geringfügig verändert. In wesentlichen Teilen entsprach sie jedoch den Erfordernissen der 1960er Jahren. Die Norm wurde somit den aktuellen Anforderungen an die Berufsausübung der ÖbVI nicht mehr gerecht. Es war daher geboten, sie an die aktuellen Erfordernisse und Entwicklungen anzupassen.

Aus unserer gemeinsamen Sicht sollten die ÖbVI gestärkt aus dem Gesetzgebungsprozess hervorgehen. Ob das Ziel erreicht wurde, wird die Zukunft zeigen. Erste Erfahrungen liegen uns vor und ich will im Folgenden versuchen, die Entwicklung des Berufsrechts der ÖbVI zusammen zu fassen.

Anforderungen

Aufgrund des sich wirtschaftlich nicht kontinuierlich entwickelnden Bausektors und damit des Grundstücksverkehrs, war vor dem Hintergrund der Regelungen der ÖbVermlng BO NRW eine Existenzsicherung der ÖbVI in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit nicht immer gewährleistet. Da sie überwiegend auf diesem Gebiet tätig sein müssen, war eine Öffnung der Berufsausübung der ÖbVI, im Wesentlichen durch die Erweiterung der zulässigen Tätigkeiten sowie ihrer Kooperationsmöglichkeiten dringend erforderlich. Diese Öffnung erfordert insbesondere im Hinblick auf das Spannungsfeld des Wettbewerbs der ÖbVI auf dem freiberuflichen Sektor einerseits und ihrer Funktion als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts andererseits die Modernisierung ihrer Geschäftsführung sowie eine Stärkung ihrer Aufsicht durch das beleihende Land.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens, in der Kurzform mit

"Zweites Katastermodernisierungsgesetz" bezeichnet, sollte auch das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen grundlegend reformiert und an das Vermessungs- und Katastergesetz und die aktuellen Entwicklungen im Vermessungs- und Katasterwesen angepasst werden und gleichzeitig europäfest sein. Wie ein roter Faden zieht sich die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch das Regelwerk, immer die europäische Dienstleistrichtlinie im Blick.

Um den Gesetzescharakter zu unterstreichen, sollte die bis dato gültige Bezeichnung "Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen - ÖbVermlng BO NRW durch die Bezeichnung: "Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen" ersetzt werden.

Die Beleihung der ÖbVI mit öffentlich rechtlichen Verwaltungstätigkeiten hat sich im amtlichen Vermessungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten bewährt und hat insbesondere zu einer personellen Entlastung der Katasterbehörden beigetragen. Das Institut der Beleihung musste daher auch mit dem neuen ÖbVIG NRW weitergeführt werden. In den Regelungen des ÖbVIG NRW sollten also die Belange der ÖbVI in ihrer Doppelfunktion, als mit öffentlich rechtlicher Verwaltungstätigkeit beliehene Person und als freiberuflich tätiger Unternehmer, berücksichtigt werden.

Ob und wie das gelungen ist, wird die Zeit zeigen. Eine Einschätzung ist aber bereits jetzt möglich. Ich möchte an dieser Stelle fünf Schwerpunkte aufgreifen:

- : Erweiterung der Tätigkeiten des ÖbVI
- : Kooperationen
- : Aufsicht
- : Abwicklung
- : Europa

Erweiterung der Tätigkeiten des ÖbVI

Am 4.11.2010, noch vor den ersten fachlichen Beratungen in den Kommissionen um das Gesetz, haben Herr MR Jochen Seidel (MIK NRW) und der Verfasser auf der DVW Veranstaltung in Essen die Rahmenbedingungen für ein Gesetz über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure diskutiert. Zum Themenpunkt „Erweiterung“ wurde bereits da herausgearbeitet:

- : Der Geodatenmarkt mit allen Geodaten und seinen vielseitigen Facetten der GIS – Systeme greift auf die Geobasisdaten (u. a. amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters) als rechtssichere, hochgenaue, aktuelle und flächendeckende Grundlage zu.
- : Dies prägt das Gesicht des modernen beliehenen Freiberuflers und erweitert das Betätigungsfeld der Beliehenen. Die duale Rechtsstellung des ÖbVI als beliehener Freiberufler muss sich in einer modernen Berufsordnung wiederfinden.

Die Möglichkeit, neben den Tätigkeiten gemäß §1 des Gesetzes andere, nicht hoheitliche Aufgabenfelder zu beackern, ist für viele ÖbVI existenziell. Ingenieurvermessung, Industrievermessung, Wertermittlung, Fernerkundung ... gehört zum Portfolio vieler Büros im Lande, ohne den Anspruch, überwiegend hoheitlich tätig zu sein, zu verlieren. Somit fallen wir, aus nordrheinwestfälischer Sicht, nicht unter die europäische Dienstleistungsrichtlinie, sondern unter den Artikel der europäischen Verfassung, der sich auf die Ausübung hoheitlicher Gewalt bezieht.

Die strikte Trennung zwischen den Tätigkeiten nach den §§ 1 und 2 ist vor dem Hintergrund der Europafestigkeit notwendig und sichert aus jetziger Sicht das Institut der öffentlichen Beleihung, wirft aber gleichzeitig auch Probleme auf, weil die erforderliche überwiegende Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten andere Tätigkeiten einschränken kann. Es wird uns nur gelingen den Knoten aufzulösen, wenn wir Prozesse ganzheitlich betrachten und das Ergebnis der gesamten Arbeit beleuchten.

Durch die Technisierung in der Datenhaltung und der Arbeitsprozesse verzahnen sich hoheitliche und nicht hoheitliche Tätigkeiten zu einem Gesamtbild. Früher noch rein technische Anwendungen sind heute zu festen Bestandteilen hoheitlicher Liegenschaftsvermessungen geworden; siehe GPS und SAPOS. Das bedeutet doch, dass der Einsatz technischer Sensorik Werkzeug für hoheitliches Handeln wird. Diese Verzahnung wird forschreiten. Da hilft es gar nicht, komplexe Pro-

zesse in Einzelteile zu zerlegen oder Arbeitsschritte zu atomisieren, um dann zu beurteilen, ob hoheitliches Handeln vorliegt oder nicht. Ein amtlicher Lageplan ist in seiner Gesamtheit ein amtlicher Lageplan und kann nicht in tlw. hoheitlich und tlw. nicht hoheitlich innerhalb ein und desselben Produktes zerlegt werden.

Wir müssen darauf achten, welche komplexen Prozesse (wie z. B. der Bauprozess von der Genehmigung bis zur Schlussabnahme) in Teilen gesetzliche Kontrollen fordern, die ggf. hoheitliches Handeln darstellen (z. B. amtlicher Lageplan). Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Tatbestände an Grund und Boden zu beurkunden und zu beglaubigen. Eine rein technische Messung (Projektabsteckung), die in beurkundungsfähige Rahmen (Grenzen, Bebauungsplan, öffentliche Beschränkungen...) eingebunden ist, sollte auch gesamtheitlich als solche Tätigkeit, nämlich hoheitlich betrachtet werden.

Kooperationen

Der Geodät ist neugierig und neuen Regelungen gegenüber offen, oder sagen wir lieber, er sollte es sein, und so wurde das neue „Werkzeug“ Kooperation auch gleich ausprobiert. Der Verband hat sich gleich an die Arbeit gemacht und einen Musterrahmenvertrag entworfen, an den Projektverträge angedockt werden können. Nach diesem Muster sind dann auch Kooperationen zwischen Kollegen zur Abarbeitung von Arbeitsspitzen durchgeführt worden.

Nach Abschluss der ersten Verfahren, in denen Aufträge an eine andere Vermessungsstelle übertragen wurden sind, fasse ich die uns bekannten Ergebnisse kurz zusammen:

- : Eine Kooperation nach neuem ÖbVI-Recht ist machbar. Betrachtet man den organisatorischen Arbeitsaufwand der bei beiden Vermessungsstellen anfällt, so ist eine Kooperation in kleinerem Umfang nur bedingt empfehlenswert, da der organisatorische Overhead bei kleineren Projekten sehr viel stärker ins Gewicht fällt und diese damit unwirtschaftlich macht.
- : Die unterschiedlichen Bearbeitungsweisen der Katasterämter führen dazu, dass Kooperationen mit größerer räumlicher Distanz zu erheblichen Nachbearbeitungen führen, da die ausführende Vermessungsstelle die Besonderheiten der katassterführenden Stelle nicht so kennt wie beim „eigenen Stammamt“.

Diesen Punkt haben wir bei der o. a. Kooperation trotz vorheriger Kenntnis über die unterschiedlichen Anforderungen unterschätzt.

Ob und in welchem Umfang eine kooperative Zusammenarbeit dazu genutzt wird, um eine Zusammenarbeit als Bürogemeinschaft vorzubereiten, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Da liegen noch keine belastbaren Aussagen vor.

Aufsicht

Die Stärkung des ÖbVI und die Öffnung der Möglichkeiten zur Berufsausübung und der Kooperation erfordert eine gestärkte Aufsicht. Um die ordnungsgemäße Berufsausübung jederzeit zu gewährleisten, sind den Aufsichtsbehörden geeignete Mittel an die Hand gegeben worden, um Fehlentwicklungen in der Berufsausübung der ÖbVI zu begegnen. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, Pflichtverletzungen in verschiedenen Abstufungen zu ahnden und in besonders schwerwiegenden Fällen die Bestellung auch aufzuheben.

Aus ersten Erfahrungen und der Sicht des freien Berufes ist die Umsetzung der Aufsicht nach neuem Recht an einigen Stellen noch verbesserungsfähig.

Ich wünsche mir für das amtliche Vermessungswesen eine partnerschaftliche Aufsicht an dieser Stelle, die den Beliehenen Unternehmern beratend zur Seite steht, die Beseitigung von Fehlentwicklungen begleitet und ggf. neue Wege aufzeigt. Die hinschaut aber auch zuhört. Das gelingt offensichtlich immer besser, aber wir müssen gemeinsam weiter daran arbeiten, das Vertrauensverhältnis zwischen dem „Beleiher“ und den Beliehenen zu verbessern, um die Erfolgsstory des amtlichen Vermessungswesens weiter zu schreiben.

Abwicklung

Für die erforderliche Abwicklung verbliebener Geschäftsvorgänge sind nun die Aufsichtsbehörden zuständig. Das gibt Rechtssicherheit und damit ist ein wirtschaftlicher oder gar existenzbedrohender Nachteil für den mit einer Abwicklung beauftragten ÖbVI ausgeschlossen. Damit „sorgt“ der Staat für eine ordnungsgemäße Abwicklung. Es wäre wünschenswert, wenn öffentlich bestellte Vermessingenieur durch kreative Nutzung der Kooperationsmöglichkeiten Abwicklungen durch den Staat vermeiden könnten. Hier bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Europa

Die Einordnung des Niederlassungsrechtes eines jeden Berufs erfolgt nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das gilt zunächst auch für den Beruf des öffentlich bestellten Vermessingenieurs in seiner Form als stark reglementierter Beruf. Es gilt jedoch auch:

Art. 51 AEUV: Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet das Kapitel Niederlassungsrecht in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Definiert also das Gesetz die Tätigkeiten der ÖbVI so, als dass sie als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 51 AEUV angesehen werden können?

Bereits im November haben Klaus Mattiseck und ich auf der Veranstaltung des DVW in Essen gemeinsam in einem Vortrag die Thesen, die die Herren Prof. Henssler und Kilian im Auftrag des BDVI zum Thema „Die Ausübung öffentlicher Gewalt i. S. d. Art. 51 AEUV im Lichte der jüngeren Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs“ in einem Gutachten herausgearbeitet haben, gemeinsam vorgestellt. Dabei haben wir an Hand von Beispielen herausgearbeitet, dass die ÖbVI

- : als unabhängiger Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÖbVI-Gesetz) mit Beleihung durch das Land agieren. Damit wird die Souveränität des Berufes deutlich; der ÖbVI ist eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, also öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten ausübt:
 - : Liegenschaftsvermessungen
 - : Bereitstellung von Geobasisdaten
 - : Bescheinigung oder Beurkundung der Übereinstimmung
 - : Nachweis der Übereinstimmung des LK mit der Örtlichkeit
 - : Beurkundung von vermessungstechnisch ermittelten Tatbeständen an Grund und Boden
 - : Öffentliche Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken
 - : weitere nach Gesetzen und RVOen des Landes zugewiesene Amtshandlungen

- : überwiegend Amtshandlungen ausführen (§ 2 Abs. 2 ÖbVI-Gesetz), nur hierzu wird er vom Land beliehen. Dabei ist Amtshandlung jede Handlung, die ein Amtsträger bei öffentlich-rechtlicher Amtsausübung vornimmt.
- : auch Ergebnisse von Vermessungsarbeiten gegen den Willen der betroffenen Grundstückseigentümer festsetzen.
 - : Gebäudeeinmessungen
 - : Grenzvermessungen, amtliche Grenzanzeigen
 - : amtliche Lagepläne, Sockelkontrollen
 - : Grenzfeststellung
 - : Betretung von Grundstücken und baulichen Anlagen nach § 6 VermKatG NRW
 - : Vollstreckung von Gebührenbescheiden

Die ÖbVI üben also öffentliche Gewalt aus und wir sind der Meinung, dass sie dadurch unter die Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 51 AEUV fallen.

Lieber Klaus,

mit etwas Abstand betrachtet, kann man sicherlich sagen, dass mit dem neuen Berufsrecht die drängenden Fragen der Zukunftsfähigkeit der öffentlich bestellten Vermessingsingenieure in Nordrhein - Westfalen erkannt worden, und nach bestem Wissen umgesetzt worden sind.

In unserer schnelllebigen Zeit ist es wichtig und schwer zugleich, die gesetzlichen Anforderungen und Ansprüche an die sich verändernden Bedingungen anzupassen. Dies gilt umso mehr, wenn man die duale Berufsausübung der ÖbVI betrachtet. Hoheitliches Handeln einerseits und privatrechtliches Dienstleistungsangebot andererseits erzwingen flexible berufsrechtliche Standards.

Über viele Jahre hast Du das Berufsrecht der öffentlich bestellten Vermessingsingenieure gestaltet. Ich hatte das Glück als Vorsitzender der BDVI Landesgruppe NRW mit Dir zusammen arbeiten zu dürfen. In unendlichen Gesprächen und Diskussionen haben wir die Themen der freiberuflichen Ingenieure „beackert“. Wir haben abgewogen und verglichen, gestritten und Kompromisse gefunden. Wir waren nicht immer einer Meinung, aber immer bereit, einen für alle guten und gangbaren Weg zu finden.

Mit dem ÖbVI – Gesetz NRW haben wir versucht die öffentlich bestellten Vermessingsingenieure enger an das amtliche Vermessungswesen und das Eigentums-sicherungssystem zu binden.

Für Deine Loyalität zum amtlichen Vermessungswesen und das Eigentumssicherungssystem und zum freien Berufsstand sind wir Dir zu Dank verpflichtet.

Ich wünsche Dir von ganzem Herzen einen ausgefüllten wohlverdienten Ruhestand bei guter Gesundheit. Viele tolle Reisen und dass Du die Zeit und Muße findest Dinge zu tun und zu genießen, die Du bisher zurückgestellt hast.

In freundschaftlicher und kollegialer Verbundenheit

Rudolf Wehmeyer
 Vorsitzender BDVI Landesgruppe NRW
 Grevener Straße 75
 48159 Münster
wehmeyer@vermessungsbuero-wehmeyer.de

Das Portal Vermessungsunterlagen NRW ... und was man daraus für das nordrhein-westfälische Liegenschaftskataster lernen kann

Stephan Heitmann

1 Herrn Mattiseck zum Abschied

Die vornehmste Aufgabe des Innenministeriums als oberste Vermessungs- und Katasterbehörde lautet Wahrung der Einheitlichkeit im amtlichen Vermessungswesen in NRW. Einem amtlichen Vermessungswesen, das von größtmöglicher Dezentralisierung geprägt ist, in dem das Ministerium selbst, fünf Bezirksregierungen, 53 Katasterbehörden und 425 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Tag für Tag zusammenarbeiten. Damit dies funktioniert, müssen Schnittstellen und Verantwortlichkeiten klar definiert sein - damit dies gut funktioniert, müssen alle Beteiligten in dem Bewusstsein agieren, dass sich Kollegen aus Land, Kommune und freiem Beruf auf Augenhöhe begegnen. Für diese Überzeugung stand zeit seines Berufslebens Herr Klaus Mattiseck.

Auch das Portal Vermessungsunterlagen NRW steht für eine Schnittstelle, an der eine Begegnung auf Augenhöhe erfolgt. Die Begegnung auf Augenhöhe muss hier selbstverständlich im übertragenen Sinne verstanden werden. Gemeint ist die reibungslose, zuverlässige und einheitliche Zusammenarbeit der Institutionen Katasterbehörde und Vermessungsstelle vermittelt über eine Lösung des Landes.

Der Satellitenpositionierungsdienst SAPOS mit seinen Diensten, das AAA-Modell mit seinen Katalogwerken und ALKIS mit seinen Standardauszügen stehen für Konzepte, die bei aller Vielfalt des nordrhein-westfälischen Vermessungswesens Einheitlichkeit garantieren sollen. Die Liste dieser Beispiele lässt sich nun um das Portal Vermessungsunterlagen NRW ergänzen. Darüber hinaus ordnet sich das Portal auch in die jüngsten Bestrebungen öffentlicher Stellen ein, Verwaltungsabläufe zu digitalisieren und auf diese Art und Weise effizienter zu gestalten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seinem E-Government-Gesetz NRW gerade ein entsprechendes Signal gesetzt.

2 Das Portal Vermessungsunterlagen NRW

2.1 Stand der Dinge

Im Frühjahr 2016 konnte das MIK NRW offiziell bekanntgeben, dass das Portal Vermessungsunterlagen NRW (www.vermessungsunterlagen.nrw.de) mit zu-

nächst drei teilnehmenden Katasterbehörden betriebsbereit sei [1]. Gleichzeitig wurde eine Zeitplanung veröffentlicht, nach der die übrigen Katasterbehörden ihren Anschluss bis Ende 2018 planen. Damit wurde nach rund sechs Jahren Entwicklungszeit erstmalig die flächendeckende Nutzbarkeit des Portals absehbar.

2.2 Hintergrund

Auslöser für die Schaffung des Portals Vermessungsunterlagen NRW war die Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung NRW zum 01. Januar 2011. Diese Änderung hatte vornehmlich zum Ziel, die bislang auf verschiedene Rechtsquellen verteilten Gebührenregelungen in einer Vorschrift zusammenzuführen [2]. Daneben stellte sie die Beantragung von Vermessungsunterlagen grundsätzlich gebührenfrei. Die Katasterbehörden sollten nur noch dann berechtigt sein, Gebühren für Vermessungsunterlagen abzurechnen, wenn ein vorhandenes Online-Verfahren nicht genutzt würde. Parallel dazu wurde die bisherige Regelung abgeschafft, dass die Gebühren für Vermessungsunterlagen durch die Vermessungsstelle an den Antragsteller einer Liegenschaftsvermessung weitergereicht werden konnten. Durch diese Konstruktion entstand aufseiten der Katasterbehörden der Ansporn, Online-Zugänge einzurichten, und aufseiten der Vermessungsstellen der Anreiz, diese auch zu nutzen.

Diese Neuerung im Zusammenspiel von Katasterbehörden und Vermessungsstellen hatte ihren Ursprung in einem Konsens zwischen den kommunalen und berufsständischen Spitzenverbänden sowie dem Land. Vermessungsunterlagen sollten nicht mehr händisch durch die Katasterbehörden, sondern online durch die Vermessungsstellen selbst zusammengestellt werden. Vorteile wurden sowohl aufseiten der Katasterbehörden als auch aufseiten der ÖbVI gesehen. Die Katasterbehörden sollten von der personalintensiven Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen befreit werden; die ÖbVI sollten in die Lage versetzt werden, ihre Arbeiten unabhängig von Bearbeitungszeiten in den Ämtern zu erledigen. Das noch wenige Jahre vorher erkennbare Experimentieren mit der digitalen Beleitstellung von Vermessungsrissen über Online-Verfahren, CDs oder E-Mail [3] hatte sich mit dem Fortschreiten der technischen Rahmenbedingungen

einheitig in Richtung Online-Verfahren weiterentwickelt.

In der Folge geschah das Gewünschte und praktisch alle Katasterbehörden schufen Online-Verfahren zum Abruf von Vermessungsunterlagen. Aufgrund der Freiheit der Katasterbehörden in Softwareangelegenheiten und aufgrund der Tatsache, dass die Organisation des Fortführungsriksarchivs nie standardisiert worden war, entstanden jedoch Online-Verfahren, die sich von Amt zu Amt in allen denkbaren Kategorien unterschieden. Entsprechend deutlich artikulierten die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Hauptnutzer der Portallösungen ihre Unzufriedenheit.

In der Kritik standen insbesondere die uneinheitlichen Zugangsmechanismen (z.B. Dongles, Passwortgeneratoren, ...) und die Uneinheitlichkeit der verschiedenen Rissarchive. Insgesamt wurde bemängelt, dass die gute Absicht, Online-Verfahren zu fördern, nicht zu weniger, sondern zu mehr Aufwand in den Vermessungsbüros geführt hätte. Konsequenterweise forderte der freie Beruf, dass Abhilfe durch einen zentralen Zugang zu schaffen wäre.

2.3 Konzeptentwicklung

Bereits 2010 im Vorfeld der Änderung der Gebührenordnung hatten sich das MIK und Vertreter der Spitzenverbände darauf verständigt, einen zentralen Zugang zu den Fortführungsrisen zu schaffen. Die Überlegungen für ein zentrales Online-Verfahren scheiterten jedoch immer wieder daran, dass es kaum vorstellbar schien, die Heterogenität der Rissarchive in einer zentralen Lösung abzubilden. Das MIK wollte daher Anfang 2011 einen Strategiewechsel vorschlagen. Darauf wären zunächst - in einem mehrjährigen vom Land finanziell geförderten Prozess - die Rissarchive nach einem einheitlichen, noch zu findenden Duktus neu aufgebaut worden. Erst im zweiten Schritt hätte die Realisierung eines zentralen Zugriffs auf einer dann vereinheitlichten Datengrundlage angegangen werden sollen.

In dieser unbefriedigenden Situation kam es dem Katasteramt Dortmund zu, mit einer überzeugenden Idee die Lösung aufzuzeigen. Dortmund ermöglichte bereits den Online-Zugriff zum Abruf von Vermessungsunterlagen und konnte auf die Zustimmung der örtlichen ObVl verweisen.

Dem Dortmunder Beispiel folgend wurde der Abfrage-mechanismus für das zentrale Landesportal modelliert. Der Vermessungsstelle wird nach Anmeldung mit Benutzername und Passwort eine Web-Oberfläche

angeboten, die die Eingabe von Verwaltungsdaten (Geschäftsbuchnummer, Art der Vermessung etc.) erlaubt. Außerdem ermöglicht sie die Angabe des Verfahrensgebietes durch Markierung eines Polygons auf einer Kartendarstellung (vgl. Abb. 1). Zu diesen Angaben wird in der Katasterbehörde automatisiert ein Datenpaket zusammengestellt, das sowohl ALKIS-Daten im NAS-Format als auch die Fortführungsrisse beinhaltet. Die ausgewählten Daten werden in Gestalt einer ZIP-Datei gebündelt, in ein Shop-System hochgeladen und können dort von der Vermessungsstelle abgerufen werden. Diese stellt nach dem Download aus dem Paket der Fortführungsrisse diejenigen zusammen, die sie für die konkrete Vermessung benötigt.

Fortführungsrisarchive sind in der Regel georeferenziert oder arbeiten mit einer Flurstückshistorie. Bei der Auswahl über ein Polygon ist unmittelbar einsichtig, dass georeferenzierte Archive angesprochen werden können. Bei Archiven, die mit einer Flurstückshistorie arbeiten, ist zusätzlich ein „Übersetzungsschritt“ über die Flurstückskoordinate erforderlich. Wie sich später auch bestätigt hat, durfte also davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Archive mit dem Portal zusammenarbeiten können würde. Die schlichte Auswahl über ein Polygon hatte sich als „kleinster gemeinsamer Nenner“ im besten Sinne herausgestellt.

Dieses Konzept hatte alle Vorteile auf seiner Seite. Mit der erfolgreichen Umsetzung in Dortmund war die Machbarkeit bewiesen und - ebenso wichtig - es wurde von den örtlichen Vermessungsstellen trotz (oder wegen) seiner Einfachheit als ein komfortables und für die Praxis taugliches Instrument angesehen. Die Tatsache, dass durch die relativ grobe Gebietsauswahl über ein Polygon in der Regel mehr Vermessungsrisse bereitgestellt als für die Vermessung tatsächlich benötigt werden, wurde ausdrücklich nicht als Nachteil gesehen. Aus Sicht des MIK war mit dem „Beispiel Dortmund“ erstmalig eine anforderungsgerechte und gleichzeitig finanziell tragbare Lösung skizziert.

2.4 Umsetzung

Die Überlegungen für einen zentralen Zugriff hatten sich zunächst auf die Fortführungsrisse konzentriert. Spätestens mit dem Beispiel Dortmund vor Augen war jedoch offenkundig, dass außerdem ein Zugriff auf ALKIS-Daten notwendig sein würde, um eine für die Praxis akzeptable Lösung anbieten zu können. Von diesem Punkt war es nur noch ein kleiner Schritt zu der Erkenntnis, dass zur Dokumentation des Bestellvorgangs auch die Geschäftsbücher in den Ämtern angesprochen werden mussten, wenn sich die Lösung in die

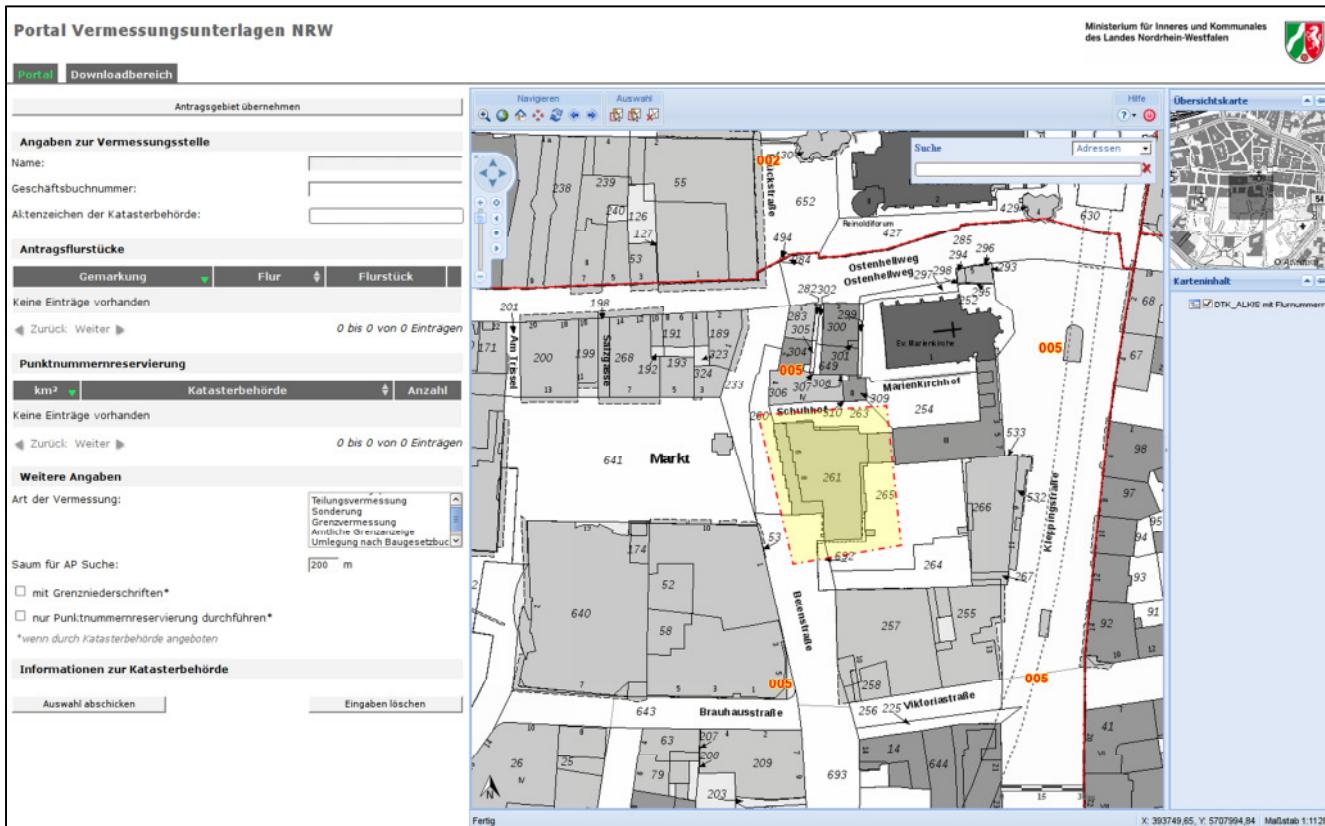


Abb. 1: Das Dortmunder Beispiel mit Polygonauswahl umgesetzt im Portal Vermessungsunterlagen NRW

örtlichen Arbeitsabläufe rechtssicher einbinden lassen sollte.

Das zu schaffende Portal Vermessungsunterlagen würde also im Katasteramt mit drei Datenbanken kommunizieren müssen: Mit dem Fortführungsrißarchiv, der ALKIS-Datenbank und dem Geschäftsbuch. Daher wurden sämtliche in NRW vertretenen Hersteller dieser Produkte eingeladen, um ihnen den Ansatz des Portals Vermessungsunterlagen vorzustellen. Alle Firmen erklärten sich erfreulicherweise bereit, ihre Produkte für das Portal zu öffnen. Es muss betont werden, dass einige Firmen mit ihrer Programmierung sogar in Vorleistung getreten sind, ohne dass zu diesem frühen Zeitpunkt sicher war, dass aufseiten der Katasterbehörden wirklich ein Kundenkreis entstehen würde (vgl. Nr. 2.5). Die Hersteller formulierten jedoch klare Bedingungen für ihre Zusammenarbeit. So wurde eine streng definierte Schnittstelle gefordert und eine Beschreibung, welche Funktionalitäten durch das zentrale Portal und welche von den anzusprechenden Datenbanken übernommen werden sollten.

Zuletzt wurde noch vereinbart, dass es zwischen dem Portal Vermessungsunterlagen und den Datenbanken eines Katasteramtes einen vermittelnden Softwarebaustein geben sollte, den „einheitlichen Online-Adapter“. Dieser in die Infrastruktur des Katasteramtes eingebettete Baustein würde die Anfrage des Portals an die anzusprechenden Datenbanken untervertei-

len, die eingehenden Teildatensätze sammeln, diese zu einer ZIP-Datei bündeln und schließlich in das Shop-System des Portals hochladen. Auf diese Weise war sichergestellt, dass nur vollständige Vermessungsunterlagen das Katasteramt verlassen und nicht etwa Teildatensätze. Basierend auf diesen Überlegungen hatte das Portal seine endgültige Gestalt angenommen (Abb. 2).

2.5 Von Null auf 53

Von Anfang an hatte das MIK eine Kostenteilung zwischen Land und Katasterbehörden propagiert. Dementsprechend hat das Land die Kosten für das Portal selbst und seinen Betrieb übernommen. Auch der einheitliche Online-Adapter ist letztlich durch das Land finanziert worden und wird den Katasterbehörden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die von Produkt zu Produkt und von Firma zu Firma ganz unterschiedlichen Kosten für die Programmierung der jeweiligen Schnittstelle zum Portal (Adapter in Abb. 2) sollten hingegen bei den Katasterämtern verbleiben.

Bei den individuellen Portalen der Katasterbehörden hatte sich herauskristallisiert, dass sie von Vermessungsstellen, die mit dem betreffenden Amt nur selten zu tun hatten, eher gemieden wurden. Aus Sicht des MIK sprach daher für die Kostenteilung insbesondere die Tatsache, dass mit dem zentralen Zugriff (entweder als ausschließliche Lösung oder zusätzlich neben

einem individuellen Portal eines Katasteramtes) alle Anträge auf Vermessungsunterlagen automatisiert abgewickelt werden könnten. Abgefedert wurde diese Kostenteilung durch den Grundsatz, dass der Anschluss an das Portal für die Katasterämter freiwillig

sein sollte. Dass auch Freiwilligkeit zu einer flächendeckenden und einheitlichen Lösung führen kann, hatte Jahre zuvor der Aufbau des Geodatenzentrums NRW gezeigt. Entsprechend optimistisch war das MIK, dass dieser Ansatz auch hier zum Erfolg führen würde.

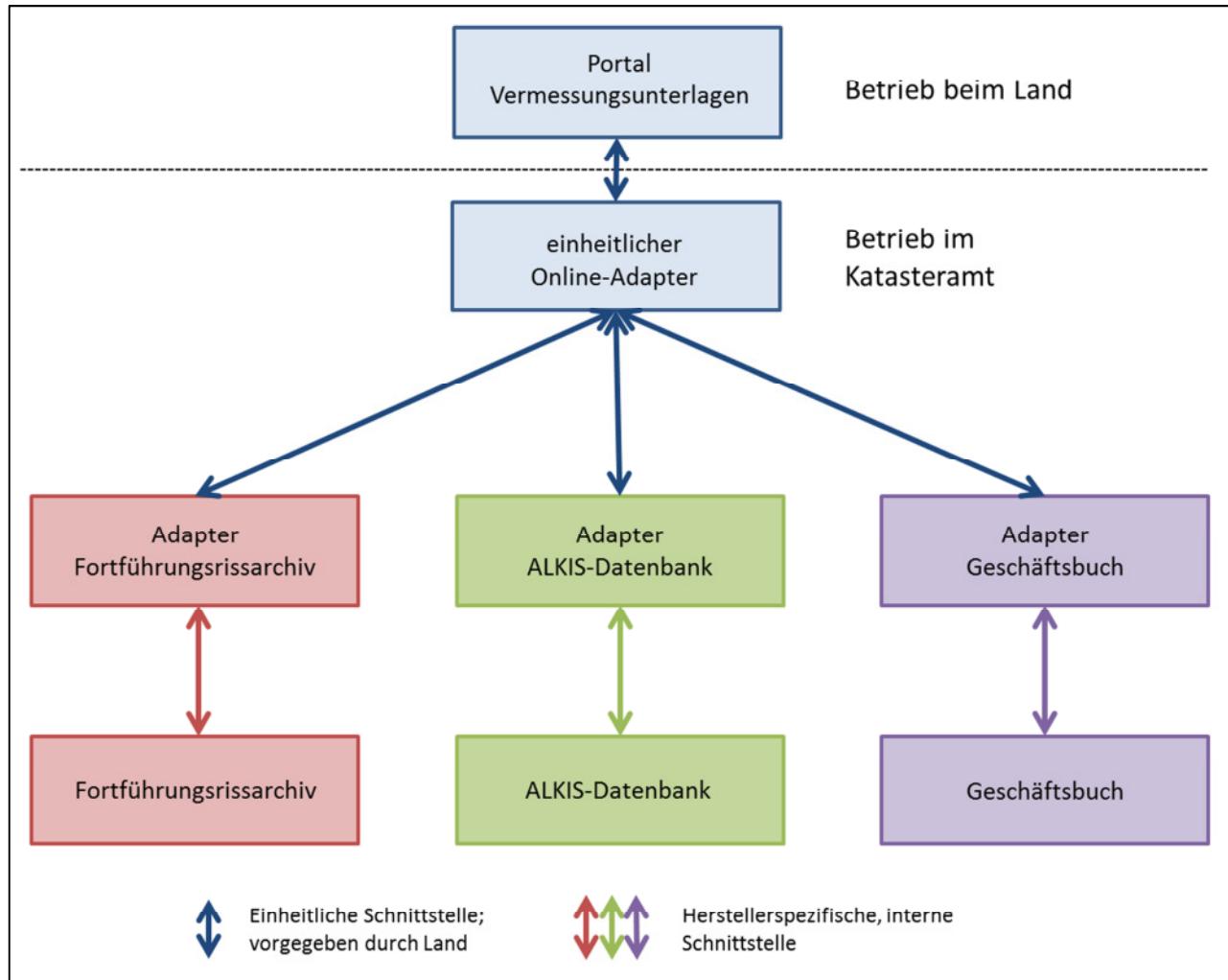


Abb. 2: Architektur des Portals Vermessungsunterlagen NRW

Dem wurde seitens der Katasterbehörden in der Regel aber entgegengehalten, dass die Idee des Portals zwar grundsätzlich gut sei, aber zu spät komme und die „eigenen“ ÖbVI mit der individuellen Lösung des Katasteramtes zufrieden seien. Der Mehrwert des zentralen Zugangs sei demgegenüber zu gering, als dass Investitionen gegenüber Hauspitze und Kämmerei vermittelbar seien. So hatten zwar dreiunddreißig Katasterbehörden in einer Umfrage des Landes in 2012 geantwortet, dass ein Anschluss an eine zentrale Landeslösung denkbar sei, es wurde aber oftmals auf die schwierige Finanzsituation hingewiesen. Sechzehn Ämter gaben in der Umfrage an, den Anschluss konkret zu planen. Lediglich vier hatten geantwortet, dass ein Anschluss nicht vorgesehen sei.

Nach der ersten Idee, einem Prototypen und der Umsetzung, wie sie in Kapitel 2.3 beschrieben ist, stand Anfang 2013 ein funktionsfähiges Portal Vermessungsunterlagen NRW zur Verfügung. Zügig erfolgte die Anbindung des Katasteramtes Dortmund, dem als Ideengeber der Anschluss an das Portal erwartungsgemäß leicht fiel. Dies war, grob gerechnet, bis Ende 2015 der Stand der Dinge. Dies hatte zum einen technische Gründe, die Adapter der Einzeldatenbanken mussten noch programmiert werden, zum anderen wurde der Ansatz der Kostenteilung durch die Katasterbehörden weiterhin abgelehnt. Trotzdem waren es gerade die Katasterbehörden - hier in Gestalt der ALKIS-ibR-Anwendergemeinschaft - die Mitte 2014 ein

starkes Signal für die Verwirklichung des Portals setzen. In der Anwendergemeinschaft wurde beschlossen, den Auftrag für die Programmierung der Portalschnittstelle zu erteilen.

Seitens des Landes reifte in der Folge die Erkenntnis, dass ohne eine flankierende Unterstützung für die Katasterbehörden das avisierte Ziel einer flächendeckenden Nutzbarkeit nicht erreicht werden würde. Die mehrjährige Entwicklungsarbeit und die investierten Mittel wären nutzlos aufgewendet worden. 2015 folgte schließlich der Strategiewechsel. Den Katasterbehörden wurde das Angebot unterbreitet, dass jedes Amt,

das sich in den Jahren 2016, 2017 oder 2018 an das Portal anschließen würde, einen Zuschuss erhalten sollte. Um die Ernsthaftigkeit der Bemühungen des Landes zu unterstreichen, wurde außerdem bekannt gegeben, den Grundsatz des freiwilligen Anschlusses aufzugeben zu wollen. Stattdessen wurde angekündigt, eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Portal Vermessungsunterlagen ab dem Jahr 2019 zu etablieren. Auf dieser Basis haben sich alle Katasterbehörden, wenn auch mit einzelnen Bedenken, auf eine Anschlussplanung eingelassen (Abb. 3). Für Ende 2018 darf demnach die Flächendeckung erwartet werden.

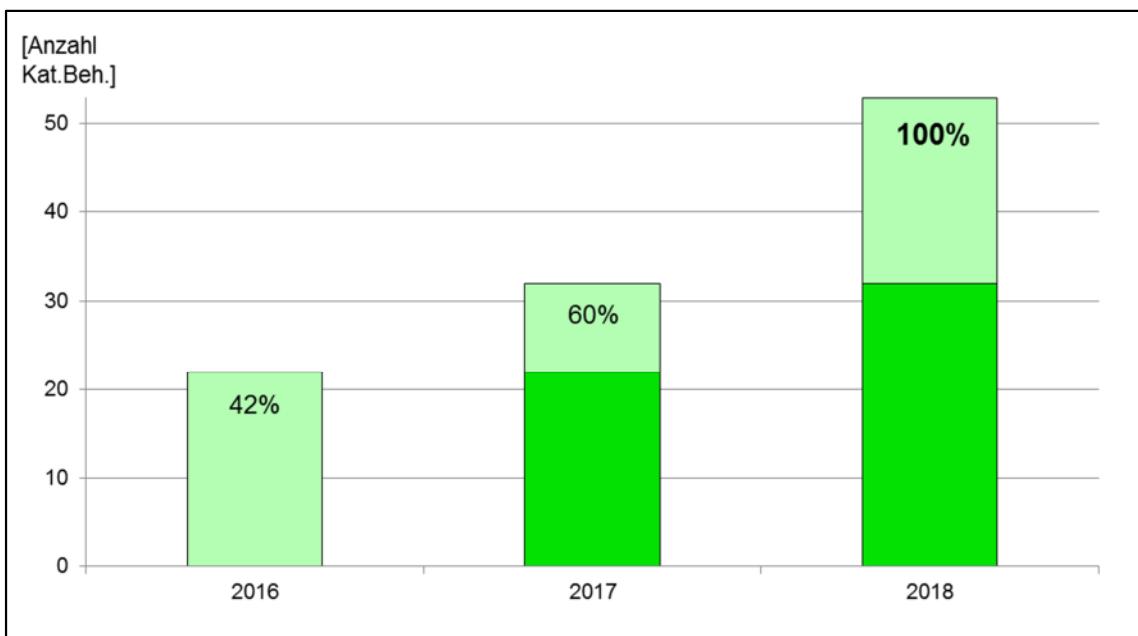


Abb. 3: Anschlussplanung der 53 Katasterbehörden bis 2018; in Prozent der Anteil der gemäß Planung voraussichtlich angeschlossenen Ämter

2.6 Nach der Entwicklung ist vor der Entwicklung

Mit der Aufnahme des Regelbetriebs und der intensiver werdenden Nutzung durch einen größeren Kreis von Vermessungsstellen nimmt auch die Zahl der Rückmeldungen zu. Wie auch schon beim Portal in Dortmund lautet die wichtigste Rückmeldung, dass es grundsätzlich funktioniert und für die tägliche Arbeit eingesetzt werden kann. Neben Kritik zur Benutzerführung, die für ein komfortables und intuitives Arbeiten noch zu verbessern sei, wünschen sich viele Anwender mehr Optionen bei der Bestellung von Vermessungsunterlagen. Häufig bemängelt wird zum Beispiel das Fehlen einer Möglichkeit zur ausschließlichen Bereitstellung von Fortführungsrisen ohne ALKIS-Daten.

Das MIK beabsichtigt, für die Weiterentwicklung des Portals in den nächsten Jahren regelmäßig Haus-

haltsmittel einzustellen. Bei vielen Fragen zur Fortentwicklung, gerade wenn es um feiner differenzierte Abfragen geht, ist jedoch nicht nur die Portaloberfläche betroffen, sondern auch die Schnittstellendefinition. Ändert sich diese, so müssen zwangsläufig alle Adapter, die mit dem Portal zusammenarbeiten, angepasst werden. Daher müssten selbst bei einer kleinen Änderung der Schnittstelle wieder alle Firmen angesprochen werden. Diese müssten die Änderungen in ihre Jahresplanung integrieren und am Ende stünde wieder die Frage, wer die Änderung bezahlt. Weiterentwicklungen, die Auswirkungen auf die Schnittstelle zeigen, sollen daher zunächst ausgeschlossen werden. Erst wenn sich alle Katasterbehörden auf der Basis der heutigen Schnittstelle an das Portal angeschlossen haben, und das Portal flächendeckend etabliert ist, besteht Raum für solche Überlegungen. Bis dahin ist die Stabilität der Spezifikationen wichtiger.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 Zuständigkeit

Die über das Land vermittelte Bereitstellung von Vermessungsunterlagen stellt eine neue Aufgabe für die Landesvermessungsverwaltung dar, die daher zunächst gesetzlich verankert werden musste. Mit dem Geodatenzentrum NRW existierte bereits eine Organisationseinheit in der Landesvermessung, die als Dreh- und Angelpunkt zwischen Katasterbehörden, Land und Kunden etabliert war. Somit bot sich an, dort auch die Zuständigkeit für das Portal Vermessungsunterlagen NRW anzusiedeln. Mit der Neufassung der DVOzVermKatG NRW wurde daher im § 3a festgeschrieben, dass das Geodatenzentrum im Einvernehmen mit den Katasterbehörden einen zentralen Zugang zu deren Abrufverfahren von Vermessungsunterlagen bereitstellt.

3.2 Datenschutz

Mit dem Portal Vermessungsunterlagen NRW (und selbstverständlich ebenso mit entsprechenden kommunalen Portalen) wird auf die Eigentümerangaben des Liegenschaftskatasters (§ 11 Abs. 5 VermKatG NRW) zugegriffen. Diese finden sich insbesondere in den NAS-Daten aus ALKIS, aber auch auf den Grenzniederschriften. Als personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW [4] unterliegen diese dem Datenschutz.

Gemäß § 4 Abs. 1 DSG NRW ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist. Im Falle des Portals Vermessungsunterlagen handelt es sich bei der einschlägigen Regelung um § 14 Abs. 2 VermKatG NRW, nach der Eigentümerangaben jedem bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Weiter wird dort präzisiert, dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht bedarf, wenn Behörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden. § 14 Abs. 3 DVOzVermKatG NRW erlaubt schließlich die digitale Übermittlung personenbezogener Daten in einem sogenannten Abrufverfahren.

Erst das gesetzlich vordefinierte berechtigte Interesse erlaubt es, Vermessungsunterlagen für hoheitliche Vermessungen automatisiert zusammenstellen zu lassen. Ohne diese Ausnahmeregelung hätte vor jeder Herausgabe das berechtigte Interesse durch einen Mitarbeiter des Katasteramtes überprüft werden müssen.

Aufgrund der persönlichen Bestellung des ÖbVI verfügt zunächst nur dieser und nicht etwa seine Mitarbeiter oder sein Büro als Ganzes über die Befugnis zur Beantragung von Vermessungsunterlagen. Natürlich soll sich das Portal möglichst elegant in die Büroabläufe integrieren. Eine Zugriffbeschränkung auf den ÖbVI selbst wäre daher kontraproduktiv. Um eine rechtssichere Öffnung zu ermöglichen, wurde die Nutzung durch Mitarbeiter mit § 8 Abs. 6 DVOzÖbVIG NRW explizit erlaubt. Diese dürfen im Namen des ÖbVI Vermessungsunterlagen und Eigentümerangaben beantragen. Der ÖbVI muss die von ihm hier eingesetzten Fachkräfte lediglich entsprechend ermächtigen und dies in den Personalakten aktenkundig machen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 DVOzÖbVIG NRW).

4 ... und was man daraus lernen kann

4.1 Vorschrift und Technik Hand in Hand

Die Änderung der Gebührenordnung war als Katalysator für den Aufbau und die Nutzung von Online-Verfahren bei der Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen gedacht. Insofern war sie zweifelsohne ein Erfolg. Unterschätzt wurde jedoch im Vorfeld, wie sich die technischen Rahmenbedingungen - Vielfalt in jeder Hinsicht - in der Praxis auswirken würden. Im Rückblick hätte eine einheitliche technische Lösung gleichzeitig mit der Änderung der Vorschrift bereitstehen müssen. Daraus kann nur die Lehre gezogen werden, dass Vorschriften durch Technik begleitet werden müssen. Selbstverständlich gilt dies auch umgekehrt. Betrachtet man das Beispiel Datenschutz (vgl. Nr. 3.2) wird deutlich, dass technische Lösungen nur dann betrieben werden dürfen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen richtig gesetzt werden. Das jüngste Beispiel für dieses Prinzip findet sich in der Freigabe der Geobasisdaten als Open Data. Die rechtlichen Voraussetzungen sind geschaffen worden, ein Erfolg kann es indes nur dann werden, wenn auch eine passende technische Infrastruktur zur Bereitstellung vorhanden ist.

Vorschrift und Technik müssen Hand in Hand gehen!

Das Verhältnis der zwei Begriffe muss jedoch präziser beschrieben werden. Vorschrift und Technik stehen nicht gleichberechtigt nebeneinander. Die Vorschrift muss die Technik bestimmen. Umgekehrt ist dies nicht zulässig, auch wenn dies manchmal verführerisch scheint. Die Technik, genauer der technische Fortschritt, kann jedoch eine Änderung der Vorschriften sinnvoll werden lassen. Ein klassisches Beispiel stellt das Aufkommen der elektrooptischen Tachymetrie in den 80er Jahren dar. Diese erlaubte neue, effizientere

Abläufe im Außendienst. Die Koordinate rückte in den Vordergrund und das orthogonale Aufmaß verlor an Bedeutung. So wird heute, in NRW spätestens mit dem Vermessungspunkterlass von 1996 [5], die vermessungstechnische Qualität einer Vermessung an der Standardabweichung der Punktlage festgemacht. Konsequenterweise wurde in den Vorschriften das Koordinatenkataster als Zielvorstellung für die geometrische Qualität des Katasters formuliert [6].

Oftmals hat die Verwaltung die Anpassung der Vorschriften wie im obigen Beispiel der elektrooptischen Tachymetrie selbst in der Hand. Dies gilt grundsätzlich dann, wenn sich die gewünschte Vorschriftenänderung nur in Erlassen oder auf der Ebene einer Durchführungsverordnung niederschlägt. Selbstverständlich sind dabei Regularien einzuhalten. Erlasses müssen sich im Rahmen dessen bewegen, was Durchführungsverordnungen und Gesetze erlauben. In Durchführungsverordnungen kann nur geregelt werden, wozu eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt. Eingebettet ist jede Änderung zudem in ein Anhörungsverfahren der kommunalen und berufsständischen Spitzenverbände. Eine harte Grenze ist jedoch dort gesetzt, wo formell gesetzliche Vorschriften betroffen sind. Das Koordinatenkataster erlaubt die Absteckung eines Grenzpunktes direkt aus dem Liegenschaftskataster heraus. Rein aus diesem Blickwinkel wäre es fachlich vorstellbar, auf die Abmarkung zu verzichten. Ein Weg, den eine Reihe anderer Länder bereits beschritten hat. Die Abmarkung wird in Nordrhein-Westfalen jedoch gesetzlich durch das VermKatG NRW gefordert. Eine Änderung müsste demzufolge durch den Gesetzgeber herbeigeführt werden, und dieser hat die Abmarkungspflicht gerade 2014 nicht nur bestätigt, sondern durch die Einführung einer Wiederherstellungspflicht weiter gestärkt [7]. Auch wenn es im ersten Moment geradezu preußisch anmuten mag: Die Vorschrift hat Vorrang.

4.2 Geld hilft

Es bedarf wenig Phantasie, um sich zu vergegenwärtigen, warum sich das MIK lange dagegen gesträubt hat, die Katasterbehörden beim Portal Vermessungsunterlagen finanziell zu unterstützen. Selbstverständlich sollte das Entstehen eines Präzedenzfalles verhindert werden. Nicht jede Änderung in den Abläufen der Vermessungsverwaltung soll künftig durch eine Anschubfinanzierung des Landes auf den Weg gebracht werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass jeder Beitrag mit der Anzahl der Katasterbehörden, also dem Faktor 53, multipliziert werden muss. Selbst eine geringe Unterstützung für das einzelne Amt verwandelt sich dadurch in einen erklecklichen Gesamtbetrag.

Eine höhere Mittelzuweisung für das amtliche Vermessungswesen wird es absehbar nicht geben. Die finanzielle Zuwendung kann daher nur aus den vorhandenen Haushaltssmitteln geschöpft werden. Durch den Faktor 53 wird dabei mit Leichtigkeit eine Größenordnung erreicht, die sich spürbar auf andere Vorhaben auswirkt. Prominentestes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Amtliche Basis-Karte. Jeder neue Förderat bestand wird sich voraussichtlich in der Kürzung der Mittel für die ABK niederschlagen.

Nach Jahren der Stagnation entstand mit der Ankündigung, Geld bereitzustellen plötzlich eine Zeitplanung, die heute das Erreichen der flächendeckenden Nutzbarkeit innerhalb von drei Jahren in Aussicht stellt. Dieses Ergebnis erlaubt selbstverständlich auch eine positive Deutung: Geld hilft!

Die Einführung von ALKIS hat in Nordrhein-Westfalen aus einer Vielzahl von Gründen unruhige sieben Jahre, von 2008 bis 2015, gedauert. Allen Beteiligten ist klar, dass sich dies bei der Einführung der nächsten Version der GeoInfoDok nicht wiederholen darf. Die Entwicklung beim Portal Vermessungsunterlagen vor Augen liegt die Frage auf der Hand. Wie viel wäre es der Vermessungsverwaltung wert, wie hoch müsste ein Zuschuss sein, der die Einführung nicht innerhalb von sieben Jahren, sondern innerhalb von drei oder innerhalb eines Jahres sichert? Aus Sicht des Autors stellen sich noch weitergehende Fragen: Wenn das Land ohnehin seinen Obolus beitragen muss, ist es dann richtig, vier verschiedene ALKIS-Lösungen weiterentwickeln zu lassen und viermal Entwicklungskosten zu tragen? Müsste sich die Vermessungsverwaltung in NRW nicht gemeinsam für eine „ALKIS-Lösung NRW“ entscheiden?

4.3 Einfache Strukturen schaffen Einheitlichkeit

Der holprige Start des Portals Vermessungsunterlagen NRW lag nicht zuletzt in der Vielfalt des nordrhein-westfälischen Liegenschaftskatasters begründet. Rissarchive sind entweder nach Flurstückshistorie oder nach Koordinaten organisiert. Für jede Aufgabe im Katasteramt gibt es in NRW nicht eine Software, sondern viele. Überschlägig gerechnet werden für das Portal Vermessungsunterlagen vier ALKIS-Lösungen und jeweils ein halbes Dutzend Produkte für Fortführungsrißarchive und Geschäftsbücher angepasst werden müssen. Bislang haben sich alle Firmen zur Zusammenarbeit mit dem Portal bereit erklärt und die Kosten für die Weiterentwicklung in ihr jeweiliges Geschäftsmodell eingepreist. Was passiert aber, wenn die Zusammenarbeit mit dem Landesportal irgendwann einmal nicht mehr zur jeweiligen Firmenstrategie

passt? Oder nicht ganz so gravierend, was passiert, wenn sich eine Weiterentwicklung des Portals nicht in die Zeitplanung einer der beteiligten Firmen einfügt? Festzuhalten bleibt, dass die Weiterentwicklung des Portals im hohen Maße von Akteuren abhängig ist, auf die die Verwaltung nur begrenzt Einfluss hat.

Die Vielfältigkeit des nordrhein-westfälischen Liegenschaftskatasters resultiert aus der Tatsache, dass die Katasterbehörden die Aufgabe Liegenschaftskataster sowohl technisch als auch organisatorisch individuell an die Gegebenheiten vor Ort angepasst haben. Erkennbar wird, dass die Vielfältigkeit des Liegenschaftskatasters immer dann eine Hürde darstellt, wenn eine landesweit einheitliche Außendarstellung realisiert werden soll. Diese wird nur erreicht, indem zusätzliche Anstrengungen unternommen werden. Der Umkehrschluss liegt auf der Hand: Einfache Strukturen schaffen Einheitlichkeit!

5 Was ist erreicht und was muss noch kommen?

Das Portal Vermessungsunterlagen NRW ist eine Erfolgsgeschichte ... so hätte es in einem Artikel zum Portal vielleicht heißen dürfen, wenn dieser vor fünf Jahren geschrieben worden wäre. Tatsächlich steht das Portal Vermessungsunterlagen immer noch am Anfang und will erst noch eine Erfolgsgeschichte werden. Mit der vorliegenden Zeitplanung ist der Weg dorthin jetzt aber abgesteckt.

Durch die Realisierung des Portals wurde zunächst einmal die Forderung nach einem einheitlichen Zugang zu den Vermessungsunterlagen erfüllt. Allgemein steht im Hintergrund aber die Frage, wie Geschäftsprozesse optimal zu organisieren sind. Wie Klaus Mattiseck für das MIK darlegt, sollten sie digital und medienbruchfrei [8] sein. Für das Thema der Bereitstellung von Vermessungsunterlagen ist dieses Ziel - die flächendeckende Nutzbarkeit einmal vorweggenommen - erreicht.

Bei einer Liegenschaftsvermessung stellt die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen aber nur den ersten Schritt der Kommunikation zwischen Katasteramt und Vermessungsstelle dar. Wie sieht die Situation beim zweiten Schritt aus, beim Einreichen von Vermessungsschriften? Grenzniederschrift und Fortführungsriß werden je nach individueller Büroorganisation der Vermessungsstelle mehr oder weniger digital

vorbereitet. Am Ende steht aber in jedem Fall der Ausdruck - erster Medienbruch -, der mit den notwendigen Unterschriften und gegebenenfalls gesiegelt als Original der Katasterbehörde eingereicht wird. Diese wird einerseits die analogen Originale archivieren und sie andererseits für den täglichen Gebrauch scannen und digital abspeichern - zweiter Medienbruch. Wie praktisch alle Verwaltungen lebt also auch das amtliche Vermessungswesen in einer Mischwelt aus analogen und digitalen Unterlagen.

Diese Situation wird allgemein als unbefriedigend und als nicht mehr zeitgemäß wahrgenommen. Daher hat der Landesgesetzgeber mit dem E-Government-Gesetz NRW [9] die Rechtsgrundlage geschaffen, die für eine durchgreifende Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung sorgen soll.

Das E-Government-Gesetz kann auch für die Katasterverwaltung als Anstoß dienen (vgl. Kasten „Das E-Government-Gesetz NRW und das Liegenschaftskataster“), die eigenen Abläufe zu hinterfragen. Ist es denkbar, dass eine Grenzniederschrift direkt als digitale Urkunde erzeugt wird? Oder ist es denkbar, dass ein Analogstück bereits durch die beurkundende Vermessungsstelle rechtssicher, also ohne Verlust der Beweiskraft, digitalisiert wird, so dass auf das Einreichen in Papierform verzichtet werden kann? Wenn auf das analoge Einreichen doch nicht verzichtet werden kann, wie kann rechtssicheres Scannen für Grenzniederschriften umgesetzt werden, mit denen doch die Aussagen der Beteiligten „auf ewig“ beurkundet werden? Auf diese Fragen existieren heute noch keine Antworten. Welche Möglichkeiten das E-Government-Gesetz NRW für das amtliche Vermessungswesen bietet, wird zu prüfen sein.

Das Portal Vermessungsunterlagen NRW ist nicht der erste Schritt zu digitalen, einheitlichen und medienbruchfreien Abläufen in der Vermessungsverwaltung Nordrhein-Westfalens. Es ist aber ein wichtiger Schritt, setzt es doch insbesondere den Gedanken des E-Government-Gesetzes NRW in die Praxis um, dass elektronische Verwaltungsdienstleistungen flächendeckend angeboten werden sollten. Die medienbruchfreie Umgestaltung von Verwaltungsabläufen wird alle Behörden die nächsten Jahre vor große Herausforderungen stellen. Das Portal Vermessungsunterlagen NRW ist daher mit Sicherheit auch nicht der letzte Schritt.

Das E-Government-Gesetz NRW und das Liegenschaftskataster

Das EGovG NRW will die Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtern und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der Verwaltung medienbruchfrei durchgeführt werden können; außerdem soll die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen für Nutzerinnen und Nutzer flächendeckend gewährleistet werden (vgl. § 1 Abs.1 EGovG NRW).

Das Liegenschaftskataster ist jedoch vom EGovG NRW vergleichsweise wenig betroffen. Insbesondere sind Beliebte, also auch die ÖbVI, vom Geltungsbereich des EGovG NRW ausgenommen (§ 1 Abs. 3 EGovG NRW). Auch für die Kommunen, also die Katasterbehörden, gelten eher weiche Regelungen. So sind sie im Gegensatz zu Landesbehörden zum Beispiel nicht verpflichtet, eine elektronische Vorgangsbearbeitung einzuführen (§ 12 Abs. 1 EGovG NRW).

Ein gesetzlicher Zwang aufgrund des EGovG NRW, den Ablauf der Liegenschaftsvermessung und die dabei auftretenden Kommunikationsbeziehungen und Medienbrüche zu überdenken, besteht daher kaum. Unabhängig vom EGovG NRW gilt aber selbstverständlich schon seit Langem der Grundsatz, die Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens ständig dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik anzupassen (§ 1 Abs. 1 VermKatG NRW). Dass dieser ohnehin in Richtung von Digitalisierung und Medienbruchfreiheit weist, dürfte unstrittig sein.

Literaturangaben / Rechtsquellen

[1] Erlass Portal Vermessungsunterlagen NRW vom 02.05.2016; MIK NRW; unveröffentlicht

[2] „Novellierung des Gebührenrechts für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen“; Jochen Seidel; NÖV 1/2011

[3] „Verwaltung und Nutzung digitaler Vermessungsunterlagen in Nordrhein-Westfalen (digitale Rissarchiv“; Stephan Pauls, Martina Tennagels; NÖV 2/2005

[4] Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW, www.recht.nrw.de, Gliederungsnummer 20061

[5] „Die Bestimmung der Vermessungspunkte der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen - Der neue Vermessungspunkterlaß 1996“; Klaus Mattiseck; NÖV 2/1996

[6] „Der Fortführungsvermessungserlass - Neue Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Fortführungsvermessungen“; Klaus Mattiseck; NÖV 1/2002

[7] „Das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz“; Hubertus Bittner, Klaus Mattiseck; NÖV 2/2014

[8] Vorwort zur NÖV 1/2016; Klaus Mattiseck

[9] Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW); www.recht.nrw.de, Gliederungsnummer 2006

Stephan Heitmann
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 36
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
stephan.heitmann@mik.nrw.de

Nachwuchsgewinnung

Die NÖV im Interview: „Qualifizierungsmaßnahme vom mittleren zum gehobenen Dienst in der Bezirksregierung Köln“

Jens Riecken

Als Schriftleiter der Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen hat Klaus Mattiseck im Vorwort der NÖV 1/2014 sich wie folgt zur Nachwuchsgewinnung bekannt: „Hinzu kommt die Öffentlichkeitsarbeit in der Nachwuchsgewinnung, die in NRW einen eigenen Stellenwert erhalten hat, was durch eine eigene Rubrik in den NÖV hervorgehoben werden soll“.

Mit dem vorliegenden Interview, soll ein weiterer Baustein der Nachwuchsgewinnung – hier die abteilungsübergreifende Qualifizierungsmaßnahme des mittleren Dienstes in der Bezirksregierung Köln – vorgestellt werden. Hierzu hat das NÖV-Redaktionsteam Beteiligte und Vorgesetzte zu der in 2014 initiierten Qualifizierungsmaßnahme angesprochen.

NÖV: Herr Steitz, als Stellvertreter der Regierungspräsidentin haben Sie mit der Qualifizierungsmaßnahme einen ganz neuen Weg eingeschlagen. Warum macht die Bezirksregierung ein solches Angebot?

Steitz: Seit 2010 gibt es Anzeichen, dass bedingt durch die demographische Entwicklung ein Nachwuchsmangel in der Geodäsie zu erwarten ist. Die NÖV hat hierzu mehrfach berichtet. In einer Erhebung von Engpassberufen für Personen mit Hochschulabschluss steht das geodätische Berufsfeld an 9. Stelle, auf jede gemeldete offene Stelle gibt es nicht einmal mehr einen Bewerber⁴. Wir merken das bei Einstellungsverfahren, insbesondere im gehobenen Dienst, wo wir frei werdende Stellen zunehmend nicht besetzen können. Dies betrifft alle geodätisch relevanten Bereiche, also die Abteilung 7 „Geobasis NRW“, das Dezernat 31 „Kommu-

nalaufsicht, Katasterwesen“ und das Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“. In allen Bereichen wollen wir konkret gegensteuern, und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem mittleren Dienst für Tätigkeiten im gehobenen Dienst qualifizieren.

NÖV: Herr Fehres, Sie leiten das Dezernat 33. Beschreiben Sie bitte den „Leidensdruck“.

Fehres: In unserem Dezernat werden neben Fördermaßnahmen hauptsächlich Flurbereinigungsverfahren mit unterschiedlichen Zielsetzungen durchgeführt. Entsprechend dieser Aufgabenwahrnehmung besteht der Personalkörper maßgeblich aus vermessungstechnischen Berufen des höheren, gehobenen und auch des mittleren Dienstes. Durch Stellenplananpassungen hatten wir die Situation, dass der Stellenplan des mittleren Dienstes abzubauen war, während uns gleichzeitig das Personal im gehobenen Dienst fehlte. Mehrere Ausschreibungen zur Besetzung dieser Stellen waren erfolglos bzw. erbrachten nicht die geeignete Zahl an qualifizierten Bewerbern. Da in den letzten Jahrzehnten immer mehr Aufgaben und die Eigenverantwortung vom höheren auf den gehobenen Dienst verlagert wurden, entstand das Problem, die nach wie vor große Nachfrage an ländlichen Bodenordnungsverfahren, sowohl im Umfange als auch zeitgerecht noch bedienen zu können.

Aus dieser Konstellation lag es nahe, diese beiden Probleme in der Eigenverantwortung der Bezirksregierung mit einander zu verbinden und auch zu lösen. Dies beruhte auch auf der Einschätzung, dass im mittleren Dienst die Fähigkeiten vorhanden waren, in Verbindung mit zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen die Aufgaben des gehobenen Dienstes ebenfalls wahrnehmen zu können.

⁴ Anm. der NÖV: siehe Literaturhinweise am Ende des Interviews

NÖV: Herr Steitz, Sie bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Qualifizierung als Fernstudium an der HTW Dresden an. Warum in Dresden?

Steitz: Nach einer Vorauswahl und entsprechender Kontaktaufnahme mit Hochschulen, war die HTW Dresden die einzige, die ein auf die Bedürfnisse der Bezirksregierung Köln mit seinen drei geodätisch relevanten Bereichen „maßgeschneidertes“ Qualifizierungsangebot kurzfristig anbieten konnte. Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ist, wenn auch selten, ein Kurzaufenthalt in Dresden notwendig. Dabei wird nicht verkannt, welche Erschwernisse und welcher Aufwand für die Teilnehmer aufgrund der großen Entfernung damit verbunden sind. Und Übrigens, trotz der Distanz – Dresden hat nicht „abgeschreckt“. Unser Angebot wird nach einem Jahr Laufzeit noch von 12 Teilnehmern angenommen, die sich zuvor einem Eignungstest stellen mussten. Zum Beginn der Qualifizierungsmaßnahme sind 4 Teilnehmer „ausgestiegen“, einen Teilnehmer konnten wir nachbenennen. Das zeigt einerseits, dass die Maßnahme anspruchsvoll ist. Andererseits ist die „Abbrecherquote“ geringer als im Studium. Ich sehe darin eine Bestätigung unseres Ansatzes.

NÖV: Wie sind die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme und wie lange dauert die Maßnahme?

Fehres: Es war schon wichtig, die Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend durchzuführen. Eine völlige Freistellung hätte zu gravierenden Auswirkungen bei der Aufgabenerledigung geführt. Zudem sollte die Zeitdauer in beidseitigem Interesse nicht zu lange sein. Die Dienststelle benötigte möglichst schnell dieses weiter qualifizierte Personal. Andererseits lag es auch im Interesse der Teilnehmenden, diese Belastungsphase zwischen beruflicher Tätigkeit, Familie und Freizeit und der zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahme so kurz wie erforderlich zu halten. Deshalb haben sich die betroffenen Organisationseinheiten in der Bezirksregierung zusammengesetzt und eine Auswahl aus den modulhaft zusammengestellten Ausbildungs- und Prüfungsinhalten des Bachelorstudiums getroffen. Kriterium der Auswahl war, solche fachlichen Module auszuwählen, die übergreifend für die Aufgabenwahrnehmung aller betroffenen Organisationseinheiten oder aber speziell in einer Organisationseinheit als notwendig erachtet wurden. Im Ergebnis beinhaltet die Qualifizierungsmaßnahme Module, die knapp über einem Drittel der für die Qualifikation des Bachelorstudiums notwendigen Creditpoints entspricht und eine Dauer von 2 1/2 Jahren hat. In Relation zum Umfang und der Dauer des Bachelorstudiums kann demzufolge auch nicht die Qualifizierung des Bachelorabschlusses

erreicht werden. Es sei darauf verwiesen, dass soweit ein solcher Abschluss gewünscht wird, es auch berufsbegleitende Studienangebote gibt⁵.

NÖV: Frau Diefenthal, Frau Oprei, Frau Weigelmann, Sie sind drei von 12 Kolleginnen und Kollegen, die an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Worin liegen die Schwierigkeiten und Herausforderungen?

Weigelmann: Die Schwierigkeiten liegen hauptsächlich darin, Beruf und Studium und auch Privatleben in Einklang zu bringen. Die Altersstruktur in unserer Studiengruppe reicht von Ende 20 bis Mitte 50. Demzufolge haben einige von uns noch recht junge Kinder, andere schon studierende Kinder, die alle ihre unterschiedliche Aufmerksamkeit fordern. Wenn der Partner dann auch voll berufstätig ist, muss das „Familienunternehmen“ gut strukturiert und organisiert sein.

Diefenthal: Mit einigen Bereichen der Maßnahme hatten einige von uns noch gar keine Berührungspunkte, manches hat man auch schon mal in der Ausbildung gelernt bzw. „gehört“. Die Ausbildung liegt bei den meisten von uns schon Jahre zurück, so dass nicht alles gleich präsent ist, die Technik ist seit dem auch schon weiter fortgeschritten.

Oprei: Es fällt einem auch nicht mehr so leicht zu lernen, wie es zu Schulzeiten oder in der Ausbildung noch war. Den Lernprozess muss man wirklich wieder lernen. Zu dieser Zeit hatte man auch noch nicht solche Probleme wie heute zu bewältigen, sei es privat oder auch beruflich; das Leben und die Arbeit laufen schließlich weiter.

NÖV: Worin liegen denn die Vorteile?

Oprei: Ein Vorteil ist, dass man viel Neues lernt und einen tieferen Einblick in die verschiedensten Bereiche erhält. Und natürlich: Die Qualifizierungsmaßnahme eröffnet bei erfolgreichem Bestehen eine gute Chance, im technischen Dienstes doch noch beruflich weiterzukommen.

Diefenthal: Sehr gut ist auch, dass man nicht alleine auf sich gestellt ist. Die Teilnehmer unterstützen sich gegenseitig, wenn einer in einem Bereich vielleicht

⁵ Anm. der NÖV: In Nordrhein-Westfalen z.B. an der Technischen Hochschule Georg Agricola in Bochum



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der abteilungsübergreifenden Qualifizierungsmaßnahme des mittleren Dienstes in der Bezirksregierung Köln

Verständnisprobleme hat, so hilft man sich gegenseitig. Wir haben auch sehr viele Kollegen/-innen die in den Bereichen schon sehr lange arbeiten, bei Fragen stehen sie uns ebenfalls zur Seite. Alle, die wir bisher um Hilfe baten, haben uns bisher sehr gut unterstützt.

Weigelmann: Einige von uns treffen sich auch regelmäßig um gemeinsam zu lernen oder über Problematiken zu reden. Steht eine Prüfung an, so vereinbaren wir einen Termin und Treffpunkt, wo wir uns alle noch einmal austauschen können. Ich denke, dass der ein oder andere sich nicht getraut hätte bzw. sich es finanziell nicht erlauben könnte, so eine Fortbildung alleine durchzuziehen. Es ist ein riesen Vorteil und eine große Chance für jeden von uns.

NÖV: Herr Kremers, als Abteilungsleiter von „Geobasis NRW“ kommen viele Teilnehmer an der Maßnahme aus dem Bereich der Landesvermessung. Wie und auf welche Weise kann die Dienststelle die Teilnehmer unterstützen?

Kremers: Lassen Sie mich ergänzen: Wir haben viele leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im mittleren Funktionsbereich, denen wir im Rahmen einer verantwortungsvollen Personalentwicklung Perspektiven der beruflichen Entwicklung geben wollen und müssen. Bewusst haben wir uns gegen die in der Vergangenheit oftmals als subjektiv empfundenen einzelfallbezogenen Maßnahmen entschieden, bei denen in nicht immer transparenten Verfahren auf

ausgewählten Arbeitsplätzen höherwertige Tätigkeiten zugeordnet werden konnten. Mit dem vorgeschalteten Auswahlverfahren zu der Qualifizierungsmaßnahme und deren Durchführung unter externer Verantwortung in Dresden haben wir ein Höchstmaß an Objektivität geschaffen.

Im Übrigen unterstützen wir die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit und ermöglichen wöchentliche Studientage zur Vor- und Nachbereitung der Studieninhalte. Des Weiteren haben wir jedem Studieninhalt Mentorinnen und Mentoren zugeordnet, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Bedarf fachlich beraten und zuweilen auch in kompakter Form Fortbildungstage organisieren. Ich bin sicher – und das bestätigen mir auch die Rückmeldungen aus dem Kreis der Teilnehmenden – dass diese Unterstützung zum einen sowohl sinnvoll als auch notwendig ist und zum anderen dankbar entgegengenommen wird.

NÖV: Welche Qualifikation haben die Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss?

Kremers: Wir haben in der Bezirksregierung verabredet, dass jeder, der die Fortbildung erfolgreich abschließt, die formale Voraussetzung erfüllt, sich in einem Verfahren zur Besetzung einer freien Stelle im gehobenen vermessungstechnischen oder kartographischen Funktionsbereich zu bewerben. Bezirksregierungsintern wird damit die Qualifikation der Teilneh-

merinnen und Teilnehmer einem Bachelor-Abschluß gleichgesetzt. Aber wohlgernekt: dies gilt ausschließlich innerhalb der Bezirksregierung Köln.

Literaturhinweise

Dutell, J.: Die Nachwuchsgewinnung in der Geodäsie in Nordrhein-Westfalen - ein Zwischenbericht -, NÖV NRW 2/2015

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.: Fachkräfteengpässe in Unternehmen (S. 10 der Studie, gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), 2014
<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/F/fachkraefteengpaesse-in-unternehmen.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Oestereich, M.: Bedarfsanalyse zu Vermessungsfachkräften in Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft, NÖV NRW 2/2012

*Dr.-Ing. Jens Riecken
Geobasis NRW
Muffendorfer Str. 19-21
53177 Bonn
jens.riecken@bezreg-koeln.nrw.de*

70 Jahre technisches Referendariat in Deutschland

Veranstaltung des Oberprüfungsamtes des technischen Referendariats am 8. November 2016 im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin

Stefan Ostrau

Seit 70 Jahren werden in Deutschland mit dem technischen Referendariat Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen wissenschaftlich-technischer Studiengänge als Führungskräfte ausgebildet und auf Leitungsfunktionen in Verwaltung und Wirtschaft praxisgerecht vorbereitet. Das technische Referendariat umfasst 13 Fachrichtungen: Architektur, Bahnwesen, Geodäsie und Geoinformation, Landespflege, Luftfahrttechnik, Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen, Maschinen- und Elektrotechnik in der Ver-

waltung, Städtebau, Straßenwesen, Umwelttechnik, Wasserwesen sowie Wehrtechnik.

Aus Anlass des Jubiläums haben Kuratorium und Vorstand des Oberprüfungsamtes für das technische Referendariat am 8.11.2016 zu einer Feierstunde in den Erich-Klausener-Saal im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin eingeladen. Die musikalische Umrahmung erfolgte durch ein Bläserquintett des Heeresmusikkorps Neubrandenburg.



Begrüßung von Prof. Dr. Klaus Kummer FRICS,
Vorsitzender des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes

Vor etwa 100 geladenen Gästen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft, Hochschulen und Verbänden moderierte **Professor Dr. Klaus Kummer FRICS**, Vorsitzender des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes, die Veranstaltung.

„Das technische Referendariat ist ein Erfolgsrezept auch von morgen“ betonte **Michael Odenwald**, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in seiner Ansprache. Insofern stehe das BMVI auch nachhaltig zu dem technischen Referendariat. Die in Deutschland anstehenden komplexen Aufgaben, so der gewaltige Nachholbedarf an Sanierungen, teilweise auch Ausbau unserer Infrastruktur, erfordern weiterhin hoch qualifizierte Führungspersönlichkeiten. Dabei muss der seit einigen

Jahren zu beobachtende Rückgang der Studentenzahlen in technischen Fachrichtungen an den Hochschulen und die wachsende Bedeutung des Zusammenwirkens von öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft beachtet werden. Unter dem Motto ‚Bewährtes noch besser zu machen‘, hat das Oberprüfungsamt in einem umfassenden Reformprojekt ein Bündel von Maßnahmen durchgeführt, die Qualität und Attraktivität des technischen Referendariats weiter gesteigert haben, so der Staatssekretär. Das Leitbild „Führungsqualifikation für Verwaltung und Wirtschaft“ macht zugleich deutlich, dass es heute nicht mehr allein um den Bedarf der öffentlichen Verwaltung geht, sondern auch um den Bedarf an technischen Führungskräften in Deutschland im Rahmen einer einheitlichen und staatlich zertifizierten Qualifizierung.

Staatssekretär **Professor Dr. Lütke Daldrup** von der Senatsverwaltung in Berlin, Vizeadmiral **Joachim Rühle** aus dem Verteidigungsministerium, **Professor Dr. Theo Kötter**, Vorsitzender der Deutschen Geodätischen Kommission, eingerichtet bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, sowie **Judith Gabler** von der „Royal Institution of Chartered Surveyors“ (RICS) stellten in Grußworten die Bedeutung und Qualität des technischen Referendariats für Verwaltung und Wirtschaft – auch im europäischen und internatio-

nalen Kontext – heraus. Eine durch die Digitalisierung völlig veränderte Welt und die daraus resultierende Komplexität der Aufgabenbewältigung erforderten hoch qualifizierte Generalisten mit Führungskompetenz. Wachsende Anerkennung findet das technische Referendariat seit einiger Zeit im europäischen Ausland und insbesondere in der Wirtschaft. Bund, Länder und Kommunen sind aufgefordert, auch weiterhin die finanziellen und personellen Mittel in ausreichendem Maße bereitzustellen.



*Ansprache von Michael Odenwald,
Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur*

In seinem Vortrag appellierte **Professor Dr. Klaus J. Beckmann**, der mit der Wirkungsanalyse zur Attraktivitätssteigerung des technischen Referendariats wesentliche Grundlagen für den Reformprozess gelegt hat, an die Gäste: „Zur Sicherung einer qualifizierten, innovativen und zukunftsorientierten Handlungsfähigkeit der öffentlichen ‚technischen Verwaltungen‘ sind gerade unter den sich verändernden Bedingungen („Mega-Trends“) Referendarausbildungen auch in Zukunft unverzichtbar. Die technischen Fachkompetenzen müssen ergänzt werden um Kompetenzen des Fach- und Verwaltungsrechts, des Managements und der Mitarbeiterführung sowie zunehmend auch der Kooperation/Co-Produktion mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Die technischen Fachbeamten müssen als ‚Manager des Gemeinwohls‘ wieder höhere Wertschätzung durch Verwaltungsführung, Politik und Öffentlichkeit erfahren. Dazu sind Kompetenzen sowie Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft notwendig - Voraussetzungen, die in einer modernisierten Ausbildung gefördert werden müssen!“

Zum Jubiläum hat das Oberprüfungsamt die Festschrift „70 Jahre technisches Referendariat in

Deutschland“ herausgegeben. In seinem Geleitwort macht **Alexander Dobrindt**, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, deutlich: „Wirtschaft und Gesellschaft brauchen Führungskräfte, die die Technik beherrschen und gleichzeitig das Recht anwenden können, die ganzheitlich denken, Handlungsfelder aus verschiedenen Perspektiven betrachten und technisches Fachwissen in rechts- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge einordnen. Das technische Referendariat bildet diese Leistungsträger aus.“

Weitere Informationen dazu, können unter <http://www.oberpruefungsamt.de> eingesehen werden.

*Dr. Stefan Ostrau
Vertreter des Deutschen Landkreistages im
Kuratorium des Oberprüfungsamtes; stv. Leiter
Prüfungsausschuss Geodäsie und Geoinformation*

Nachrichten / Aktuelles

GEOportal.NRW - neues Design und neue Funktionen -

Gläserner Staat statt gläserner Bürger, Offenlegung von Regierungs- und Verwaltungsthemen für Bevölkerung und Wirtschaft. Das sind – neben weiteren - Ziele der Open-Government-Strategie der NRW-Landesregierung von 2014. Ganz im Sinne dieser Maßgabe hat jetzt das Land sein öffentliches GEOportal.NRW neu aufgesetzt. Auf dem Portal werden die Geodaten von Land und Kommunen gebündelt. Die Landesregierung kommt dabei nicht nur ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem Geodatenzugangsgesetz (GeoZG NRW) bzw. INSPIRE nach, sondern öffnet den Zugang zu einer Menge weiterer öffentlicher Datensätze. Es geht dabei um Geoinformationen aus unterschiedlichen Fachkategorien, z.B. Bevölkerungsdaten, Geodaten aus den Bereichen Gesundheit, Transport und Verkehr, Soziales, Umwelt und Klima, Geologie, Tourismus und natür-

lich Geobasisdaten. Der Zugriff auf diese Ressourcen erfolgt i.d.R. über die Metadaten im GEOkatalog.NRW, einer Datenbank, in der Informationen zu vorhandenen Daten und Internetdiensten gespeichert sind. Und da dort – auf freiwilliger Basis – auch Geodatensätze und –dienste außerhalb des GeoZG NRW dokumentiert sind, können auch diese Daten über den GEOkatalog.NRW gefunden und genutzt werden. Das GEOportal.NRW stellt damit den zentralen Zugang zu allen Geodaten in Nordrhein-Westfalen bereit.

Das bisherige GEOportal.NRW, das bereits seit 2010 online war, wurde auf Basis der seitdem gewonnenen Erfahrungen und aufgrund der Änderungen im technischen Bereich vollständig überarbeitet, modernisiert und um neue Funktionen erweitert. Es bietet heute

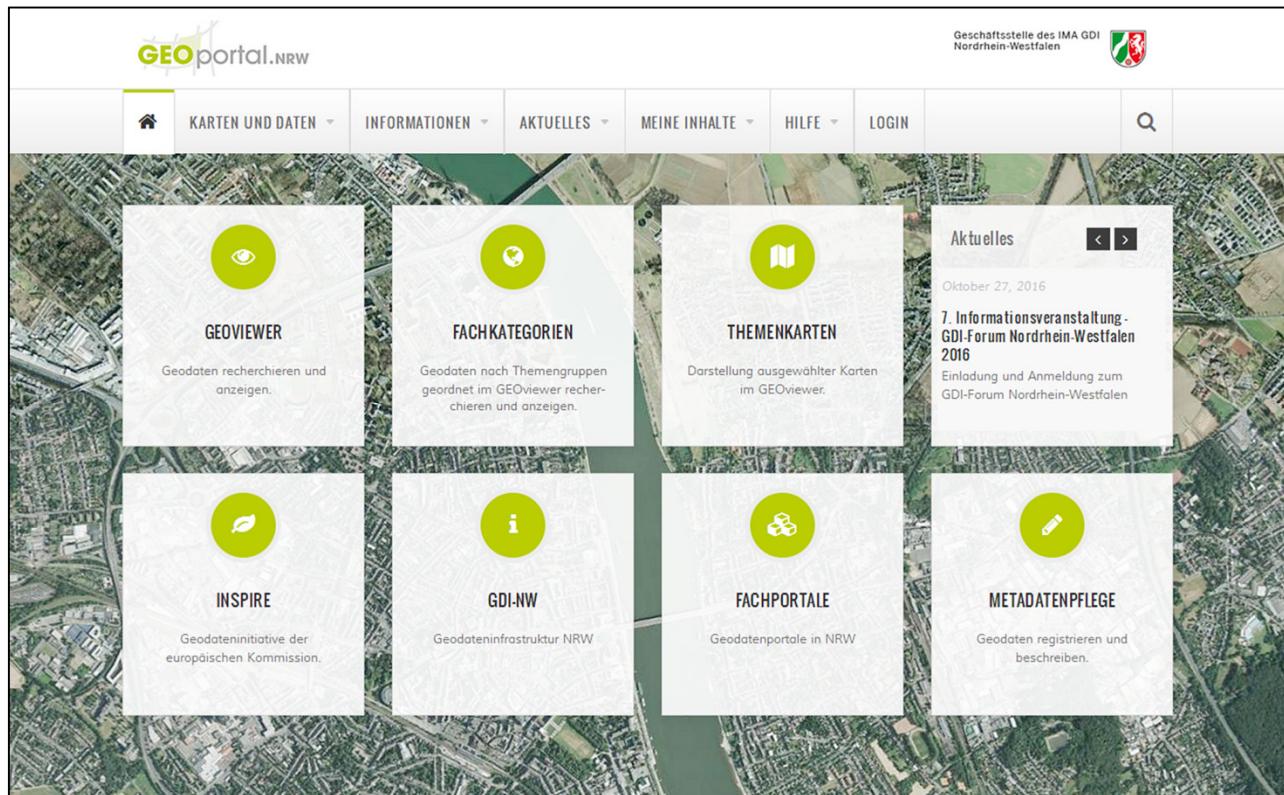


Abb. 1: Startseite des neuen GEOportal.NRW

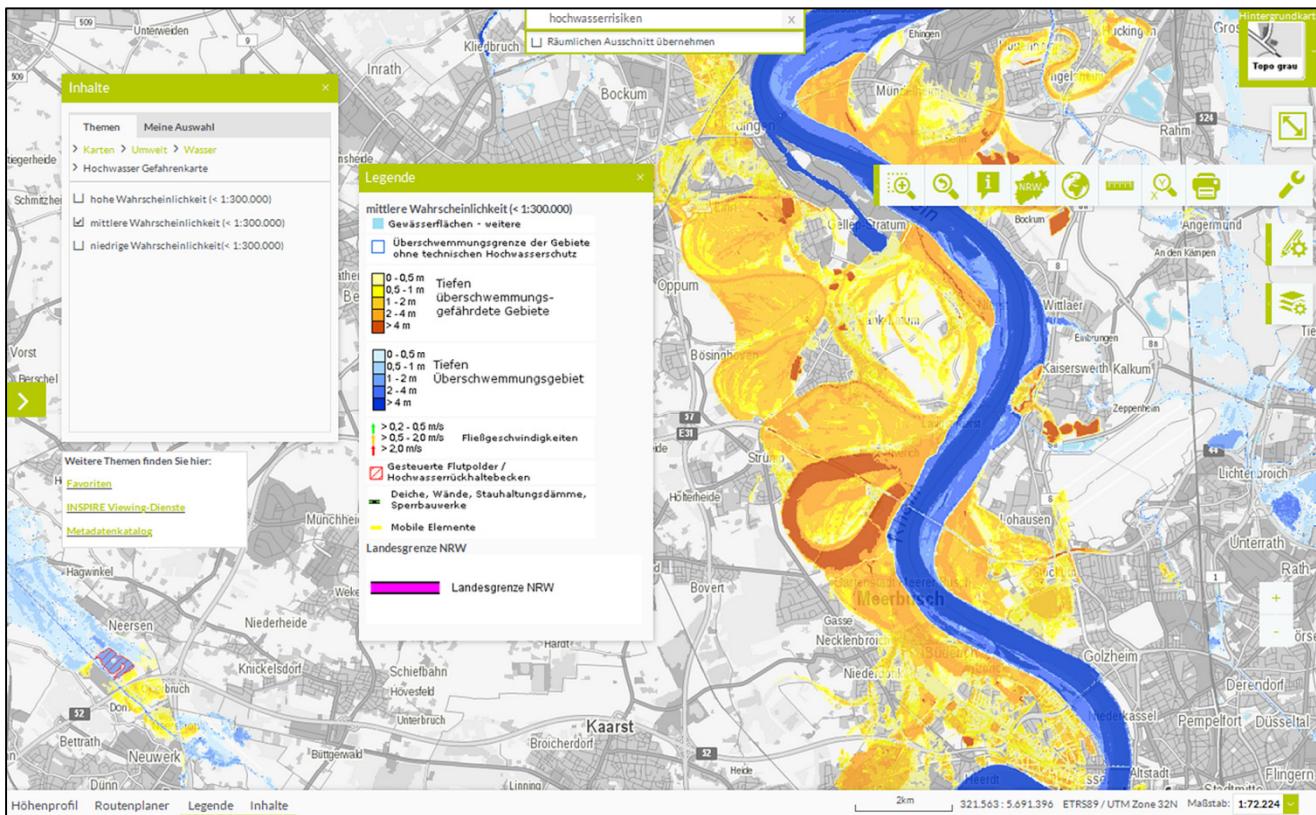


Abb. 2: Ausschnitt aus der Hochwassergefährdungskarte

eine Vielzahl an Nutzungsmöglichkeiten. Geoinformationen können gesucht, gefunden und miteinander verbunden werden, um Sachverhalte räumlich besser auszuwerten und sie darzustellen. Wesentliche Bestandteile des Geoportals sind denn auch die Recherchemöglichkeit nach vorhandenen, dokumentierten Geoinformationen des Landes und der Kommunen sowie die Anzeige und Überlagerung der entsprechenden Fachinformationen und -karten in einer Viewing-Komponente. Die zentrale Zusammenführung über das Geoportal hat den entscheidenden Vorteil, dass Überlagerungen von Fachdaten unterschiedlicher Ressorts, z.B. Planungsdaten (wie dem Regionalplan) mit Umweltdaten (z.B. den Karten zur Lärmausbreitung) dargestellt werden können, was mit isolierten Fachportalen nicht möglich wäre.

Die Suche nach Daten und Diensten war bisher anspruchsvoll. In der alten Version musste über einzelne Metadatenfelder gesucht werden. Diese Art der Suche war komplex, da in verschiedenen Eingabefeldern gezielt Suchbegriffe eingegeben werden mussten. Anwender ohne umfassendes Expertenwissen konnten daher oft das volle Potenzial der Datenbank nicht nutzen. Mit dem Relaunch des GEOportal.NRW sind die Metadaten für die Nutzer nun einfacher und umfassender nutzbar gemacht worden. Mit Erfolg: In der neuen Version gibt es jetzt nur noch eine einzige Eingabezeile, in die jeder beliebige Suchbegriff eingegeben werden kann. Der hinterlegte Suchalgorithmus

gleicht den Suchbegriff mit den Inhalten der Datenbank ab und erstellt daraus eine Trefferliste nach einem in der Suchmaschine implementierten Ranking. Der Nutzer bekommt die Treffer für Geodaten und Geodienste nach ihrer Suchhäufigkeit angezeigt.

Diese Trefferliste kann er über eine intelligente Filterfunktion weiter einschränken – ganz ähnlich wie z.B. bei Hotelportalen, wo die in einer bestimmten Stadt ermittelten Angebote weiter nach Kategorie oder Preis gefiltert werden können. Verfügbare Filter sind z.B. Art des Dienstes, Herausgeber, Datenformat, Ursprungskatalog etc. So findet der Anwender schnell und komfortabel die gewünschten Geodaten bzw. Geodienste. In der Kartographik wird dazu auch gleichzeitig der Bereich angezeigt, für den die Daten vorliegen. Zur Umsetzung dieser Funktion wird die Software smart.finder der Firma con terra eingesetzt. Hierzu werden die Metadaten mit dem smart.finder indiziert. Dieser Index ist so intelligent aufbereitet, dass Informationen in maximaler Geschwindigkeit gefunden werden. Lange Wartezeiten auf Suchergebnisse gehören damit der Vergangenheit an.

Neben der neuen Suchfunktionalität und der neuen Viewing-Komponente sind viele weitere Funktionen erneuert oder erweitert worden, z.B.:

- Web-GIS Funktionen wie Messen, Zeichnen, Beschriften und Drucken,

- : Speichern und Hochladen von erzeugten Graphikdaten in verschiedenen Formaten,
- : Speichern und Laden der aktuellen Kartenzusammenstellung,
- : Linkliste für alle bekannten Fachportale der Landesverwaltung mit Raumbezug,
- : vordefinierte Themenkarten,
- : Höhenprofilwerkzeug zur Berechnung und Darstellung von Höhenprofilen für beliebige Geländeschnitte auf Basis eines sehr genauen Digitalen Geländemodells sowie
- : Routenplaner.

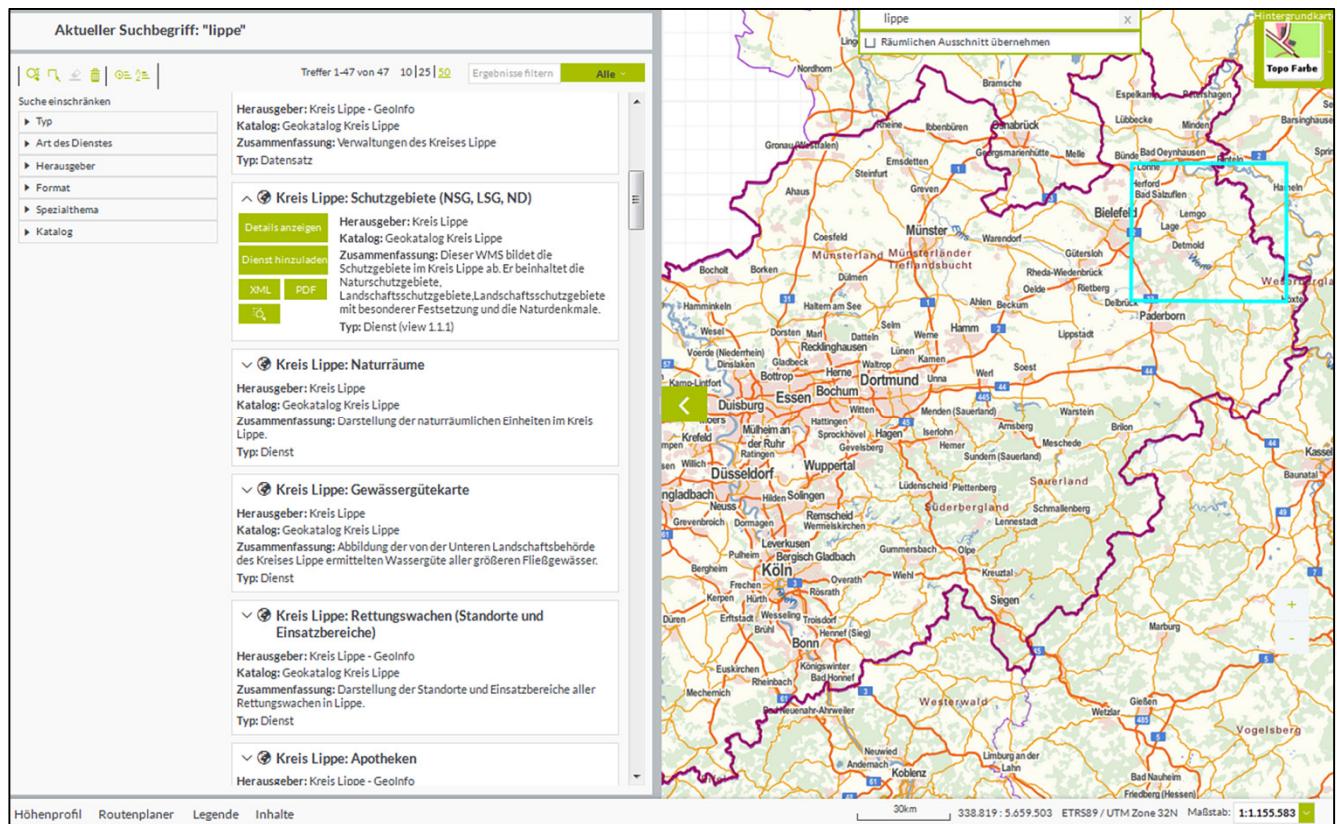


Abb. 3: Darstellung der Suchergebnisse und der Filtermöglichkeiten

Weiterhin bietet das Geoportal Zugang zum Metadaten-Editor für den GEOkatalog.NRW und zum ATOM-Feed-Generator zur automatischen Erzeugung der ATOM-Feeds aus den Metadaten. Beide Anwendungen sind nur registrierten Nutzern zugänglich. Der Zugriff wird über eine Nutzerverwaltung gesteuert.

Ein ganz wichtiger Aspekt bei der Neuentwicklung war, dass über das GEOportal.NRW die jeweiligen (Geo-)Portale der Kommunen erreicht werden können. Hierfür sind entsprechende Übersichten integriert worden, sodass das Geoportal seiner zugeschriebenen Rolle als zentraler Zugangspunkt zu allen öffentlichen Geodaten des Landes und der Kommunen gerecht werden kann.

Genutzt werden kann das System für alle Geoinformationen - also für alle Daten, die eine räumliche Verteilung haben. Viele dieser Daten können im Geoportal schon über Dienste direkt visualisiert werden. Das

bedeutet, dass der Nutzer sie nicht mehr selbst symbolisieren und signaturieren muss. Stattdessen kann er sie direkt in sein Geoinformationssystem laden, weiterverwenden und in Karten darstellen. Zukünftig wird es auch verstärkt möglich sein, die originären Daten selbst herunterzuladen und sie so für darüber hinaus gehende Aufgaben vor Ort unmittelbar zu nutzen.

Neben der Funktion als Daten- und Dienstedrehscheibe ist das GEOportal.NRW die zentrale Kommunikations- und Interaktionsplattform der GDI Nordrhein-Westfalen. Es werden dort u.a. aktuelle Meldungen und Veranstaltungshinweise sowie Informationen zu den Themen Geodateninfrastruktur und INSPIRE bereitgestellt. Das GEOportal.NRW übernimmt die Vermittlerrolle zwischen Nutzern und Anbietern von Geodaten. Bereits vorhandene Metadateninformationssysteme der Kommunen oder anderer Ressorts der Landesverwaltung können an den Katalog im GEOportal.NRW

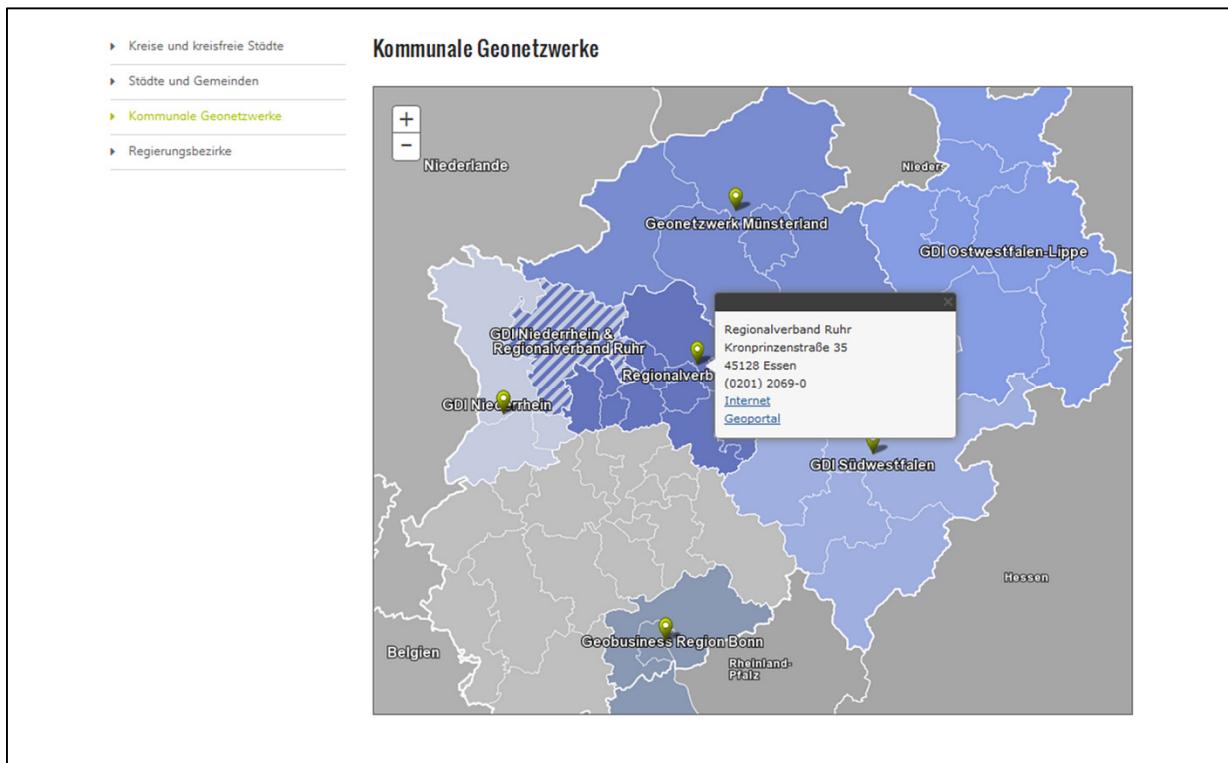


Abb. 4: Verlinkungen auf die Portale der Kommunen, hier: Geonetzwerke in NRW

angeschlossen werden, wodurch diese dann bei Suchanfragen ebenfalls durchsucht werden.

Selbstverständlich ist das GEOportal.NRW innerhalb des europäischen Verbundes technisch vernetzt, so dass die Geoinformationen automatisiert auch in anderen Portalen in Nordrhein-Westfalen, Deutschland und Europa gefunden werden können. Ein ganz wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der o.g. Open Government-Strategie des Landes ist, dass alle in den Metadaten als „opendata“ gekennzeichneten Daten auf diese Weise automatisch auch im Portal Open.NRW verfügbar sind.

Die inhaltlichen Anforderungen an das neue Geoportal wurden in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des IMA GDI.NRW abgestimmt. Die technische Realisierung erfolgte im Auftrag der Geschäftsstelle Interministerieller Ausschuss GDI.NRW bei der Bezirksregierung Köln durch IT.NRW in Zusammenarbeit mit der Firma con terra.

Der im Geoportal enthaltene Datenbestand steigt kontinuierlich; derzeit sind etwa 3000 Datensätze/Dienste verfügbar. Der Umfang ist abhängig von der Mitarbeit der für die Daten verantwortlichen Stellen in Land und Kommunen. Deshalb an dieser Stelle auch noch einmal der Appell an alle geodatenhaltenden Stellen des Landes, ihre Daten in Metadatenkatalogen zu dokumentieren und die Kataloge über das Geoportal zugänglich zu machen. Nur so können andere Nutzer die Daten finden und in ihren Anwendungen verwenden!

Das GEOportal.NRW ist unter der neuen Landesdomain mit der URL „<https://www.geoportal.nrw>“, aber auch unter der bisherigen URL „<https://www.geoportal.nrw.de>“ erreichbar.

Ulrich Düren
Bezirksregierung Köln

NRW-Geobasisdaten ab sofort kostenlos online abrufbar

Daten über das Portal www.open.nrw verfügbar

Das Ministerium für Inneres und Kommunales teilt mit:

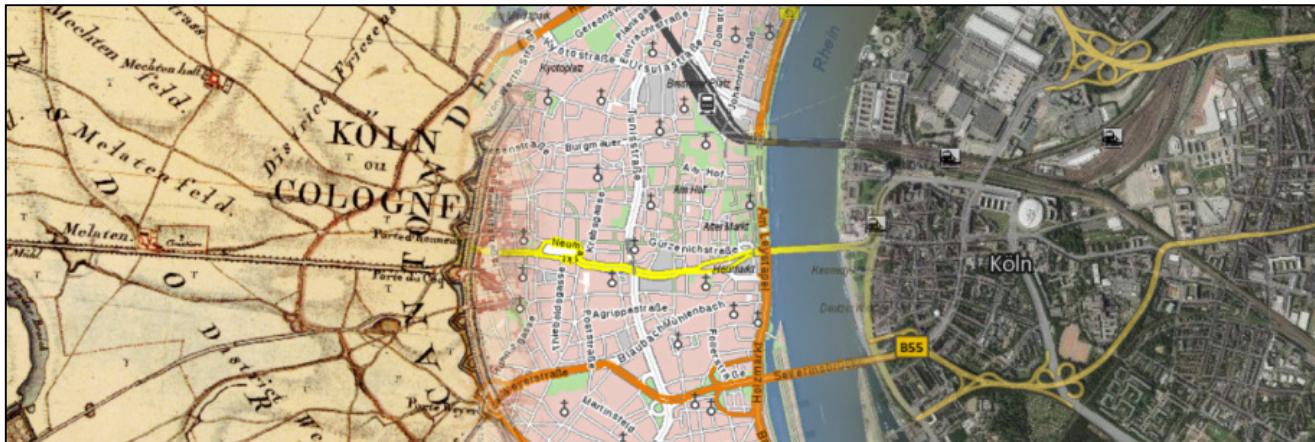
Hochauflösende Luftbilder, Karten von Straßen und Grundstücken, die Darstellung ganzer Landschaften. Das Land NRW bietet ab sofort jedem Interessierten die Möglichkeit diese Geobasisdaten kostenlos und einfach über das Portal www.open.nrw herunterzuladen und frei zu nutzen.

Die Landesregierung bietet damit Bürgerinnen und Bürgern, Nutzern aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft ganz neue Chancen zur Entwicklung und Forschung. „Die kreative Verwendung der amtlichen Daten liegt nun bei den Nutzern. Das kostenlose

Bereitstellen ist ein wichtiger Schritt für eine offene und digitale Verwaltung“, erklärte Kommunalminister Ralf Jäger.

Das Angebot wurde in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen im Land erarbeitet und umfasst sowohl die von den 53 Kreisen und kreis-freien Städten als Katasterbehörden geführten Liegenschaftskarten (Flurstücke, Gebäude, u.v.m.) als auch die vom Land hergestellten topographische Karten, Luftbilder und Geländemodelle.

Weitere Informationen zu den einzelnen Geobasisdaten und wie sie zur Verfügung gestellt werden, finden sich unter www.geobasis.nrw.de.



Termine

 17. Mai 2017

Geotag Münsterland 2017

Digitale Gesellschaft - digitaler Wandel

Kostenfreie Informationsveranstaltung des Geonetzwerkes Münsterland und gleichzeitig Frühjahrsveranstaltung des DVW NRW e.V.

Veranstaltungsort:

Speicher 10, An den Speichern 10, 48157 Münster

Kontaktmöglichkeit:

www.geonetzwerk-muensterland.de

 18. bis 20. Mai 2017

VDV-Bundesmitgliederversammlung

Mitgliedertreffen

Aller zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure – Berufsverband für Geodäsie und Geoinformatik - statt. Um diese Veranstaltung rankt sich ein interessantes Fachprogramm.

Veranstaltungsort:

Radisson Blue Hotel in Erfurt

Kontaktmöglichkeit:

VDV-Geschäftsstelle: info@VDV-online.de

 18. Mai 2017, 16.30 Uhr

Geodätisches Kolloquium

Integrierter Geodätischer Raumbezug 2016 für NRW

Dr.-Ing. Jens Riecken

Geobasis NRW

Ca. 60minütiger Vortrag (Messkampagnen zum DHHN2016, Einführung neuer Raumbezug 2016, Open Data)

Veranstaltungsort:

Hochschule Bochum, Lennershofstraße 140, 44801 Bochum, Hörsaal H3

Kontaktmöglichkeit:

Kurze Anmeldung erbeten bei Frau Weimann unter:
dekanat.geodaezie@hs-bochum.de

 20. Juni 2017

18. Sitzung der ALKIS-Anwendergemeinschaft „DAVID-Team NRW“

Veranstaltung der 33 Mitglieder der ALKIS-Anwendergemeinschaft „DAVID-Team NRW“

Veranstaltungsort:

Sitzungssaal des Kreises Warendorf im Kulturgut Haus Nottbeck

Kontaktmöglichkeit:

juergen.fuest@kreis-paderborn.de

 03. November 2017

Verleihung des Goldenen Lotes an Dr. Jörn Lauterjung

Festveranstaltung

Der VDV hat sich eine Ehrenordnung gegeben. Nach dieser kann der Verband Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit der Verleihung des "Goldenen Lotes" ehren, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben.

Dr. Jörn Lauterjung ist Department-Direktor „Geoservices“ am Geoforschungszentrum Potsdam und war der Projektkoordinator für das Tsunami-Frühwarnsystem im Indischen Ozean GITEWS.

Veranstaltungsort:
Köln Messe, Kristallsaal

Kontaktmöglichkeit:
VDV-Geschäftsstelle: info@VDV-online.de

 07. November 2017

Vermessungswesen aktuell 2017

Veranstaltungsort:
Essen, Haus der Technik

Kontaktmöglichkeit:
DVW NRW e.V.

Buchbesprechungen

Asbeck / Drüppel / Gärtner (Hrsg.) / Skindelies / Stein

Vermessung und Geoinformation

Fachbuch für Vermessungstechniker/innen und Geomatiker/innen

Herausgeber: Michael Gärtner

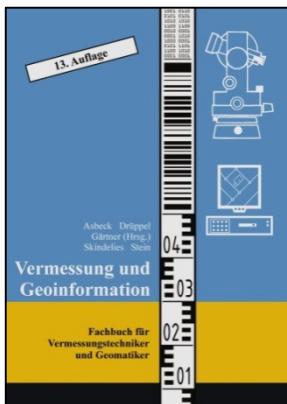
13. Auflage 2016

478 Seiten, DIN A4, kartoniert

ISBN 978-3-00-053726-4

Selbstverlag Michael Gärtner

52,50 €



Das Buch „Vermessung und Geoinformation“ ist ein Standardwerk für die Ausbildung in den Ausbildungsbereufen der Geoinformationstechnologie in Nordrhein-Westfalen. Mittlerweile ist es bereits in der 13. Auflage erschienen und es feierte im Jahr 2016 50jähriges Bestehen. Das Werk richtet sich insbesondere an Auszubildende der Berufe Vermessungstechniker/innen und Geomatiker/innen.

Allein die Auflagenzahl und der Umfang des Buches - mit inzwischen über 450 Seiten - zeigen, wieviel sich in unserer technischen Branche bewegt und wie uns dieser Fortschritt beeinflusst. So wurde das Fachbuch aufgrund der vielseitigen technischen, fachlichen und auch der aktuellen rechtlichen Entwicklungen stark erweitert.

Inhaltlich wurde das Buch in einigen Teilen umstrukturiert. Es beginnt mit dem Kapitel „Grundlagen der Geoinformationstechnologie“. In diesem erhält man eine Einführung in die Materie, indem die vermessungs- und datenverarbeitungstechnischen Aspekte, ebenso wie die rechtlichen Vorschriften beleuchtet

werden. Anschließend werden die Geräte und Messverfahren für die „Geodatenerfassung“ beschrieben. Wie in der Praxis folgt danach der Themenkomplex der „Geodätschen Berechnungen“. Hier wird unter anderem auch auf die Ausgleichsrechnung eingegangen, welche bei Liegenschaftsvermessungen einen immer höher werdenden Stellenwert einnimmt. Das vierte Kapitel ist den Methoden der „Fernerkundung“ gewidmet. Im Bereich der Photogrammetrie wurden die Inhalte unter anderem um den Einsatz der unbemannten Drohnen erweitert.

Die beiden nächsten Kapitel „Erhebung, Führung und Bereitstellung amtlicher Geobasisdaten“ sowie „Planung, Bauordnung und Grundstückswertermittlung“ sind im Gegensatz zu der 12. Auflage thematisch separiert und neu strukturiert worden. Diese Trennung ist nur logisch, entspricht sie doch mehr der aktuellen Handhabung in der Praxis.

Das Kapitel zum Themenkomplex „Geomatik“, in dem unter anderem die Präsentation von Geodaten und Themen, wie INSPIRE sowie Standards behandelt werden, rundet das Werk ab.

Ziel der Verfasser ist es, das Grundlagenwissen für unseren Berufsstand volumäglich, strukturiert, aktuell und fachlich verständlich darzulegen. Dies ist den Autoren ausgesprochen gut gelungen.

Aus meiner Sicht ist dieses Fachbuch auch weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil für die Ausbildung der Vermessungstechniker/innen und Geomatiker/innen. Es ist vom Wissensspektrum her breit aufgestellt. Dabei sind die unterschiedlichen Themenkomplexe leicht verständlich beschrieben - ohne den Leser in der Tiefe zu überfrachten. Das Buch hat durch die überarbeitete Struktur gewonnen. Der Leser profitiert von dem Bemühen der Autoren, die Inhalte aktuell darzustellen.

Katja Nitzsche
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW

Hinweis / Impressum

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin bzw. dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinaahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Öffentlichkeitsarbeit und
Online-Kommunikation
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf
Telefon: 0211/871 - 01
Telefax: 0211/871 - 3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

PDF-Download und Archiv

www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/moderne-verwaltung/vermessung-und-kataster/aktuelles/nachrichten-aus-dem-oeffentlichen-vermessungswesen-noev.html

Bestellservice

broschueren@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de/publikationen/produktauswahl.html

Schriftleitung

Ministerialrat Jochen Seidel

Die Veröffentlichung eines Artikels besagt nicht, dass die vom Verfasser vertretene Ansicht mit der Auffassung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen unbedingt übereinstimmt.

Einsendungen werden erbeten an:
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 36 - Schriftleitung NÖV
40190 Düsseldorf
noev@mik.nrw.de

ISSN 1863-4176

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

ISSN 1863-4176

